Januarheft. 1891.

Der katholische Seelsorger.

Wissenschaftlich-praktische

Monatsschrift für den Klerus Deutschlands.

Unter Mitwirkung namhafter Vertreter der Wissenschaft und Praxis

herausgegeben

von

Franz Alois?

Professor Dr. Heiner und Professor Dr. Otten.

Mit einem Anhange:

Systematische Übersicht der neuesten Erscheinungen auf den theologischen und philosophischen Gebieten.

Dritter Jahrgang.

1. Heft.

Paderborn.

Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.

1891.

Der **katholische Seelsorger** erscheint in monatlichen Heften von mindestens 40 Bogen pro Jahrgang zu Anfang eines jeden Monats und kostet **ganzjährig** 4 Mark. Die **systematische Übersicht der neuesten Erscheinungen auf den theologischen und philosophischen Gebieten** wird je dem zweiten Hefte beigegeben. Sie ist besonders paginiert und kann am Ende des Jahres aus den Heften herausgenommen und zu einem Ganzen für sich vereinigt werden, um so leichter als Nachschlagebuch zu dienen.

Abonnements übernehmen zu jeder Zeit, auch unter dem Jahre, **alle Buchhandlungen** und **Postanstalten.** (Für das Jahr 1891 ist der **katholische Seelsorger** in der Postzeitungs-Preisliste unter Nr. 3173 eingetragen.)

Die vollständigen Jahrgänge I und II des „Katholischen Seelsorgers" sind zum Abonnementspreise von 4 Mark auch noch beziehbar, so lange die nur geringen Vorräte reichen.

☞ **Es wird freundlichst gebeten, sämtliche Zusendungen betr. des Seelsorgers unter der Adresse: Professor Dr. Otten in Paderborn uns zukommen lassen zu wollen.**

Kaliko-Einbanddecken

mit Gold-Rückentitel zum soeben vollendeten zweiten Jahrgang der vorliegenden Monatsschrift liefert jede Buchhandlung zum Preise von 60 Pf.

Die Verlagshandlung.

Die hauptsächlichsten Erklärungsversuche des Hexaemerons.

Seitdem die geologischen und paläontologischen Forschungen im letzten Jahrhunderte außerordentliche Fortschritte gemacht und über die natürliche Entwicklung und Belebung der Erde viele überraschende Entdeckungen gebracht haben, ist es von größter Wichtigkeit geworden, das Verhältnis des biblischen Schöpfungsberichts zur Naturwissenschaft klar zu legen. Während der Unglaube in letzterer neue Waffen gegen den christlichen Glauben findet, bemühen sich gläubige Forscher und Theologen, die Übereinstimmung zwischen der Bibel und der Geologie herzustellen. Die Väter und die Theologen des Mittelalters erklärten meistens das Hexaemeron im buchstäblichen Sinne. Jedoch haben auch mehrere, namentlich der heil. Augustinus, dasselbe im allegorisch-typischen oder idealen Sinne gedeutet. Der hl. Thomas hält beide Arten der Auslegung für zulässig, giebt aber der des heiligen Augustinus den Vorzug (vgl. Michael Raich, St. August. u. d. Mos. Schöpfgsber., Frankfurter zeitgemäße Brosch. 1889). In neuerer Zeit versuchten die Theologen auf verschiedene Weise, die Bibel mit der Naturwissenschaft in Einklang zu bringen. Die Kirche gewährt in der Erklärung der mosaischen Schöpfungsgeschichte große Freiheit, wofern nur das Schöpfungsdogma gewahrt wird. Jede Auslegung ist zulässig, welche mit den Principien des Glaubens und einer gesunden Exegese nicht in Widerspruch steht. (Vergl. Heinrich, Dogmat. Theol., 5. Bd. S. 217.) Die hauptsächlichsten Erklärungsversuche sind folgende:

Die buchstäbliche Auslegung, wonach die Welt in 6 natürlichen Tagen und in der biblischen Reihenfolge erschaffen sei, zählt jetzt nur mehr wenige Vertreter (Veith, Laurent, Bosizio, Orti y Lara). Die einen erklären die Entstehung der verschiedenen Formationen und Versteinerungen der Erdkruste durch die Sündflut. Dieses ist wissenschaftlich vollständig unhaltbar. Die anderen nehmen an, daß Gott die Erde zugleich mit allen Schichten und Fossilien erschaffen habe. Eine solche Hervorbringung ist an sich der schöpferischen Allmacht möglich. Die Wissenschaft kann nur behaupten, daß

ihre Lehren über die allmähliche Erdbildung allein unter der Voraussetzung unanfechtbar sind, daß allzeit dieselben Naturgesetze wie jetzt wirksam gewesen. Aber sie ist außerstande zu sagen, wann und in welchem Zustande die Welt erschaffen sei. Indes giebt die biblische Offenbarung selbst Andeutungen, daß die Erde nicht in 6 natürlichen Tagen erschaffen ist. Ferner widerspricht der wörtlichen Auslegung die Thatsache, daß auch das Buch der Natur eine göttliche Offenbarung ist und, richtig ausgelegt, dem Menschen Belehrungen giebt, welche mit der übernatürlichen Offenbarung im Einklang stehen müssen.

Die Restitutionstheorie behält gleichfalls die buchstäbliche Deutung bei, sucht aber dem Widerstreite mit der Geologie dadurch vorzubeugen, daß sie die Bildung der Erdschichten mit den Versteinerungen vor das Hexaemeron verlegt. Zwischen die in Gen. V. 1 ausgesprochene erste Schöpfung und das erste Tagewerk wird ein großer Zeitraum geschoben, in welchen jene großen Erdrevolutionen und Überflutungen fallen, welche nach der Meinung der Geologen der jetzigen Gestalt der Erdoberfläche vorangingen. Das thou-va-bohu war das letzte Stadium der Katastrophe. Darum soll im Texte auch nicht übersetzt werden: „Die Erde war, sondern wurde wüst und leer." Darauf begann die Restitution der Erde für den Menschen durch das Sechstagewerk. Soweit wird diese Ansicht theologisch für zulässig gehalten und unter anderen von Wiseman, Vosen vertreten. Dagegen erheben sich vom naturwissenschaftlichen Standpunkte die schwersten Bedenken (vgl. Güttler, Naturforsch. und Bibel, S. 77 ff.).

Kirchlich unzulässig aber wird diese Hypothese durch die Verbindung mit dem Engelsturze (Westermeyer, Kurtz, Delitzsch). Hiernach soll die erste Erde der Wohnplatz der Engel gewesen sein. Durch den Abfall der Engel ist aber die Erde in jenen Zustand versetzt, welchen der 2. V. der Genes. andeutet. Die fossilen Ungeheuer nebst den Spuren grausamer Wut im Tierreiche werden als Beweise des Kampfes mit den Teufeln betrachtet. Solche theosophische Träumereien finden nicht den geringsten Anhalt bei den Vätern und alten Theologen.

Die konkordistische Theorie ist dagegen sehr beachtenswert und vielfach von katholischen Theologen vertreten (vergl. Güttler, Naturforschung und Bibel, 1877. Gutberlet, das Sechstagewerk, Frankfurt. zeitgemäße Brosch. 1882). Hiernach werden die 6 Schöpfungstage als längere Zeiträume gefaßt und die Werke derselben mit den in der Geologie aufgestellten Perioden der natürlichen Erdentwicklung in Übereinstimmung zu bringen gesucht. Nach der Kant-Laplaceschen Theorie bildeten bekanntlich Sonne, Planeten und Trabanten uranfänglich nicht isolierte Körper, sondern einen einzigen riesigen, glühenden Gasball. Vorher haben sogar die Uratome

aller Sonnensysteme des Fixsternhimmels mit unserem Sonnensysteme eine einzige zusammenhängende Nebelmasse gebildet. Jener Gasball rotierte um seine Achse von West nach Ost und verdichtete sich allmählich durch Abgabe von Hitze an den Weltraum zu einem festeren Kern mit einer Dunsthülle. Während die Achsendrehung immer größer wurde, gewann am Äquator die Fliehkraft die Oberhand, und es rissen sich wiederholt Teile der Dunsthülle los, welche anfänglich als Ringe, dann als Kugeln frei um den Urkernball von West nach Ost fortkreisten. An diesen Kugeln kamen ähnliche Losreißungen vor. So entstanden die Planeten mit den Trabanten, während der ursprüngliche Kern sich zur Sonne fortentwickelte. Je nach ihrer Größe und Entfernung von dem Centralkern durchliefen die einzelnen Himmelskörper einen verschiedenen Entwicklungsgang, der übrigens noch fortdauert und erst aufhört, wenn die „Weltuhr" abgelaufen ist. (Vgl. Epping, der Kreislauf im Kosmos, S. 91 ff.)

Nachdem die Erde selbständig geworden war, kühlte sie sich allmählich so weit ab, daß sie eine heißflüssige Kugel wurde, welche von einem dichten gasförmigen Dunstkreise umgeben war. Jedoch waren in dem Urmeere und dem Dunstkreise noch vielerlei Urstoffe in aufgelöstem Zustande vorhanden und darum beides unserm jetzigen Wasser und unserer jetzigen Luft sehr unähnlich. Die Konkordisten bringen diesen Zustand der Erde mit der Schilderung in Gen. 1, V. 2 in Verbindung. Dann verminderte sich die Dichtigkeit des Dunstkreises und das diffuse Licht außerirdischer Sphären beleuchtete den Erdkörper, das ist: „Es ward Licht". Infolge weiterer Entwicklung entstand aus dem einen Teile der gas- und dampfförmigen Elemente die Lebensluft, während ein anderer Teil sich zu tropfbar-flüssigen Massen vereinigte: „Gott machte das Firmament und sonderte die Wasser". Durch fortgesetzte Ausstrahlung von Hitze erkaltete und verdichtete sich die Erdrinde immer mehr, während der Erdkern feuerflüssig blieb. Infolge chemisch-physikalischer Wirkungen entstanden Zerklüftungen, Hebungen und Senkungen der Erdkruste; es bildeten sich die sedimentären Ablagerungen, zunächst die azoischen Urgebirge, wodurch der Unterschied zwischen Festland und Meer hervortrat und die Entstehung der Vegetation möglich wurde (3. Schöpfungstag). Inzwischen waren auch die kosmischen Prozesse vollendet; das Licht hatte in Sonne und Sternen seine regelmäßigen Träger gefunden (4. Schöpfungstag). Vegetation und Gestirne bildeten die Existenzbedingungen des animalen Lebens, welches sich zugleich mit der Pflanzenwelt in einer bestimmten Stufenfolge entwickelte (5. und 6. Tag). Die Pflanzen- und Tierwelt wurde jedoch durch die fortwährenden langsamen und plötzlichen Veränderungen der Erdoberfläche wiederholt mehr oder weniger vernichtet, wovon die Versteinerungen zeugen.

Gegen diese Konkordanztheorie muß zunächst hervorgehoben werden, daß sie nicht imstande ist, die 6 Schöpfungstage als abgeschlossene Perioden im Sinne der Geologie nachzuweisen, obwohl sie gegen den biblischen Text oft großen Zwang anwendet und in gekünstelter Weise vieles Fremde hineinlegt. Die Geologie behauptet, daß schon in den Urgebirgen der azoischen Periode, welche dem 2. Schöpfungstage an die Seite gestellt wird, wässerig-chemische Umbildungen eines bereits vorhandenen Festlandes und Spuren von Organismen vorkommen. Sicher ist, daß Pflanzen und Tiere gleichzeitig aufgetreten und beide Reiche allmählich in langer Zeit und ohne strenge Regel parallel in immer höheren Formen auf der Oberfläche der Erde erschienen sind. Demnach widerspricht es der Paläontologie, wenn die Schöpfung der Pflanzen der paläozoischen, die der Wassertiere der mesozoischen und die der Landtiere der kainozoischen Periode zugeschrieben wird. Säugetiere kommen schon in der Triaszeit, der ersten Epoche der mesozoischen Periode, vor, und der im obern Silur, der ersten Epoche der paläozoischen Periode, aufgefundene Skorpion beweist, daß damals schon Landtiere vorhanden waren. Endlich ist die Thatsache zu beachten, daß die geologische Wissenschaft in vielen Einzelheiten bis jetzt nicht zum Abschlusse gekommen ist und zur Zeit noch viele abweichende und sich widersprechende Hypothesen enthält.

Diese vielen Bedenken haben die Vertreter der Konkordanztheorie genötigt, auf eine strenge Parallelisierung der 6 Schöpfungstage mit den geologischen Perioden zu verzichten und mehr zu berücksichtigen, daß die Bibel nur in großen Umrissen und in einfacher, populär-anschaulicher Weise die Entwickelung der Erde berichtet. Indem sie uns vor allem belehren will, daß alle Dinge ohne Ausnahme von Gott erschaffen sind, zählt sie der vulgären Auffassung gemäß die wichtigsten Werke Gottes in jener Reihenfolge auf, welche der logischen und sachlichen Ordnung entspricht. Durch diese Anerkennung nähern sich die neuern „gemäßigten" Konkordisten der idealistischen Theorie. Die konsequenten Vertreter der letztern (B. Schäfer, Reusch) erklären nach dem Vorgange des hl. Augustinus, daß die hl. Schrift nur aus religiösen und idealen Rücksichten die Schöpfung als ein Sechstagewerk darstelle. Die einzelnen Werke entsprechen demnach 6 logisch von einander zu unterscheidenden Hauptmomenten der göttlichen Schöpferthätigkeit, 6 durch die Schöpfung verwirklichten göttlichen Ideeen. Ob die Werke thatsächlich insgesamt und gleichzeitig oder einzeln und nacheinander ins Dasein getreten, und ob sie alle primäre oder sekundäre Schöpfungen seien, darüber gebe die Genesis keinen Aufschluß.

Diese idealistische Theorie hat den Vorteil, daß sie die Theologen nicht mehr nötigt, auf die naturwissenschaftlichen Fragen stets ängstliche

Rücksicht zu nehmen, vielmehr veranlaßt, alles Augenmerk auf die exegetischen Untersuchungen zu richten. Allein es ist doch sehr fraglich, ob sich die in der Genesis aufgeführten Schöpfungen nach logischer Ordnung, nach ihrer gegenseitigen Abhängigkeit und Bedingtheit gerade zu einer Sechszahl gruppieren. Der letzte Grund, warum die 8 oder 9 Werke: Licht, Luft, Land, Pflanzen, Gestirne, Wasser- und Lufttiere, Landtiere und Mensch, in der bestimmten Reihenfolge auf die 6 Tage verteilt sind, ist in dem freien Schöpferwillen Gottes zu suchen und hat sicherlich chronologische Thatsachen zur Unterlage. Zudem liegt, wie allgemein zugegeben wird, ein Hauptzweck des Sechstagewerks in der göttlichen Absicht, den Menschen zu bestimmen, nach je sechstägiger Arbeit den je siebenten Tag als Sabbath zu feiern. Darum fallen mit der Darstellung des Schöpfungsberichts sachlich jene Worte zusammen, durch welche Gott auf Sinai das Sabbathsgesetz erneuerte: „Sechs Tage sollst du arbeiten; .. der siebente Tag aber ist ein Sabbath; .. denn in 6 Tagen hat Jehova Himmel und Erde gemacht; .. und er hat geruht am siebenten Tage" (Exod. 20, 9—11). Da aber diese Worte des Exodus und die Parallelstellen offenbar zu verstehen geben, daß Gott innerhalb 6 aufeinander folgenden Zeiten Himmel und Erde erschaffen habe, muß auch das Hexaemeron so gefaßt werden. Die Beziehung der göttlichen Schöpfungswoche zum göttlichen Sabbath als Vorbild der menschlichen Arbeitswoche und des menschlichen Sabbaths fordert wenigstens, daß die ganze Schöpfungszeit in 6 von einander und vom Schöpfungssabbathe geschiedene Zeiträume zerfällt. Sechs „logische Momente" machen mit einem „Tag" (dem Sabbath) niemals eine Hebdomas aus, weil durchaus ungleichartige Größen nicht addiert werden können.

Da demnach der biblische Bericht ohne Zweifel eine zeitliche Aufeinanderfolge in der Erschaffung der Dinge lehrt, haben angesehene Theologen die idealistische Theorie durch die konkordistische modifiziert oder beide mit einander verbunden. Besonders aber wird diese ideal-konkordistische Theorie ins rechte Licht gesetzt und die Erklärung des Hexaemerons sowie die Lösung seiner Schwierigkeiten sehr erleichtert durch die Visionshypothese, gemäß welcher dem ursprünglichen Berichterstatter das Sechstagewerk in Form einer rückwärts schauenden prophetischen Entzückung geoffenbart worden ist. Diese Hypothese ist sehr eingehend entwickelt und begründet worden von dem bekannten Exegeten Hummelauer S. J. (der bibl. Schöpfungsbericht. 1877. 151 S.) und hat seitdem vielen Beifall gefunden (vgl. Güttler, Hexaem. im Kirchenlex., 2. Aufl. V. Bd. S. 1987; Schanz, Apolog. I. Bd. S. 293 f.; Heinrich, Dogmat. Theol. V. Bd. S. 216 Anmerk.; B. Schäfer, Bibel und Wissensch. S. 231 ff.).

Melchendorf b. Erfurt. Roderfeld, Pfarrer.

„Supplet ecclesia."

Kein Satz findet wohl mehr sei es aus Unkenntnis oder Mißverständnis seiner Bedeutung eine falsche Anwendung als das »Supplet ecclesia«. Man kann wohl ohne Übertreibung sagen, es werde nicht selten ein wahrer Unfug mit demselben getrieben. Über jeden schuldbar und unschuldbar gemachten Fehler in Ausübung des seelsorglichen und priesterlichen Amtes, über jeden vorhandenen Defekt bei Spendung der Sakramente oder Sakramentalien setzt man sich meist hinweg mit dem Satze: »Supplet ecclesia«. Alles soll die Kirche supplieren oder ergänzen! Ob sie es aber auch könne und es auch wirklich wolle, daran wird nicht gedacht. Es ist gewiß begreiflich, daß der Priester in Ausübung seines Amtes, bei Vornahme seiner priesterlichen Funktionen Fehler macht. Es liegt das in der Unvollkommenheit des Menschen, der nun einmal hinsichtlich seines Wissens auch bei allem Studium und bei allem Fleiße und Talente ein beschränktes und unvollkommenes Wesen bleibt; all unser Wissen ist und bleibt immer nur Stückwerk; dann auch in der Zerstreuung und Vergeßlichkeit, der jeder Sterbliche, also auch der Priester ausgesetzt ist; endlich aber nicht weniger in der Sündhaftigkeit des Menschen, in dem Hange zur Trägheit und Gleichgültigkeit, in dem Mangel an Seeleneifer und der Gleichgültigkeit im Dienste Gottes. Es mag der Grund nun liegen, wo er wolle, wir werden unter allen Umständen fragen dürfen: Wo giebt es einen auch noch so tüchtigen und gewissenhaften Priester, der nicht schon bei Spendung der Sakramente, bei der Feier des hl. Meßopfers oder in seinen sonstigen kirchlichen Funktionen sei es schuldbare oder unschuldbare Fehler gemacht oder der nicht nachträglich Defekte entdeckt? Wer da in Unschuld seine Hände waschen wollte, müßte von einem unheilbaren Hochmute geblendet oder mit einer bodenlosen Unkenntniß, die ihn ganz in Dunkel hüllt, behaftet sein. Jeder Priester kann auch in dieser Beziehung in Demut vor Gott das mea culpa sprechen. Wir können uns ganz bestimmt in vielen Fällen bei gemachten Fehlern mit dem Gedanken trösten: supplet ecclesia; aber bei jedem Versäumnis und jeder Nachlässigkeit oder Vergeßlichkeit sich damit trösten und sich über alle entdeckten Defekte hinwegsetzen zu wollen, das geht zu weit. Selbst angenommen, die Kirche als »pia mater« wolle des Seelenheiles ihrer Kinder wegen verschuldete oder unverschuldete Nachlässigkeiten, Auslassungen, Fehler ihrer Diener bei Spendung der Sakramente oder sonstigen priesterlichen und amtlichen Verrichtungen ergänzen, obgleich sie auch diese Intention nicht haben kann, wenn sie nicht dem Schlendrian, der Eilfertigkeit und Hast, der Willkür, der sträflichen Unachtsamkeit und Unwissenheit Vorschub leisten will, so steht es doch nicht

immer in ihrer Macht, gemachte Fehler wieder gutzumachen bezw. vorhandene Defekte zu ergänzen. Es fragt sich stets in jedem einzelnen Falle, ob die Kirche sie ergänzen könne und zugleich, ob es ihr ohne Beeinträchtigung des bonum universale ecclesiae, welchem das bonum des einzelnen weichen muß, auch gestattet ist. Es handelt sich stets um die Frage: welche Defekte kann die Kirche supplieren und will sie auch in der That supplieren?

Werden wir uns zunächst über den Begriff des Satzes: »supplet ecclesia« klar. Lessius erklärt denselben in folgender Weise: »jus ipsum confert *jurisdictionem extraordinarie ad singulos actus«* oder auch: »Ecclesia *jurisdictionem extraordinarie propter bonum commune in ipso actu suppeditat.«* (De just. et jure l. 2 c. 29 n. 65 u. 68.) Der Satz »supplet ecclesia« besagt demnach nur, daß das Recht selbst, bezw. der höchste Gewaltinhaber in der Kirche oder sagen wir kurz die Kirche für bestimmte Einzelakte des Gemeinwohles der Gläubigen wegen in außerordentlicher Weise die Jurisdiktion, die einem Priester zur gültigen Setzung bestimmter Akte mangelt, ergänze oder ersetze. Es bleibt aber auch hier noch ein großer Unterschied bestehen zwischen jener Jurisdiktion, welche jemand thatsächlich sei es als eine ordinaria oder delegata besitzt, und jener, welche die Kirche nur ergänzt. Derjenige, welcher die Jurisdiktion in ordentlicher oder übertragener Weise wirklich besitzt, hat sie auch schon vor der zusetzenden Handlung und beginnt und vollführt diese auf Grund seiner jurisdiktionellen Gewalt, während derjenige, welcher supplente ecclesia einen Jurisdiktionsakt vornimmt, die Gewalt hierzu von der Kirche wegen der Handlung, damit er sie gültig vornehmen könne, gleichsam ausnahmsweise erhält, sodaß er nach gesetzter Handlung eo ipso wieder ohne Jurisdiktion dasteht. Das Supplieren seitens der Kirche ist, und das muß wohl festgehalten werden, nur eine außerordentliche Übertragung ihrer jurisdiktionellen Gewalt auf einen Priester, welchem dieselbe behufs gültiger Setzung eines Jurisdiktionsaktes mangelt, von der er jedoch glaubt, daß er sie in ordentlicher Weise besitze. Die Kirche ergänzt also nur etwas, das jemand zu besitzen vermeint, aber in der That nicht besitzt. Diese Ergänzung hat zum Gegenstand nur jene Jurisdiktion, welche die Kirche von Christus zur Leitung und Regierung der Gläubigen erhalten; sie bezweckt des Heiles der Gläubigen wegen dort der Ungültigkeit eines Aktes vorzubeugen, wo derselbe infolge des Mangels der zu Gültigkeit notwendigen Gewalt als ein actus invalidus seitens des Priesters gesetzt würde, wenn nicht die Kirche ihm die Gewalt, die er zu besitzen glaubt, in der That aber nicht besitzt, für diesen Einzelfall ergänzend verliehe.

Vor allem kommt hier das Bußsakrament in Betracht, insofern es sich bei diesem Sakramente um die Supplierung der zur gültigen Absolution notwendigen Jurisdiktion handelt. Die Absolutionsgewalt besitzt die Kirche von Christus. Sie überträgt dieselbe kraft göttlicher Anordnung auf ihre Diener und kann sie deshalb auch jeden Augenblick sowohl einschränken als auch ganz entziehen. Indem nun die Kirche über die Jurisdiktion pro foro confessionali zu verfügen hat, so kann sie von ihr auch da ergänzt werden, wo sie fehlt, vorausgesetzt natürlich, daß die Bedingungen gegeben sind, die nach dem natürlichen und göttlichen Rechte vorhanden sein müssen, nämlich der ordo presbyteralis und der Zustand der Vernünftigkeit in demjenigen, der die Jurisdikton ausüben will. Würde z. B. ein Laie Beicht hören, den das Volk für einen Priester hält, so wäre die Absolution desselben natürlich ungültig; von einer Supplierung seitens der Kirche könnte nicht die Rede sein, da die Priesterweihe zum Empfange der Absolutionsgewalt nach göttlichem Rechte wesentliche Voraussetzung ist.

Aber auch die Möglichkeit eines solchen Supplierens vorausgesetzt, so kommt noch immer ein zweites Moment hinzu, nämlich der Wille der Kirche, eine mangelnde Jurisdiktion ergänzen zu wollen. In welchen Fällen will die Kirche die Absolutionsgewalt supplieren?

1. Zunächst steht fest, daß die Kirche allen Priestern für alle *in articulo mortis* sich befindlichen Gläubigen in Bezug auf alle ihre Sünden und Censuren die Jurisdiktion verleiht. Nebenbei sei hier bemerkt, daß der Begriff »articulus mortis« nicht zu urgieren ist. Nach der Lehre der Theologen ist darunter jedes grave periculum zu verstehen; dahin gehört nicht bloß jede lebensgefährliche Krankheit, sondern auch eine herrschende ansteckende Epidemie z. B. zur Zeit der Cholera, eine Schwergeburt, gefährliche chirurgische Operation, die Zeit vor und nach einer Schlacht, die Zeit eines heftigen Sturmes auf dem Meere u. s. w. (vergl. S. Alph. l. 6 n. 561). Das Konzil von Trient (Sess. 14 c. 7) bestimmt nun rücksichtlich der Supplierung der Jurisdiktion für die in articulo mortis sich befindenden Gläubigen: »Verumtamen pie admodum, ne hac ipsa occasione aliquis pereat, in eadem Ecclesia Dei custoditum semper fuit, ut nulla sit reservatio in articulo mortis, atque ideo omnes sacerdotes quoslibet poenitentes a quibusvis peccatis et censuris absolvere possunt.« Das römische Ritual (De sacr. poenit.) drückt sich hierüber in folgender Weise aus: »Minister (sc. huius sacramenti) est sacerdos habens potestatem absolvendi vel ordinariam, vel delegatam. Sed si periculum mortis immineat approbatusque desit confessarius, quilibet sacerdos potest a quibuscunque censuris et peccatis absolvere.« Obige Worte des Tridentinums haben eine verschiedene

Erklärung gefunden. Die einen sind der Ansicht, **jeder** Priester ohne Ausnahme empfange von der Kirche die Jurisdiktion, Sterbenden die Absolution zu erteilen. Andere dagegen beschränken dieselben durch den Zusatz: »si modo desit sacerdos approbatus, cui facile et sine periculo moribundus confiteri possit«, indem sie sagen, das Konzil verleihe nur deshalb die Jurisdiktion allen Priestern »ne quis pereat«; sobald aber ein Priester, der die Jurisdiktion, sei es eine ordinaria oder delegata besitze, zu haben sei, falle obiger Grund weg. Außerdem erstrecke sich diese vom Konzil auf alle Priester ausgedehnte Absolutionsgewalt nur auf die **Reservation** der Sünden und Censuren, da es sage: »ut nulla sit reservatio«, wodurch nur denjenigen Priestern, die ohnehin schon die gewöhnliche Jurisdiktion besäßen, letztere nur in Bezug auf **Reservatfälle ergänzt** würde. Obgleich die erste Ansicht probabel ist sowohl wegen der Autorität vieler Autoren als auch auf Grund der Interpretationsregeln (Gury-Ballerini II. n. 551), so kann doch auch die zweite nicht als eine improbabele bezeichnet werden. Für die **Praxis** ist es deshalb jedenfalls geratener, daß da, wo ein approbierter Priester zu haben ist, dieser die Beichte des Sterbenden besorge. Ist dies nicht geschehen, so darf man sich jedoch beruhigen. Sollte der von einem nichtapprobierten Priester in articulo mortis Absolvierte später nochmals bei einem approbierten Priester beichten, so kann derselbe zur Vorsicht von diesem »iterata *aliquali* confessione« (Lehmkuhl theol. mor. II. n. 392) absolviert werden. Darin kommen jedoch **alle** Theologen überein, daß ein nichtapprobierter Priester unter allen Umständen, auch wenn ein approbierter Priester anwesend ist, einen Sterbenden gültig absolviere: a) wenn der approbierte Priester erst zu haben ist, wenn die Beicht bereits begonnen; b) wenn dieser die Beicht nicht abnehmen will; c) wenn zu fürchten steht, der Pönitent würde bei letzterem eine ungültige Beichte ablegen oder wenn ein anderer schwerwiegender Grund z. B. nahe Verwandtschaft, Feindschaft, früheres sündhaftes Verhältnis zwischen dem Pönitenten und dem anwesenden approbierten Geistlichen u. s. w. vorliegt, welcher es geratener macht, daß der Sterbende bei dem nichtapprobierten Priester beichte. Was aber jenes »quoslibet sacerdotes« des Tridentinums betrifft, so ist es dahin zu verstehen, daß in Abwesenheit eines anderen Priesters auch ein häretischer oder exkommunizierter Priester gültig absolvieren könne, ja sogar auf Verlangen des Kranken absolvieren müsse. Hieran kann weiter nicht mehr gezweifelt werden, nachdem Innocenz XI. im Jahre 1682 befohlen: »ne super dicta opinione disceptaretur, neque in dubium amplius revocaretur.« (cf. S. Alph. l. c. n. 560.) Wenn aber bezüglich eines häretischen oder exkommunizierten Priesters beigefügt wird: in Abwesenheit eines anderen Priesters (»deficiente alio sacerdote«), so ist dieser Zusatz selbstverständlich. Die

communicatio in sacris — eine solche wäre aber das Beichten bei genannten Priestern — ist außer im Notfalle schwer sündhaft. Ein solcher casus necessitatis würde aber nicht vorliegen, wenn der Sterbende für seine Beichte einen anderen Priester haben könnte. (Lehmkuhl l. c. n. 392 in fine.) Die Kirche macht also hier von ihrer Gewalt des Supplierens den weitesten Gebrauch, sobald es sich um den Empfang des Bußsakramentes »in articulo mortis« handelt.

2. Ferner herrscht unter den Kanonisten und Moralisten auch darüber kein Zweifel, daß die Kirche die mangelnde Jurisdiktion eines Priesters dann suppliere, wenn für diese ein *titulus coloratus* vorhanden ist, und zugleich über den Mangel ein allgemeiner Irrtum herrscht, sodaß man allgemein im Glauben lebt, der betreffende Beichtvater besitze rechtmäßig die Absolutionsgewalt. Wir sagten, es müsse ein titulus coloratus vorhanden sein, d. i. ein Rechtsgrund, auf welchen hin man öffentlich und allgemein annimmt, daß der Beichtvater die Jurisdiktionsgewalt besitze, obgleich in Wirklichkeit jener vermeintliche Rechtsgrund oder Titel aus irgend einem geheimen oder unbekannten Grunde gar nicht existiert. Hätte z. B. ein Pfarrer eine Pfarrei erhalten, von welcher ein anderer rechtmäßiger Pfarrer gegen die Bestimmungen des kanonischen Rechts entfernt worden wäre, ohne daß jener neue Pfarrer und die Gläubigen von der ungesetzlichen und deshalb ungültigen und nichtigen Art der Erledigung der Pfarrei bezw. von der Ungültigkeit der Wiederbesetzung Kenntnis hätten. In diesem Falle würde zwar dem neuen Pfarrer die mit dem Pfarramte verbundene jurisdictio ordinaria pro confessionali abgehen, aber trotzdem würde er gültig die Absolution spenden auf Grund des titulus coloratus (hier das Pfarramt) und des allgemeinen Irrtums, indem die Kirche die ihm mangelnde Jurisdiktion supplierte (Lehmkuhl l. c. n. 389), zwar nicht um seinetwegen, sondern der Gläubigen wegen »ne innumerae animae hoc communi errore deceptae sine ulla culpa finaliter pereant«.

3. Wie steht es aber, wenn zwar ein allgemeiner Irrtum bezüglich der mangelnden Jurisdiktion vorhanden, aber kein titulus coloratus vorliegt, auf welchen dieser Glaube sich stützt, z. B. wenn ein nichtapprobierter Priester, der keine Seelsorgspfründe besitzt, ohne Jurisdiktion Beicht hört? In diesem Falle lassen es die Theologen wenigstens sehr zweifelhaft, ob eine Supplierung seitens der Kirche eintritt. Viele halten an der Meinung fest, daß die Kirche, auch bei einem allgemeinen Irrtum, wenn kein titulus coloratus vorliege, nicht suppliere in Rücksicht auf die nachteiligen Folgen, die eine solche Milde haben könne. Der hl. Alphons nennt diese Meinung die sententia *communior* (l. 6 n. 572). Sicher ist, daß wir keine diesbezügliche kirchliche Bestimmung haben, welche für diesen

Fall sich für eine Supplierung erklärt. Hierzu kommt, daß keine sententia communis der Theologen vorliegt, im Gegenteil sich viele für Nichteintreten der Supplierung aussprechen, weshalb wir im allgemeinen daran festhalten müssen, daß eine derartige Absolution wenigstens höchst zweifelhaft bleibt.

Wie sind aber alsdann jene Pönitenten später zu behandeln, die von einem solchen Beichtvater die Absolution erhalten haben? Da es sich noch immer um eine zweifelhafte Meinung handelt, so ist es nicht notwendig, Pönitenten, die nach einer solchen Beicht wieder das Sakrament der Buße empfangen, aufzuerlegen, daß sie jene frühere Beicht wiederholen; denn auch angenommen, dieselben seien aus Mangel der Jurisdiktion nicht gültig absolviert worden, so würden sie jetzt doch indirekt von den früheren noch nicht erlassenen, im guten Glauben gebeichteten Sünden losgesprochen.

4. Ist aber weder ein titulus coloratus vorhanden, noch ein error communis, so ist die Sache nicht weiter zweifelhaft; es ist allgemeine Ansicht der Theologen, daß die Kirche alsdann nicht suppliere.

5. Ist eine Jurisdiktion in der That vorhanden, ist es aber zweifelhaft, ob sie in diesem Falle Anwendung finden könne oder nicht, ob sie z. B. auch für diesen Reservatfall gegeben u. s. w. (jurisdictio probabilis), ist es jedoch aus Rechtsgründen wahrscheinlich, daß der betreffende Priester sie auch hier besitze und anwenden dürfe, so kann als moralisch gewiß angenommen werden, daß die Kirche die Jurisdiktion für den Fall, daß dieselbe dennoch fehlen sollte, ergänze. (S. Alph. l. 6 n. 573.)

6. Ist aber die Existenz der Jurisdiktion selbst eine zweifelhafte, d. i. beruht die Ungewißheit nicht auf einer Unklarheit des Rechts in Bezug auf die Anwendung oder Ausdehnung, sondern auf irgend einem probablen Faktum, welches seine Jurisdiktion als solche in Frage stellt (jurisdictio dubia), sodaß jemand überhaupt nicht weiß, ob er die Jurisdiktion besitze oder nicht, ob sie ihm übertragen ist oder nicht, ob sie noch vorhanden ist oder nicht u. s. w., und so von vornherein mit einer zweifelhaften Jurisdiktion Beicht hört und somit die Gültigkeit des vorgenommenen Jurisdiktionsaktes zweifelhaft bleibt, so muß daran festgehalten werden, daß hier die Kirche den event. Mangel nicht suppliere, wenn sich nur wenige über die fehlende Jurisdiktion im Irrtum befinden, der Irrtum also nur ein vereinzelter ist. Ob sie auch da nicht suppliere, wo der Irrtum ein allgemeiner ist, bleibt zweifelhaft. (S. Alph. l. c. n. 432 II; Lehmkuhl l. c. n. 388.)

Es knüpft sich hieran von selbst die Frage, ob jemand mit einer zweifelhaften oder mit einer probablen Jurisdiktion das Bußsakrament spenden dürfe.

Da die Kirche zu Gunsten eines verschuldeten und bewußten Irrtums nie suppliert, auch wenn ein error cummunis unter dem Volke bestände,

so darf ein Priester, der von dem Mangel der Jurisdiktion Kenntnis hat, nie das Bußsakrament spenden; anders würde er eine Gewalt, die er nicht besitzt, usurpieren und die Gläubigen der Gefahr aussetzen, eine ungültige Beicht abzulegen. Auch in dem Falle dürfte er dies nicht, wenn er wüßte, daß seine Jurisdiktion auf einem titulus coloratus beruhte. Daß die Kirche hier zwar suppliert, wie oben gesagt worden ist, kann für ihn kein Grund sein, da dies Supplieren nicht zu seinen gunsten geschieht, sondern nur im Interesse der Gläubigen. Befände er sich aber in Unkenntnis über den vorhandenen Defekt, so brauchte er, da die Kirche denselben suppliert, später nach gewonnener Kenntnis der mangelnden Jurisdiktion sich nicht zu beunruhigen; er könnte und müßte seine ausgeübte Gewalt für gültig halten.

Zweifelt aber ein Priester, ob er die Jurisdiktion zum Beichthören besitze (jurisdictio dubia), so darf er das Beichtamt nur dann ausüben, wenn er einen guten Grund dafür hat, daß er die Jurisdiktion besitze, und wenn zugleich eine sehr wichtige Ursache vorliegt z. B. ein Notfall, wo es besser ist, jemanden mit einer zweifelhaften Absolution zu entlassen, als ihn gar nicht zu absolvieren. Lehmkuhl (l. c. n. 390) mahnt jedoch auch hier: »Neque tum semper sine ulla monitione aut cautela poenitentem dimittere licebit, ne propterea, quod putet se certo absolutum esse, periculo salutis exponatur.« Der hl. Alphons führt drei Notfälle an, in welchen mit einer zweifelhaften Jurisdiktion das Beichtamt versehen werden dürfe: »1. si urget praeceptum annuae confessionis; 2. si poenitens debeat celebrare vel communicare, nisi infamiae notam incurrere velit; 3. si sacerdos teneatur celebrare ex obligatione;« jedoch auch hier dürfe nur unter der Bedingung in genannten Fällen die Absolution erteilt werden, daß ein anderer Beichtvater nicht zu haben sei und daß nur bedingungsweise absolviert werde, und auch da fügt der heilige Lehrer noch die Bemerkung an, »in hoc casu censeo, teneri confessarium patefacere poenitenti, qui ei confessus est mortalia, quod tantum sub conditione absolutus sit, ut, si postmodum fortasse notam fiat, confessarium revera carere jurisdictione, poenitens iterum confiteatur peccata.« (l. c. n. 432.) Letzteres dürfte wohl stets anzuraten sein, es sei dann, daß vielleicht aus einem triftigen Grunde zu befürchten stände, es könne eine solche Mitteilung zum Nachteil für das Seelenheil des Pönitenten ausfallen.

Bekäme ein Beichtvater erst im Beichtstuhl selbst begründeten Zweifel, ob nicht seine Approbation z. B. abgelaufen sei, und er könnte sich nicht erst darüber vergewissern, so dürfte er die einmal begonnene Beichte zwar vollenden, wenn zu befürchten wäre, es könnte aus der Entlassung des

Pönitenten ohne Absolution für diesen oder für den Beichtvater selbst Verdächtigungen, üble Nachreden oder andere Nachteile für Ehre und guten Namen entstehen. Jedoch soll auch hier der Beichtvater den Pönitenten auf die zweifelhafte Absolution aufmerksam machen. Kann es eben geschehen, so ist stets der sicherste Weg zu wählen, nämlich die Beicht abzubrechen, um sich erst volle Gewißheit über das Nochbestehen der Jurisdiktion zu verschaffen.

Da die Jurisdiktion, welche die Beichtväter besitzen, eine beschränkte zu sein pflegt, so kann es Fälle geben, bei welchen der Konfessar in Zweifel gerät, ob er hier die zur Absolution der reservierten Sünde erforderliche Jurisdiktion habe. Wie hat sich der Priester in diesem nicht seltenen Falle zu verhalten? Stützt sich seine Meinung, daß er die notwendige Vollmacht besitze, daß z. B. diese Sünde unter diesen Umständen nicht reserviert sei und er deshalb die Jurisdiktion dafür habe, auf einen guten Grund, ist also seine Meinung wahrhaft probabel (jurisdictio probabilis), so darf er die Absolution auch außer dem Falle der Not erteilen, und es ist diese ohne Zweifel gültig; denn einmal ist die Reservation eine res odiosa, sodaß im Zweifel für die Nichtreservation zu entscheiden ist; dann aber würde die Kirche, sollte er sich in seiner Ansicht getäuscht haben, seine Jurisdiktionsgewalt supplieren. »Quum haec sententia sit communis et certe probabilis, certum est etiam, ecclesiam jurisdictionem supplere.« (S. Alph. l. 6 n. 600.)

Letzteres findet nach mehreren sehr angesehenen Theologen auch statt bei der Ehe, sofern es sich einerseits um ein Ehehindernis handelt, das nur von der Kirche aufgestellt ist, und es andererseits wahrscheinlich ist, daß das fragliche Hindernis nach den Gesetzen der Kirche nicht wirklich obwalte. Sollte man sich unter diesen Voraussetzungen irren, so suppliert die Kirche bei diesem Irrtume den Defekt, und die Ehe ist gültig. (S. Alph. l. 6 n. 573 u. 901; Gousset I. n. 94.) Dieses gilt jedoch nur bei dem dubium juris, d. i. wo der Zweifel sich auf das kirchliche Gesetz selbst und seine Ausdehnung bezieht. Liegt aber ein dubium facti vor, d. i. ist es zweifelhaft, ob überhaupt ein Impediment vorhanden, liegen z. B. Gründe vor, daß eine Handlung geschehen oder eine That vollführt ist, welche, wenn sie wirklich begangen, ein dirimierendes Hindernis nach sich zieht, so entscheidet sich die allgemeinere Meinung dafür, daß die Ehe ohne Dispens nicht geschlossen werden dürfe (S. Alph. l. c. n. 902), wenn auch einige anderer Ansicht sind. Jedenfalls ist für die Praxis hier anzuraten, den Zweifel dem Bischofe zur Entscheidung vorzulegen bezw. ad cautelam um Dispens einzukommen, die der Ordinarius für einen wirklich zweifelhaften Fall geben kann. Ist aber ein trennendes Hindernis thatsächlich vorhanden,

so wird ohne Dispens eine Ehe niemals gültig geschlossen, wenn auch Unkenntnis bezüglich des betreffenden Impedimentes vorläge.

Nur in vorstehenden Fällen, wo es sich um den Mangel der Jurisdiktion handelt, kann ein Supplieren seitens der Kirche eintreten. Freilich können bei der Spendung der Sakramente und bei anderen gottesdienstlichen Verrichtungen noch andere Defekte vorkommen und kommen in der That noch öfter vor, als wir glauben, aber es kann alsdann bei solchen nicht der Satz in Anwendung kommen: »supplet ecclesia«. Liegen bei Spendung der Sakramente Defekte vor, welche die Substanz der Materie und Form nicht alterieren, die also bloß accidenteller Natur sind, so greifen sie die Gültigkeit des Sakramentes nicht an und die Wirkung desselben und die Frucht werden dadurch nicht berührt, weshalb hier auch kein Supplieren notwendig ist. Wird aber eine untaugliche Materie bei einem Sakramente oder dem hl. Opfer in Anwendung gebracht, oder wird eine wesentlich unrichtige Form gebraucht, mag das verschuldeter oder unverschuldeter Weise geschehen, so ist das Sakrament einfach ungültig und es steht durchaus nicht in der Macht der Kirche, zu bewirken, daß ein Sakrament gültig sei, wenn nicht die von Christo dem Herrn verordnete Materie und Form zur Anwendung gebracht werden. Materie und Form der Sakramente sind durch die Anordnung Christi bestimmt und sind in der Weise, wie sie von ihm bestimmt wurden (juxta Christi institutionem) zur Gültigkeit des Sakramentes notwendig. Das ist eine Lehre, von der Suarez bemerkt, daß sie de fide sei. Dieser Gelehrte fährt sodann weiter fort: »Sacramenta sunt signa gratiae, quam conferunt, sed hoc non habent nisi ex institutione divina; ergo ut hanc virtutem habeant, necesse est, ut in eis conficiendis divina institutio servetur, ergo oportet, ut ex illis rebus et verbis constent, quae Deus decrevit ... Ecclesia non potest mutare et impedire institutionem a Deo factam: non enim ab illo accepit potestatem excellentiae sacramentis superiorem, *sed ministerialem* et sacramentis alligatam ... *ergo non potest facere ecclesia,* ut sine materia et forma a Christo institutis fiat sacramentum.« (Suarez qu. 60 art. 8 sect. 3 u. 6.)

Hieraus ist ersichtlich, daß von einen Supplieren der Kirche rücksichtlich eines Defektes in der Materie oder Form eines Sakramentes nicht die Rede sein kann. Weiter folgt hieraus aber auch, daß es Pflicht des Priesters ist, der sich eines derartigen Defektes bewußt wird, statt sich mit dem Supplieren der Kirche zu trösten, dafür Sorge zu tragen, daß das ungültig oder zweifelhaft gespendete Sakrament gültig gespendet werde. Dies gilt besonders bei einem Sakramente, das nicht wiederholt gespendet wird, oder das für den Empfänger notwendig ist. Das fordert die Reverenz gegen das Sakrament

und die Pflicht der Gerechtigkeit, »ne suscipiens defraudetur fructu sacramenti«. Kann der auf diese Weise einmal begangene Fehler nicht mehr gut gemacht werden, so bleibt freilich nicht anderes übrig, als daß man zur der göttlichen Barmherzigkeit flehe, sie möge dem gnädig beistehen, der nach dem Sakramente begehrte, aber dasselbe ohne seine Schuld nicht gültig empfing. Keineswegs aber berechtigt uns dies zur Annahme, daß nun das Sakrament ohne weiteres suppliert sei. Was wir wissen, ist nur dies, daß das Sakrament ungültig sei, wenn die Substanz der Handlung oder der Worte verändert worden ist, oder selbst die intentio externa fehlte, das zu thun, was die Kirche thut, und daß wir in diesem Falle verpflichtet sind, den Fehler durch eine nochmalige Spendung des Sakramentes gut zu machen; geht dies nicht an, so können wir nichts anderes thun, als die Sache Gott anheimstellen, weil es zum Unmöglichen eine Verpflichtung nicht geben kann. »Quando *moraliter certum* est, sacramentum fuisse invalidum, debet conferri *absolute et sine conditione.* Quando *prudens dubium* est de valore sacramenti collati, debet iterari saltem *sub conditione.* Item, quamvis aliquid, quod omissum est, etiam *probabilius* dicatur non requiri ad valorem, dummodo etiam sit probabile requiri; valentque haec potissimum, quando dubitatur de valore baptismi, confirmationis et ordinis, quae iterabilia non sunt. Quando nulla est prudens causa dubitandi de valore sacramenti, sed oriuntur tantum leves scrupuli, nequidem conditionate est iterandum. (La Croix l. 6. p. 1 n. 123 - 129.)

Selbst bei den Gebeten können unfreiwillig und freiwillig durch die Schuld des Priesters allerlei Defekte vorkommen, wie der Mangel der heiligmachenden Gnade, Unandacht u. s. w. Insofern jedoch diese Gebete im Namen der Kirche verrichtet werden, deren Intention der Minister adoptiert, sind sie wegen der Heiligkeit und Andacht der Kirche immerdar Gott wohlgefällig, sodaß auch in dieser Richtung ein Supplieren nicht notwendig ist; insofern aber der Priester auch in seinem eigenen Namen betet, hängt die Frucht seines Gebetes von seiner Devotion ab, und es läßt sich auch hier der Satz, daß die Kirche suppliere, nicht anwenden. Aus dem Gesagten ist ersichtlich, wie oft der Satz: »Supplet ecclesia« falsch appliciert wird, und wie wenig er als Deckmantel und Trost für den Schlendrian, die leichtsinnige Eile, Willkür, Unachtsamkeit und Unwissenheit mancher Diener der Kirche angeführt werden kann. Weg deshalb mit der ewigen und für alle Fälle ausnahmslos gebrauchten Ausrede: »Supplet ecclesia«!

Freiburg i. B. Heiner.

Winke über Anschaffung und Erhaltung von Kirchenorgeln.

»Omnia ad majorem Dei gloriam« — das war von jeher der Wahlspruch der Kirche in Beziehung auf den Gottesdienst. Alles, was der Geist der Menschen im Laufe der Jahrhunderte an Kunst ersonnen hat, das adoptierte die Kirche, insofern es die Ehre Gottes zu fördern geeignet erschien. So entstanden denn nach und nach zur Verherrlichung des Gottesdienstes jene unübertrefflichen, unnachahmbaren, niemals alternden Gesänge, welche wir mit einem Worte den gregorianischen Kirchengesang nennen. Papst Gregor, der die so selten mit einander verbundenen Beinamen des Heiligen und des Großen trägt, sammelte die vorhandenen Gesänge, fügte noch neue hinzu und gründete sogar eine Sängerschule, in welcher er persönlich die Schüler in diesen Gesang einführte. An eine ausgebildete Notenschrift, wie wir sie jetzt besitzen, war damals nicht zu denken. Es waren nur wenige, rein mnemonische Zeichen (Punkte, die griechischen Accente »gravis«, »acutus«, »circumflexus«) in dem antiphonarium des heiligen Gregor, sogenannte Neumen, welche den Sängern die Melodie andeuteten. Ebenso unvollkommen wie die Neumenschrift war auch die Königin der Instrumente, nämlich die Orgel. Nach den Forschungen der Archäologie ging die Orgel aus einer Verbindung der „Panflöte" mit dem „Dudelsack" hervor. Die „Hirten"- oder „Panflöte" bestand aus einer Reihe ungleichlanger Schilfrohrpfeifen, welche mit Wachs aneinander geklebt waren und mit dem Munde angeblasen wurden. Der „Dudelsack" oder die „Sackpfeife" bestand aus einem ledernen Schlauche, in welchen eine durchlöcherte Pfeife eingelassen war. Um nun die Pfeife zum Tönen zu bringen, wurde in den Lederschlauch mit dem Munde so lange Luft eingeblasen, bis er vollständig mit Luft gefüllt war; darauf wurde die durch den Druck des Armes verdichtete Luft in die Pfeife gebracht und so das Ertönen derselben bewirkt. Bei aller Unvollkommenheit finden wir hier die Hauptbestandteile der Orgel, nämlich Pfeifen und Gebläse, in ihren Anfängen. Eine wesentliche Verbesserung war die Erfindung der Wasserorgel, indem in einem mit Wasser gefüllten Kasten unter den Pfeifen durch den Druck des Wassers der durch Blasbälge erzeugte Wind in den Fuß der Pfeifen getrieben und so die Ansprache derselben bewirkt wurde. Interessant ist es, was Tertullian über diese Wasserorgel schreibt. In seinem Buche »De anima« cap. 14. findet sich folgende Stelle: »Specta portentuosum Archimedis munificitium, organum hydraulicum dico, tot membra, tot partes, tot compagines, tot itinera vocum, tot compendia sonorum, tot commercia modorum, tot acies tibiarum et una moles omnia«. Aus dieser Wasserorgel entwickelte sich allmählich

die pneumatische Orgel, bei welcher der Wind durch ähnliche Bälge erzeugt wurde, wie sie in den Schmieden in Anwendung waren. Solche Schmiedebälge, welche mit den Füßen getreten wurden, findet man auch heutzutage noch in vielen älteren Orgeln. Die germanische Orgel des früheren Mittelalters, welche weder Register noch Vorrichtungen zur Regulierung des Winddruckes hatte, stand hinter der römischen weit zurück. Doch schon bald bemächtigten sich die Deutschen der Orgelbaukunst mit aller Wucht. Namentlich oder vielleicht ausschließlich waren es die Mönche, welche den Orgelbau immer mehr ausbildeten. Ja, der Ruf derselben verbreitete sich in alle Länder so sehr, daß selbst Papst Johannes VIII., welcher von 872 bis 882 regierte, sich von Bischof Anno in Freising einen deutschen Orgelbauer erbat. Freilich war die Orgel zur Zeit Karls des Großen noch so unvollkommen, daß sie nicht mit den Fingern, sondern nur mit der ganzen Faust traktiert werden konnte. Man nannte den Orgelspieler mit Recht „Orgelschläger“, und die Erinnerung an diese Traktur hat sich im Munde des Volkes so hartnäckig erhalten, daß man beispielsweise im Sauerlande das Landvolk in alter Urwüchsigkeit von einem Organisten in plattdeutschem Dialekte oft sagen hört: „Hai (der Organist) schlätt dat Örgel feyn“. Erst im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte gelang es den deutschen Orgelbauern, die Königin der Instrumente einer gewissen Vollkommenheit entgegen zu führen und der vollendeten Orgel der Gegenwart die Wege zu bahnen.

So verführerisch es ist, die Anfänge des Orgelbaues weiter zu verfolgen und die Geschichte desselben bis zur Gegenwart fortzuführen, so müssen wir doch mit Rücksicht auf das uns gestellte Thema hier abbrechen und wollen nur noch berichten, seit wann die Orgeln in unseren Kirchen Aufnahme gefunden haben. Ob die Orgeln schon in der frühchristlichen Zeit in den Kirchen Verwendung gefunden haben, hat bis jetzt nicht ermittelt werden können. Ob Papst Vitalian (657—672) es gewesen ist, der zuerst den Gebrauch der Orgeln in den Kirchen gutgeheißen hat, läßt sich ebenso wenig mit Gewißheit nachweisen, obgleich viele Gründe dafür sprechen. Historisch erwiesen aber ist, daß Karl der Große im Dome zu Aachen eine Orgel aufstellen ließ, welche durch deutsche Orgelbaukünstler hergestellt war. Das hat er aber voraussichtlich im Einverständnisse mit dem Papste gethan. Doch dem sei, wie ihm wolle: jedenfalls hat unter allen Instrumenten die Orgel zu allererst Billigung und Aufnahme in die Kirche gefunden. Ja wahrlich! eine Kirche ohne Orgel, Gottesdienst ohne Orgelspiel — abgesehen von den von der Kirche verbotenen Zeiten —, Volksgesang im Gotteshause ohne Orgelbegleitung — das sind Defekte, welche die Jetztzeit nicht mehr ertragen mag. Es läßt

sich ja auch nicht leugnen, daß eine kunstvolle Orgel und ein kunstgerechtes, kirchlich-würdiges Orgelspiel ein mächtiger Faktor zur Hebung des Gottesdienstes und der Privatandacht ist. Wie heimelt es jeden an, wie wird jeder gehoben, wenn er am heiligen Ostertage unter majestätischem Klange der Glocken das Gotteshaus betritt und hier an heiligem Orte die brausenden Töne der Königin aller Musikinstrumente, der Orgel, welche während der Fastenzeit sich in trauerndes Schweigen gehüllt hatte, wieder in voller Kraft und Schönheit hört! Majestätisches Glockengeläute, andächtiges Orgelspiel macht auf das gläubige Herz oft einen tieferen Eindruck, wie die beste Predigt. Die Orgel ist aber nicht nur ein in der Jetztzeit unentbehrliches Instrument, sondern sie ist auch ein wertvolles, nicht zu unterschätzendes Inventarstück der Kirche. Orgeln können Jahrhunderte hindurch in kirchlichem Gebrauche sein, wenn sie gut gebaut sind und gut gepflegt werden. Es möge uns deshalb gestattet sein, den geschätzten Lesern des „Seelsorgers" einige Winke über Anschaffung und Erhaltung von Kirchenorgeln zu geben, Winke oder, was dasselbe ist, Ratschläge, welche auf eigener Erfahrung basieren oder in den vorzüglichsten Fachschriften der Gegenwart niedergelegt sind.

I. Anschaffung von Kirchenorgeln.

An erster Stelle möge die Frage ihre Beantwortung finden: Wann ist eine neue Orgel zu beschaffen und wo in der Kirche ist sie aufzustellen?

Eine neue Orgel darf erst dann angeschafft werden, wenn hinreichende Mittel vorhanden sind und ein wirkliches Bedürfnis vorliegt. Beim Neubau einer Kirche muß schon frühzeitig auf einen akustisch guten und hinreichenden Raum für Aufnahme der Orgel gesorgt werden. Die bei C. Klinner in Leipzig unter dem Titel „Die Orgel" erscheinende Monatsschrift für Orgelmusik und Kirchengesang bringt über die Aufstellung der Orgel in den Kirchen nachstehenden bemerkenswerten Artikel: „Seitdem infolge des bekannten Töpferschen Systems die Kunst des kirchlichen Orgelbaues einen mächtigen Aufschwung genommen hatte, gestalteten sich die Orgeln nicht nur zu einem tonvolleren, tonschöneren, leicht ansprechenden Instrumente, sondern auch zu einem wirksamen Konzert-Instrumente, so daß sie meist Zeugnis ablegen konnten von der freithätigen, nicht schablonenhaften Kunstfertigkeit ihrer Erbauer. Es ist hier nicht meine Aufgabe, auf die einzelnen Verbesserungen im Orgelbaufache hinzuweisen, dagegen möchte ich die Aufmerksamkeit der geehrten Leser auf einen Übelstand richten, der jeden strebenden Orgelbauer und Organisten mit Unwillen erfüllen muß, da jener der freien Entfaltung des verbesserten Orgelbaues und der damit zusammen-

hängenden Tonwirkung hinderlich in den Weg tritt. Dieser Übelstand liegt in der unzweckmäßigen Aufstellung der Kirchenorgeln. Nach meinen Erfahrungen, die sich auf mehrere hundert von mir revidierten Orgeln gründen, sind kaum 30 % neuer und renovierter Orgeln zweckmäßig aufgestellt. Wenn dieser Übelstand in alten Kirchen, die vor Einführung der Orgeln erbaut wurden, hervortritt, so läßt sich derselbe nicht immer leicht beseitigen; wenn aber in neu erbauten Kirchen auf hinlänglichen und zweckmäßig hergestellten Orgelraum nicht Bedacht genommen wird, so ist solches ernstlich zu rügen. Leider finden wir heute noch beim Bau sowohl katholischer als evangelischer Kirchen solche Rücksichtslosigkeit, die meist dem Kirchenbaumeister, teilweise auch den Vertretern der Kirchengemeinde zugeschrieben werden muß. Zwei neue katholische Kirchen z. B., in O. und B., wurden vor einigen Jahren erbaut und zeichneten sich sowohl durch Größe als edlen Stil aus; aber an die Orgel hatte man erst gedacht, als der Kirchenbau vollendet war. In O. kam infolge solcher Nichtberücksichtigung die Orgel zunächst an eine Seitenwand des untern Kirchenraumes, dann wurde sie in den Turm versetzt, doch dergestalt, daß nach Lage der Windladen die Orgelpfeifen nach der Seitenwand des Turmes abblasen mußten. In B. wurde einfach die Orgel in einen Durchgang nach der Kirche zu eingeklemmt. Beide Orgeln boten dem Organisten kaum Sitzraum. In einer alten evangelischen Kirche zu G. war früher vor der Rückwand der Kirche ein Orgelraum nebst Orgel über Säulen angelegt. Bei Renovierung der Kirche wurde dieser Raum (Orgelchor) mitsamt der Orgel beseitigt, um ein altes, von der Orgel bedecktes Fenster wieder freilegen zu können. Die Orgel kam in einen Nebenraum der Kirche. Wenn beim Neu- oder Umbau größerer Kirchen solche Rücksichtslosigkeit gegen das erhabene Kircheninstrument stattfindet: wie mag es dann in kleineren Kirchen aussehen, wo wirklich der Raum karg bemessen ist! Hier klebt man meist hoch, unmittelbar unter der Kirchendecke das Orgelwerk an, unbekümmert, ob der Ton zunächst in den Turm oder in die Kirche dringt, oder man sucht einen sonst nicht zu benutzenden Sitzraum, oder aber man stellt statt Orgel ein Harmonium auf. Bei Entbehrung einiger Kirchenstühle würde man für die Orgel Platz gefunden haben, aber damit wären ja der Kirchengemeinde jährlich einige Mark verloren gegangen. Lieber also die Orgel in eine Zwangsjacke stecken, daß sie ächzt und krächzt! So fehlt leider das Interesse für wahrhaft höhere tonkünstlerische Aufgaben, man ist meist zufrieden, wenn das Dings (die Orgel) nur geht, brummt oder schreit.

Die Orgel soll durch Töne wirken; der Ton entsteht durch Luftschwingungen, je freier sich dieselben entwickeln können, desto voller, klarer,

reiner und schöner entfalten sich die Töne. Die erste Bedingung bei Aufstellung einer Orgel ist daher, dahin zu wirken, daß die Orgeltöne sich frei entfalten können. Dies bezieht sich sowohl auf das ganze Orgelwerk, als auf die einzelnen Orgelpfeifen. Das ganze Orgelwerk darf daher nicht zu eng von Ober- oder Seitenwänden umgeben sein, mit Ausnahme der Rückwand, die einzelnen Orgelpfeifen müssen Raum zum freien Anblasen haben, dürfen daher nicht zu eng hinter einander aufgestellt sein. Die akustische Wirkung der einzelnen Orgelpfeifen gegen einander ist übrigens vom Erbauer der Orgel zu prüfen und kommt auf dessen Verantwortung, während die Gesamtwirkung der Orgel, wie oben bemerkt, von der zweckmäßigen oder zweckwidrigen Aufstellung der Orgel vielfach abhängen kann. Finden sich wirklich Hindernisse, eine der Kirchengemeinde und dem jetzigen Standpunkte des Orgelbaues angemessene Orgel aufzustellen, so wähle man lieber eine kleinere, nach wohl überlegter Disposition entworfene Zahl von Orgelstimmen, die voll und ganz ihre Wirkung erzielen, als eine größere Anzahl von Stimmen, die sich gegenseitig im Wege stehen, daher in gepreßter und widriger Weise ihre Töne hervorbringen lassen." —

Ist im Bauplane für eine geräumige und akustisch günstige Orgel-Empore Sorge getragen, ist die Kirche fertiggestellt und gehörig ausgetrocknet, dann ist es Zeit, mit der Anschaffung und Aufstellung der Orgel zu beginnen. Es handelt sich hierbei zunächst darum, wie die Akustik der Kirche beschaffen ist. Je besser die Akustik, desto weniger klingende Stimmen in der Orgel. Es liegt auf der Hand, daß hierbei mit der größten Ruhe und Umsicht verfahren werden muß. Vor allem keine Überstürzung! Leider wird beim Baue von neuen Kirchen an die Beschaffung der Orgel oft zu spät gedacht. Dieses aber hat mindestens den einen großen Nachteil, daß gewöhnlich hierfür nur spärliche Mittel übrig bleiben. Wenn die Kirche in vollem Putz und Glanz, mit prächtigen Altären, herrlichen Fenstern, bequemen Bänken und Beichtstühlen, mit stilgemäßer Kanzel und geschmackvollem Fußboden, in reicher Polychromie dasteht, dann möchte man nun schließlich auch noch eine schöne, große Orgel haben. Da nun aber für die wenigen hundert Mark, welche vom Baukapitale noch übrig geblieben sind, kein Kunstwerk geliefert werden kann, so wird leider oft demjenigen Orgelbauer der Bau der Orgel übertragen, welcher die niedrigsten Preise stellt. Dieses hat aber den nicht zu unterschätzenden Nachteil, daß die Orgel minderwertig wird. Wie könnte das auch anders sein? Der Orgelbauer will und muß von seiner Arbeit leben; vielleicht hat er nur deshalb so niedrige Preise angesetzt, um Arbeit zu bekommen; zulegen will und kann er nicht; er will doch auch wenigstens einen anständigen Tagelohn

verdienen: wie ließe sich dieses anders ermöglichen, als lediglich auf Kosten der neuen Orgel? Weiß ein solcher Orgelbauer, daß der betreffende Pfarrer, Kirchenvorstand oder Lehrer keinerlei Kenntnis vom Orgelbau hat, dann richtet er den Kostenanschlag und die Disposition für die neue Orgel so ein, daß ihm später selbst der gewissenhafteste Revisor nichts anhaben kann. Er wählt z. B. für Metallpfeifen die billigeren Holzpfeifen, wo sich dieselben nur eben anbringen lassen, verwendet zu den Metallpfeifen geringwertiges Metall, fertigt bei manchen Registern die tiefste Oktav aus Holz an oder führt sie mit einem andern Register zusammen, giebt keine genaue oder gar keine Mensuren (Verhältnis der Länge zur Dicke der Pfeifen) an oder präpariert die Schallbecher der Pfeifen von so dünnem Metall, daß dieselben bei unvorsichtigem Anfassen sofort Beulen bekommen. Die Folge davon ist, daß schon nach einem Decennium oder vielleicht noch früher das Metallpfeifenwerk schadhaft wird. Ist nämlich das Metall aus zu wenig Zinn und zu viel Blei hergestellt, ist es z. B. nur achtlötig, also aus 8 Teilen Zinn und 8 Teilen Blei zusammengesetzt, so bildet sich nach und nach Bleizuckeroxyd (Salpeter), welches die Pfeifen allmählich anfrißt, so daß sie zuletzt von selbst zusammenknicken. Fatal ist dies besonders in feuchten Kirchen, indem man hier schon oft nach einem Jahre seit Aufstellung der Orgel manche stumme Pfeifen findet, weil sich im Kerne (Stimmritze) Bleizucker gebildet hat. Feuchtigkeit befördert das Übel. Dasselbe widerfährt mitunter Schallbechern von Zink. Überhaupt sollte Zink, beiläufig bemerkt, in keinerlei Weise in der Orgel Verwendung finden. Man trifft auch jetzt noch neue Orgeln an, in welchen z. B. die Schallbecher der Trompete oder Posaune im Pedal von Zink angefertigt sind. Da sollte man doch lieber zu dem billigeren Holze gegriffen haben, wenn für Metall keine hinreichende Mittel vorhanden waren. Ist kein Geld da und auch keine Aussicht, etwas zu bekommen, so behelfe man sich lieber ein oder zwei Jahre länger mit einem Harmonium. Denn was kann es helfen, wenn man voreilig eine minderwertige oder unzureichende Orgel anschafft und schon nach wenigen Decennien gezwungen wird, einen Umbau oder sogar einen Neubau vorzunehmen? Bei Stimmen, wie Prinzipal, Gamba und ähnlichen sollte man nie geringeres Metall verwenden als vierzehnlötiges, mindestens nicht bei Prinzipal. Der Unterschied zwischen vierzehn- nnd zwölflötigem Metall ist zwar nicht groß, wohl aber schon der zwischen vierzehn- und zehnlötigem. Im allgemeinen sollte man niemals unter zwölf- oder höchstens zehnlötiges Metall heruntersteigen. — Ist nicht Geld genug da, um eine den Raumverhältnissen der Kirche entsprechende Orgel anschaffen zu können, so empfiehlt es sich, die Windladen von vornherein so groß zu bauen, daß für das eine oder andere Register Platz bleibt.

Die fehlenden Register können dann nach und nach angeschafft und in der Orgel aufgestellt werden. Schließlich noch einmal: Oberster Grundsatz muß bleiben, erst dann eine neue Orgel anzuschaffen, wenn hinreichende Mittel vorhanden sind.

Ein weiterer Grundsatz muß sein: Man übertrage den Bau einer neuen Orgel einem anerkannt tüchtigen, gewissenhaften und erfahrenen Orgelbauer und ermögliche ihm durch Gewährung solider Preisansätze, ein wirkliches Kunstwerk, der Würde des Gotteshauses und des Gottesdienstes entsprechend, liefern zu können. Hundert Mark sparen und nach wenigen Jahren tausend Mark Reuegeld zahlen, das ist barer Unsinn. Da die Konkurrenz im Orgelbauwesen eine gar große ist, so ist beim Vergeben neuer Orgelbauten oder beim Umbau alter Orgeln die größte Vorsicht am Platze. Es gehört heutzutage bei den Orgelbauern fast zum guten Tone, eine neue Windlade erfunden oder eine Windlade älteren Systems verbessert zu haben. Man lasse sich jedoch durch solche theoretische Leistungen nicht bestechen, sondern sehe nur darauf, daß der Orgelbauer ein erprobter und gewissenhafter Meister ist. Hier wird mancher mit „Seidel-Kothe" (Die Orgel und ihr Bau, 4. Auflage, Seite 261, Anmerkung 1) fragen: „Auf welche Weise soll denn ein junger Künstler dieses Faches, der vielleicht ebenso gute Arbeit zu liefern imstande ist, wie ein älterer, seine Existenz begründen, wenn ihm niemand einen Bau anvertraut, weil er bisher keine Proben von seiner Geschicklichkeit abgelegt, also noch nicht Anerkennung erlangt hat?" Hier kommt es darauf an, daß man sich Nachricht verschafft, unter welchem Meister ein solcher seine Kunst erlernt hat, und ob er auf seinen Reisen die Werkstätten berühmter Künstler besucht und längere Zeit in denselben verweilt hat, welches die desfallsigen Atteste ausweisen müßten. Würde nicht ein solcher Mann im Bewußtsein seiner Tüchtigkeit seine ihm aufgegebenen Anschläge ohne Scheu einem Kenner zur Prüfung einreichen können, und würde er das geschenkte Vertrauen nicht durch eine gelungene Arbeit zu rechtfertigen suchen? Die Erfahrung spricht hierfür.

Wer Gelegenheit hat, hie und da Kostenanschläge von Orgelbaumeistern zu Gesicht zu bekommen, der wird sich nicht genug wundern können über die oft so verschiedenen Preisansätze. Während der eine ganz bescheidene Preise ansetzt, sind die Preise des andern so hoch, daß selbst der Laie auf dem Gebiete der Orgelbaukunst sich sagen muß, letzteres laufe auf Prellerei hinaus. Um hierbei sicher zu gehen, muß man sich von der Gewissenhaftigkeit desjenigen Orgelbauers, dem man den Bau der Orgel übertragen will, durch Nachfragen und Prüfung des Kostenanschlages durch einen Sachverständigen vorher Gewißheit verschaffen. In dieser Beziehung

alles der bischöflichen, beziehungsweise weltlichen Behörde überlassen, ist für gewöhnlich ein Fehler. Orgelbaumeister, welche Wert auf ihren guten Ruf legen und Arbeit behalten wollen, hüten sich schon in ihrem eigenen Interesse, ungewöhnlich hohe Preise zu fordern und obendrein ein Pfuschwerk zu liefern.

Auf einen Punkt sei hier besonders aufmerksam gemacht, nämlich auf den **Umbau alter Orgeln.** Mit Recht ist man in der Jetztzeit entrüstet, wenn man an den Wänden der Kirche unter der Kalktünche Reste schöner Wandmalereien findet. In dieser Beziehung haben unsere Vorfahren unendlich viel gesündigt. Ja, man begreift nicht, wie der Kunstgeschmack so herabsinken konnte, daß man die herrlichsten Wandgemälde unter kalter, ermüdender, eintöniger Kalktünche verschwinden lassen konnte. Welch' großen Kostenaufwand und welch' mühsame Arbeit hat es erfordert, die Kalktünche zu entfernen und die alten Gemälde in jugendlicher Frische wiederherzustellen! In ähnlicher Weise hat sich auch nicht selten die Geschmackverbildung des Zeitgeistes an alte Orgeln herangewagt. Wie manche Orgel, die noch viele Jahre hindurch hätte im kirchlichen Gebrauche bleiben können, hat einer neuen, aber schlechteren Platz machen müssen! Die alte mußte weichen, eben weil sie alt war und weil der Orgelbauer sie der Gemeinde leid gesprochen hat. Jedesmal wenn er zum Stimmen der alten Orgel gekommen ist, hat er raisonniert über das alte Ding, „welches keinen Heller mehr wert ist und höchstens noch als Brennholz Verwendung finden kann". Was nun thun? Der betreffende Pfarrer ist gewöhnlich kein Sachkenner, die Mitglieder des Kirchenvorstandes noch weniger, der Organist ist vielleicht mehr Sachverständiger „im Geiste als in der Wahrheit"; darum ade, du alte Orgel! Ehe man sich entschließt, eine alte Orgel zu kassieren, lasse man dieselbe durch einen Sachkenner, der gerade kein Orgelbauer zu sein braucht, wohl aber streng gewissenhaft und unparteiisch sein muß, gründlich prüfen. Erst wenn ein solcher erklärt, die Orgel sei reparaturunfähig und eine umfassende Reparatur nutzlos, fasse man weiteren Entschluß. Man lasse sich bei dieser Gelegenheit auch konstatieren, ob und welche Register der alten Orgel in der neuen wieder Verwendung finden können. Wollen wir nur an einen Meister Gottfried Silbermann (1683—1753) erinnern: wer wollte es wagen, seine klangvollen Orgeln, zumal seine fast unerreichten Rohrwerke zu beseitigen, wenn nicht die unabweisbarste Notwendigkeit vorläge? Man lasse sich in dieser Beziehung vor allem nicht durch das Geschwätz prahlender Orgelbauer irreführen. Wenn allerdings der Zahn der Zeit oder hier der Holzwurm das Pfeifenwerk, soweit es von Holz hergestellt ist, zerfressen und die Windladen, Pfeifenbretter, Schleifen ꝛc. durchlöchert hat, dann ist

eine Reparatur gewöhnlich unzweckmäßig. Ist eine alte Orgel noch brauchbar, vielleicht aber für die betreffende Kirche unzureichend, so überlege man, ob sie nicht in praktischer Weise erweitert werden kann. Wenn, wie man das bei ältern kleinen Orgeln wohl findet, kein Pedal, sondern nur ein Pedalanhang vorhanden ist, so läßt sich dasselbe, falls das Gebläse ausreicht, recht gut anfügen. Dasselbe gilt von der Anlage eines zweiten Manuals. Muß in einem solchen Falle das Gebläse vergrößert werden, so ist das immerhin kein Schaden. Ist z. B. ein neues Gebläse, neues Pedal und zweites Manual angeschafft, so ist es eine Leichtigkeit, das alte Hauptwerk späterhin durch ein neues zu ersetzen. Das Neuangeschaffte bleibt. Ist namentlich das Fundament der Orgel, nämlich die Windlade, noch gut, ist aber das eine oder andere Register schlecht, so läßt sich dies allmählich durch Einstellen von neuen Registern und Kassieren der alten ohne plötzlichen großen Kostenaufwand verbessern.

Da wir nun gerade von alten Orgeln sprechen, so müssen wir auch noch die Frage beantworten: „Was ist vom Ankauf alter Orgeln zu sagen?"

Man findet in Fach- und gewöhnlichen Tagesblättern, besonders auch in dem Frankfurter „Anzeiger für die katholische Geistlichkeit", nicht selten „alte, aber wohlerhaltene" Orgeln zum Verkaufe angeboten. Bald ist es der Kirchenvorstand, bald der Orgelbauer, der ein solches Werk zu verkaufen hat. Der Preis ist gewöhnlich ein so mäßiger, die Zahlungsbedingungen sind so verlockend, daß sich manche Gemeinde über Hals und Kopf mit dem Verkäufer in Verbindung setzt. Es wird nun schleunigst zurückgeschrieben, es hätten sich schon manche Käufer gemeldet, man wolle aber diese noch 8—14 Tage hinhalten, wenn bis dahin ein festes Angebot erfolge 2c., und ähnliches. Den Schluß bilden nicht selten Anpreisungen der überschwenglichsten Art, und ist ein Orgelbauer der Verkäufer, dann stellt er in „großmütiger" Weise seine Dienste zu Verfügung und verspricht, für einen geringen Preis die alte Orgel in der betreffenden Kirche spielbar aufstellen zu wollen. Schreiber dieser Zeilen wurde vor Jahren mit der Revision einer solchen alten Orgel, welche von einem Orgelbauer erworben war, beauftragt. Der Preis war anscheinend ein so niedriger, die Zahl der Register so groß, daß ein Nichtkenner leicht bestochen werden konnte. Und doch war die Orgel keinen Pfifferling wert. Sie war wie die Katze im Sacke, d. h. ohne vorherige Besichtigung, definitiv angekauft. Während der Aufstellung des Pfeifenwerkes hatte der aus Pommern gebürtige Holzwurm so ungeniert in seiner neuen Heimat weiter gearbeitet, daß das Mehl fingerdick auf den Pfeifenbrettern lag. Die Windlade war so schwindsüchtig, daß man Mitleiden mit ihr haben mußte, wenn der Kalkant ihr

Seufzer abnötigte. Der Orgelbauer hatte aber mit der betreffenden Gemeinde so schlau kontrahiert, daß der schlechte Ausfall der Revision ihn kaum stutzig machte. Durch sein Geschwätz und einen Anker Bier wußte er den Leuten die Zweifel und das Geld zu nehmen, um auf Nimmerwiedersehen zu verduften. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes — es war in der heißen Kulturkampfszeit — soll dem Orgelbauer in guter Bierlaune noch obendrein ein fulminantes Zeugnis ausgestellt haben.

Man befrage sich beim Ankaufe einer alten Orgel an kompetenter Stelle, aus welchem Grunde dieselbe zum Verkaufe kommen soll. Ist die Kirche, in welcher die zu verkaufende Orgel stand, vielleicht erweitert oder durch eine neue ersetzt, und ist auf diese Weise die Orgel unzureichend geworden, so kann es leicht vorkommen, daß man einen vorteilhaften Kauf macht, besonders wenn die Raumverhältnisse beider Kirchen ziemlich kongruent sind. Mißlich ist es dagegen gewöhnlich, wenn die Orgel zu groß ist und eine Reduktion stattfinden muß. In solchen Fällen kostet eine so umgearbeitete Orgel oft ebenso viel, wenn nicht noch mehr, wie eine neue. Es empfiehlt sich deshalb hierbei große Vorsicht. In vielen, ja wohl in den meisten Fällen ist es ratsamer, lieber ein paar Mark mehr für Anschaffung einer neuen Orgel aufzuwenden, als daß man eine alte bekommt, welche nach der Feier des fünfundzwanzigjährigen Jubiläums gerechten Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand erheben kann. Unter allen Umständen muß die zum Verkaufe angekündigte Orgel von einem wirklichen, gewissenhaften und unparteiischen Sachverständigen gründlich untersucht werden.

(Fortsetzung folgt.)

Madfeld. Sahlmen, Pfarrer.

Die Pflichten des Pfarrers gegen seine Kranken.

Endzweck aller seelsorglichen Thätigkeit ist, die Seelen zum Himmel zu führen. Gerettet soll werden, was verloren war, gerettet für die Ewigkeit. Entscheidend für des Menschen Los in der Ewigkeit ist die Todesstunde. Mit ihr endet die Zeit des Verdienens, und nach ihr wird einem jeden vergolten nach seinen Werken. Daher hängt Seligkeit oder Verwerfung und auch das Maß des Lohnes oder der Strafe von dem Zustande ab, in welchem die Seele bei ihrem Hinscheiden von der Welt vor dem Richterstuhle des gerechten Gottes befunden wird.

Daraus folgt, daß es zu den wichtigsten Pflichten des Seelsorgers gehört, die Kranken und Sterbenden der ihm anvertrauten Gemeinde auf ein seliges Ende vorzubereiten. Dies um so mehr, als auch die Mächte der Finsternis alles aufbieten werden, um in der entscheidenden Stunde den Sieg zu erringen und die Seele des Sterbenden Gott zu entreißen.

Da nun aber die Ausübung der ordentlichen Seelsorge dem **Pfarrer kraft seines Amtes** übertragen ist, so folgt weiter, daß dieser **nicht** bloß ex caritate, sondern auch ex justitia zur Sorge für die **Kranken** verpflichtet ist. Von der Ausübung dieser Pflicht, wenigstens **von der** Gewährung dessen, was zum Heile notwendig ist, darf ihn keine **Beschwerde**, ja nicht einmal die Gefahr des eigenen Lebens abhalten. Denn er **würde** offenbar den wichtigsten Teil seines Amtes vernachlässigen, wenn er **die** in gravi et extrema necessitate ringenden Seelen der Gefahr des **ewigen** Verderbens überließe. Bonus pastor autem animam suam dat pro ovibus suis (Joh. 10, 11).

Stehen ihm Hülfspriester (Kapläne, Vikare) zur Seite, so sind **diese** verpflichtet, an seiner Hirtensorge teilzunehmen. Er braucht sich also **nicht** selbst zu bemühen, wenn er weiß, daß sein Mitarbeiter sich des Kranken in genügender Weise annimmt. Aber die Hauptsorge bleibt doch für **ihn**. Daher muß er erstens darauf achtgeben, daß kein Kranker seiner Gemeinde vernachlässigt wird, und zweitens jedesmal dann selber seines Amtes walten, wenn entweder der Hülfspriester mit oder ohne Grund seine Pflicht vernachlässigt, oder der Kranke den persönlichen Beistand des Pfarrers verlangt. In letzterer Hinsicht liegt es ja überhaupt dem Pfarrer ob (auch bei Gesunden), dann selber die hl. Sakramente zu spenden, wenn er namentlich verlangt wird, es sei denn, er wäre rechtmäßig verhindert. Dies gilt um so mehr vom Krankendienst. Die Gründe, welche ihn berechtigen sollen, dem ihn verlangenden Kranken einen anderen Priester zu schicken, müssen daher auch wichtiger sein. Jedenfalls entschuldigen ihn aber körperliche Schwäche, schon eingetretene Übermüdung, anderweitige Beschäftigung im Krankendienste, unaufschiebbare Amtsgeschäfte u. dgl.

Wollten nun aber Kapläne unter dem Vorwand, der Pfarrer sei zuerst verpflichtet, diesem allein alle Sorgen überlassen, oder nur dann gehen, wenn ihr Pfarrer sie ausdrücklich beauftragt, oder wollten sie gar in dringenden Fällen durch Zurückhaltung dem Pfarrer Verlegenheiten bereiten, so würden sie, abgesehen von der etwaigen Sünde des kanonischen Ungehorsams, sich jedesmal dann schwer verfehlen, wenn sie durch ihr Verhalten schuld werden, daß es einem Kranken an der geistlichen Fürsorge fehlt. Umgekehrt steht es auch dem Pfarrer nicht schön, wenn er ohne Not allen Krankendienst seinen geistlichen Mitarbeitern überläßt oder sich nur eine gewisse Klasse von Kranken vorbehält. Derselbe heilige Eifer soll sie alle beseelen, der Eifer für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen. Der himmlische Hausvater will eine reiche Ernte halten; sein Schnitter ist der Tod, wir aber sind die von ihm bestellten Gärtner, die da pflanzen und begießen. Sorgen wir daher, daß nur volle und reife

Ähren in seine Scheune geliefert werden. Auch unser Lohn wird dann groß sein.

Was ist nun alles zu diesem Behufe zu thun?

I.

Die erste Sorge des Seelenhirten muß darauf gerichtet sein, daß keiner der ihm Anvertrauten ohne die hl. Sakramente aus dem Leben scheide.

In dieser Hinsicht schreibt ihm das Rituale Rom. vor: Cum primum noverit, quempiam ex fidelibus curae suae commissis aegrotare, non expectabit, ut ad eum vocetur, sed ultro ad eum accedat.

Gury sagt in seinem Comp. Theol. moralis (II. 114): Abusus est valde animarum saluti obnoxius, si parochus aegrotos non invisat, antequam ab ipsis accersatur.

Gut; aber dies kann doch nur dann zur wirklichen Pflicht werden, wenn der Pfarrer von einer gefährlichen Erkrankung in glaubwürdiger Weise erfährt und zugleich fürchten muß, daß er nicht rechtzeitig gerufen werde. Die Decret. synod. Max. Henr. schreiben daher vor: Si pastor quempiam ex suis infirmum esse resciverit, de quo veretur, ne forte negligentia aut malitia domesticorum aut propinquorum sacramentis non munitus moriatur, adibit aedes infirmi etiam non vocatus, eumque de sacramentis suscipiendis et cura salutis suae monebit.

Dann kommt auch noch die Frage: Auf welche Weise soll obige Vorschrift des Rit. Rom. allgemein in großen und zerstreut liegenden Pfarren ausgeführt werden? Auch ist es schon geschehen, daß ein Pfarrer erst in letzter Stunde zu einem bereits bewußtlos daliegenden Kranken gerufen wurde und die Leute sich ungehalten zeigten, daß er nicht früher nach diesem gesehen, während der Pfarrer doch nicht die geringste Kenntnis von der Erkrankung erhalten. Diese Leute hatten sich eben darauf verlassen, der Pfarrer würde von selber kommen.

Darum ist von Wichtigkeit die weitere Vorschrift des Rituale Rom.: Hortetur parochiales suos, ut ipsum admoneant, cum aliquem in parochia sua aegrotare contigerit, praecipue si morbus gravior fuerit. Der Pfarrer ist eben in diesem Stücke wesentlich auf die Mitwirkung seiner Pfarrkinder angewiesen. Diese müssen dahin belehrt und daran gewöhnt werden, daß sie von jeder schweren Erkrankung, namentlich ihrer Angehörigen, rechtzeitig Nachricht geben, oder vielmehr, sie sollen den Kranken wo möglich veranlassen, daß er den Seelsorger zu sich bitte, wenn das aber nicht gelingt, selber den Pfarrer benachrichtigen. Meistens wird es sich dann ereignen, daß bei der Anzeige schon sofort um Spendung der Sakramente gebeten wird.

Wenn aber der Kranke seinen Zustand nicht erkennen will und niemand den Mut hat, ihn auf die Gefahr aufmerksam zu machen, oder wenn der

Kranke aus verkehrter Geistesrichtung die Heilsmittel der Kirche zu empfangen sich weigert, dann fällt es dem Seelsorger zur Last, sobald er Kenntnis hiervon erhalten, auch ungerufen hinzugehen und mit allen Mitteln der Liebe und des klugen Eifers ihn erst für den Empfang der hl. Sakramente geneigt zu machen.

Im ersteren Falle ist die Sache so schwer nicht. Der Gedanke, daß die Todesstunde sogar den Gesunden und um so mehr den Kranken überraschen kann, sowie die Erinnerung an die unermeßliche Barmherzigkeit Gottes, welche Schätze der Gnade und des Trostes für die bedrängte Seele in die hl. Sakramente gelegt hat, werden bald hinreichen, den Leidenden zunächst zu einer guten Beichte zu bewegen. Dabei ist es nicht einmal nötig, ihm den Tod schon als nahe bevorstehend zu bezeichnen. Diese Nachricht würde ihn vielmehr niederschlagen und mutlos machen. Nein, man lasse ihm die Hoffnung auf Besserung und bewege ihn, all sein Vertrauen auf die göttliche Vorsehung, die alles zu unserem Besten lenkt, zu setzen, und um so ruhiger und williger wird er sich zu allem verstehen. Erst wenn dies nicht helfen will, sind ernstere Worte und schärfere Andeutungen notwendig.

Im anderen Falle aber, was dann? Da liegt einer, der ist längst allem kirchlichen Leben entfremdet, hat sich jahrelang vom Tische des Herrn ferngehalten und will auch jetzt nichts davon wissen. Hat aber der Priester erst einmal Zutritt zu ihm gefunden, sich teilnehmend nach seinem Zustand erkundigt und ihm auch nicht verhehlt, daß sein Leiden ernstlicher Natur sei, so wird er manchesmal finden, daß dieser Kranke, von innerer Unruhe gequält, doch bald zu einer Aussöhnung mit dem strengen und barmherzigen Richter sich versteht. Der Sieg wird überraschend leicht. Nur hoffe man nicht, bei solchen Kranken immer sofort zum Ziele zu gelangen. Manchmal muß das Wort der Mahnung erst eine Zeitlang auf das harte Herz einwirken, um es zu erweichen. Erst wenn Gefahr im Verzuge, suche man durch Erinnerung an die Ewigkeit sofort oder doch möglichst rasch den Kranken zur Beichte zu bewegen.

Am schwersten sind diejenigen zu bekehren, deren Glaube erstorben ist. Bei diesen muß die Gnade Gottes mächtig wirken. Doch ist es gewiß, daß der Unglaube meistens seinen Grund hat in sittlichen Verirrungen. Nahen die Schrecken der Ewigkeit, so erwacht das eingeschläferte Gewissen, und der sich für ungläubig hielt, fürchtet sehr, in die Hände des lebendigen Gottes zu fallen. Die Darstellung der unerschöpflichen Barmherzigkeit des Herrn wird ihn am ehesten bewegen, durch Versöhnung mit Gott Ruhe für seine Seele zu suchen.

Mit mancherlei Einwendungen suchen Kranke aller Art den Empfang der hl. Sakramente hinauszuschieben. Der eine fürchtet das Aufsehen bei

den Leuten; aber die Rücksicht auf die Meinung der Leute kann uns nicht retten, wohl in große Gefahr und namenloses Elend bringen. Andere wollen erst Zeit gewinnen zu einer eingehenden Vorbereitung; gut, wenn der Zustand des Kranken das gestattet, sonst aber wozu eine lange Vorbereitung, welche in der Krankheit doppelt schwierig ist? Der Priester wird schon die Vorbereitung durch seine Beihülfe ersetzen.

So und anders sucht je nach den Umständen der eifrige Seelenhirt seiner Pflicht zu genügen und die Seelen für Gott zu gewinnen.

Kirchherten. H. Gröteken, Pfarrer.

Notwendigkeit der Pfarrteilung in den grossen Städten.

1. Seit den letzten zwanzig Jahren findet in unserem Vaterlande eine starke Verschiebung der Bevölkerung statt. Es ist dieses eine Folge der Freizügigkeit und des großen Aufschwunges der Industrie. Die früher so sehr seßhafte Landbevölkerung ist mobil gemacht und fühlt sich mächtig angezogen durch den angeblich oder wirklich größeren Verdienst, welcher ihr in den industriereichen Gegenden oder in den Städten in Aussicht steht. Manche junge Leute, die in der Schule mehr gelernt haben, als die Bauern, denen sie dienen sollen, oder die drei Jahre hindurch als Soldaten das Leben in den Städten und deren Vergnügungen kennen gelernt haben, finden es auf dem Lande nicht mehr behaglich: sie wollen in die Stadt. Die Folge hiervon ist ein rasches und übermäßiges Anwachsen der Bevölkerung in den Städten, namentlich den größeren Städten, und in den Gegenden mit hochentwickelter Industrie. Jedoch sind es in der Regel nicht die besten Elemente, die den heimatlichen Boden verlassen, sondern gewöhnlich die minderwertigen; auch sind es nicht die wohlhabenden, sondern die armen, und endlich sind es meistens nicht die älteren, sondern die jüngeren Leute, welche ihre Heimat verlassen, letztere noch getrieben durch die Hoffnung, in den neuen Verhältnissen bald eine Familie gründen und ein eigenes Heim sich schaffen zu können. Auch hat die Vermehrung des Beamtenstandes in den letzten Decennien viele einzelne und auch ganze Familien vom Lande und aus den kleineren Städten in die größere Stadt getrieben und deren Bevölkerungsziffer in die Höhe gebracht. Durch die vielen jungen Familien wächst aber auch die Kinderzahl in den bezeichneten Gegenden und Orten unverhältnismäßig stark. Es wird gewiß niemand behaupten, daß alle diese Leute durch das Verlassen ihrer früheren und einfacheren Verhältnisse glücklicher geworden, oder daß in dieser übermäßigen Anhäufung der Bevölkerung in einzelnen Gegenden und Orten ein Gewinn liege in religiöser oder moralischer Beziehung; die Auf- und Ausstände in den Kohlenrevieren, das

rasche Anwachsen der mit Gott und der Welt unzufriedenen Socialdemokraten beweist zur Genüge das Gegenteil. Das aber wird jedermann zugeben, daß diese Bevölkerungsmassen große Anforderungen an die katholische Seelsorge stellen, Anforderungen, von denen man in ländlichen und rein katholischen Gegenden kaum eine Ahnung hat, und daß, wenn diese aus ihren früheren Verhältnissen herausgerissenen Massen, welche keinen Halt mehr haben an ihren Bekannten und Verwandten, welche keine Rücksicht mehr zu nehmen haben auf die in ihrer Heimat tief eingewurzelten Gewohnheiten und guten Sitten, welche zudem Tag für Tag den Reizen und Verführungen einer üppigen städtischen Bevölkerung ausgesetzt sind, nicht eine besonders eifrige seelsorgliche Führung und Pflege in ihren neuen Verhältnissen finden, sie dem Verderben rettungslos preisgegeben sind. Und zwar werden gerade diejenigen, welche aus rein katholischen Gegenden einwandern, in welchen sie mit den Gefahren der großen Welt gar nicht in Berührung kamen, und durch die Ortssitte in Schranken gehalten wurden, am frühesten dem Verderben anheimfallen.

Da tritt nun aber ein großer Übelstand hervor. Die in den Industriegegenden und in den großen Städten vorhandenen kirchlichen Institute und Priester reichten wohl hin für die frühere Bevölkerungszahl, sind aber jetzt völlig unzureichend. Hamburg z. B. hatte früher etwa 2000 Katholiken mit einer mäßig großen Kirche, einen Pfarrer nebst einem Hilfsgeistlichen; jetzt zählt Hamburg 25 000 oder nach anderer Angabe gar 30 000 Katholiken und hatte bis vor kurzem nur einen Pfarrer mit zwei Hilfsgeistlichen, und einige Seelsorger in St. Georg mit einer Waisenhaus-Kapelle. Berlin hatte vor 50 Jahren etwa 4000 Katholiken, jetzt 150 000. Obgleich dort in den letzten Jahrzehnten von der früher einzigen St. Hedwigs-Gemeinde einige Bezirke abgetrennt und zu selbständigen Pfarreien gemacht sind, gehören doch jetzt noch zu St. Hedwig, nach zuverlässiger Schätzung, 75 000 Katholiken. Dieser Übelstand der Anhäufung einer übergroßen Zahl von Pfarrkindern bei einer Pfarrei zeigt sich aber nicht etwa bloß in den früher fast ganz protestantischen Städten, sondern er findet sich auch in früher ganz katholischen Städten. Die Bonifatius-Gemeinde in München umfaßt 45 000 Seelen; die Gemeinde der Vorstadt Wieden bei Wien 85 000 Seelen. Auch die Städte Münster und Köln haben Gemeinden von 15—24 000 Seelen unter einem Pfarrer. Nicht minder ungünstig steht es in den Industrie-Gegenden.

2. Angesichts solcher Verhältnisse ist die Frage wohl am Platze: Wie muß die Seelsorge in solchen Gemeinden, welche 10—80000 Seelen zählen, geordnet werden, damit sie den kirchlichen

Vorschriften und Anforderungen, welche die Kirche an die Seelsorger stellt, entspricht? Genügt es, wenn die hinreichende Zahl von Hilfsgeistlichen angestellt und Kapellen im Pfarrbezirke errichtet werden, oder muß eine Teilung der großen Pfarreien stattfinden?

Welche Anforderung die Kirche an die Pfarrer als Seelsorger stellt, ergiebt sich aus dem Dekret des Konzils von Trient über die Residenzpflicht. Sess. 23, cap. I de Reform. »Cum praecepto divino mandatum sit omnibus, quibus animarum cura commissa est, *oves suas agnoscere,* pro his sacrificium offere, verbique divini praedicatione, Sacramentorum administratione ac bonorum omnium operum exemplo *pascere,* pauperum aliarumque miserabilium personarum curam *paternam gerere* et in caetera munia pastoralia incumbere, quae omnia nequaquam ab iis praestari et impleri possunt, qui gregi suo non invigilant neque assistunt, sed mercenariorum more deserunt: sacrosancta Synodus eos admonet et hortatur, ut divinorum praeceptorum memores, fortique forma gregis, in judicio et veritate pascant et regant.« — In der 14. Sitzung, Kap. 9, sagt das Trid.: »Jure optimo distinctae fuerunt dioeceses et parochiae, ac unicuique gregi proprii attributi pastores et inferiorum ecclesiarum rectores, qui suarum quisque ovium curam habeant, ut ordo ecclesiasticus non confundatur . . .« Nach letzterem Dekrete ist es kirchliche Rechtsordnung, daß Diöcesen und Pfarreien errichtet sind, und jede Herde ihre besonderen Hirten und Vorsteher habe, so daß jeder für seine Schafe Sorge trage und das Heil der Seelen sicher befördert werde. Der Pfarrer ist daher von amts- und rechtswegen verpflichtet, die Seelsorge bei den ihm Anvertrauten zu üben. Die dem Pfarrer beigegebenen Hilfsgeistlichen sind nicht die eigentlichen Seelsorger, sondern nur dazu bestimmt, ihm beizustehen und zu helfen, daß er die Seelsorge in ihrem ganzen Umfange führe. Den Umfang der seelsorglichen Pflicht des Pfarrers für seine Herde bestimmt das Trid. in dem oben angeführten Dekrete: oves suas *agnoscere, pascere, curam paternam gerere.*

a) Die Kenntnis der Herde ist eine doppelte: eine Kenntnis des äußern und innern Zustandes der Gemeinde, der Familien und der einzelnen. Der Pfarrer muß also mindestens die Zahl der ihm Anvertrauten wissen. (Nach dem röm. Ritual soll er den status animarum in einem Buche aufzeichnen, und darin eine jede Familie besonders nebst Zunamen und Alter der einzelnen Familienglieder oder Angehörigen und Bezeichnung der Kommunikanten und Gefirmten und der anderswo sich aufhaltenden Familienglieder genau beschreiben.) Er muß bekannt sein mit den äußeren Verhältnissen seiner Gemeindeglieder, ob sie reich oder arm, mit ihrem Erwerbszweige u. s. w. Er muß auch den innern Zustand seiner Ge-

meindeglieder kennen, namentlich ihre religiöse Ausbildung und ihr sittliches Verhalten, muß wissen, ob besondere Mißbräuche vorherrschen, als Feindschaft, Ärgernisse, anstößige Schlafstellen, häufiger Wirtshausbesuch. Auch über die Erfüllung der Kirchengebote seitens seiner Parochianen muß er unterrichtet sein; kann es ja vorkommen, daß er jemandem die Sakramente oder das kirchliche Begräbnis versagen muß.

b) Das *pascere* schließt nach obigem Dekrete in sich: die oblatio sacrificii, die praedicatio verbi divini, die administratio Sacramentorum und das exemplum: der Pfarrer hat also an den von der Kirche bestimmten Tagen das heil. Opfer für die Gemeinde zu applizieren, aber zugleich dafür Sorge zu tragen, daß sich die Gläubigen der Gnade des hl. Opfers teilhaftig machen. — Die Heilswahrheiten des Evangeliums soll er alle seine Pfarrkinder lehren, nicht bloß die Erwachsenen, sondern auch die Kinder, und sofern letztere von Lehrern oder Hilfsgeistlichen in der Religion unterrichtet werden, soll er den Unterricht wenigstens überwachen. Sind solche vorhanden, welche jene Wahrheiten, die necessitate medii oder praecepti zu wissen notwendig sind, nicht kennen, so liegt es dem Pfarrer ob, Sorge zu tragen, daß sie darin unterrichtet werden. Der *usus Sacramentorum,* insbesondere der Buße und des Altars, muß den Parochianen möglichst leicht und fruchtbringend gemacht werden. Die Spendung der hl. Taufe, des Viatikums, der hl. Ölung und die Benediktion der Ehe soll der Pfarrer, außer im Notfalle, selbst vornehmen. Bezüglich des guten Beispiels muß der Pfarrer seinen Pfarrkindern und diese ihm so nahe und so zugänglich sein, daß die Parochianen aus dem Beispiele ihres Seelsorgers Nutzen ziehen können.

c) Die väterliche Sorge für die Armen und Hilfsbedürftigen jeder Art, welche das Trid. verlangt, führt uns auf die Privatseelsorge. Der Pfarrer hat also speciell die Pflicht, in seiner Pfarrei jene aufzusuchen, welche sich in großer zeitlicher oder geistlicher Not befinden. Dieses bezieht sich insbesondere auf jene, welche in der nächsten Gelegenheit zur Sünde leben, welche sich Gesellschaften anschließen, die verderblich wirken, wie der Socialdemokratie. Daher nimmt in jetziger Zeit das Vereinsleben die Zeit und Kraft des Pfarrers in erhöhtem Maße in Anspruch.

Das sind also die hauptsächlichsten Pflichten, welche die Kirche auf die Schultern des Pfarrers legt und die er auf andere nicht abwälzen, sondern bei deren Erfüllung er sich höchstens von Hilfsgeistlichen unterstützen lassen kann. Die Kirche sieht die Pfarrgemeinde als eine große Familie an, an deren Spitze als Vater der Pfarrer steht, der alle seine Kinder und deren Bedürfnisse, ihre Schwächen und Anlagen kennt, der ihnen das Brot des Lebens bricht, sie warnt, ermahnt, straft, wo es not thut, kurz, der ihnen

in allen Angelegenheiten, die sich auf das ewige Heil beziehen, als Vater zur Seite steht, und den sie in allen wichtigen Fragen ihres Lebens zu Rate ziehen können.

3. Es entsteht nun die Frage: Wie groß dürfen die Pfarreien sein, wenn ein Pfarrer all diese Pflichten erfüllen soll? Wir dürfen kühn sagen, daß in Städten die höchste Zahl nicht 6000 und bei Landgemeinden 4000 nicht überschreiten darf, wenn auch die hinreichende Zahl von Hilfsgeistlichen vorhanden ist; zu wünschen ist, daß die Zahl eine viel geringere sei, namentlich dort, wo das christliche Leben, wie in gemischten Gegenden und in Gegenden mit zahlreicher Arbeiterbevölkerung, großen und zahlreichen Gefahren ausgesetzt ist. Hiernach scheint auch die Kirche in früheren Jahrhunderten gehandelt zu haben. Im 13. Jahrhundert durchreisten päpstliche Legaten Deutschland, um sich nach den kirchlichen Verhältnissen unseres Vaterlandes zu erkundigen und Abhülfe zu schaffen, wo es ihnen notwendig schien. Im Jahre 1231 kamen dieselben nach Paderborn. Die Stadt hatte damals nur eine Pfarrkirche, die ecclesia rurensis oder Gaukirche. Außerhalb der eigentlichen Stadt hatten sich aber im Laufe der Zeit manche Leute niedergelassen und unter den Schutz der Stadt gestellt, so in der sog. „Paderborner Mark“ und im Ükern; alle diese Ansiedler gehörten aber zu der einen Pfarrkirche, wenngleich die in der „Paderborner Mark“ sich schon eine eigene Kirche gebaut hatten, da sie ja nicht immer, namentlich nicht zur Nachtzeit, in die Stadt kommen konnten. Die Stadt hatte damals mit den Vororten sicherlich kaum 6000 Einwohner. Dennoch verlangten die Legaten, daß die Pfarre in drei Teile zerlegt, d. h. daß aus der einen Pfarre drei Pfarreien gemacht würden. In der darüber ausgefertigten Urkunde heißt es: »Walradus Dei gratia majoris ecclesiae praepositus Paderb. universis ... notum esse cupimus, quod Dnus O. sancti Nicolai in carcere Tulliano diaconus Cardinalis apostolicae sedis legatus per fratrem Conradum priorem provincialem fratrum praedicatorum thentoriae et fratrem Ernestum ejusdem ordinis visitatores per Paderbornensem dioecesim a legato dati ... ecclesiam sancti Othelrici in Paderburna in tres partes consilio Dni Bernhardi quarti Paderbornensis episcopi adhibito *dividi mandavit*...« Also im Jahre 1231 hielten es der päpstliche Legat und die Diöcesan-Visitatoren für notwendig, daß zur Erzielung einer hinreichenden Seelsorge die Pfarre von ca. 6000 Seelen in drei Pfarreien geteilt werde. So wie in Paderborn muß es auch wohl in andern Städten geschehen sein; denn nur daraus erklärt es sich, daß aus dem 13. Jahrhundert so viele Kirchen stammen, die in den alten Städten nahe zusammenstehen, und daß alle diese Kirchen Pfarrrechte hatten. Man denke an die Städte Westfalens: Dortmund,

Soest oder Münster, oder an die Städte der Provinz Sachsen: Mühlhausen, Halberstadt, Magdeburg u. s. w. Mit diesen aus dem Mittelalter hergenommenen Zahlen und Verhältnissen vergleiche man die Bevölkerungsziffer in den Pfarreien von Hamburg, Berlin, München, Wien — 30 000, 75 000, 45 000, 80 000 Seelen!

Wir müssen gestehen, daß bei solchen Zahlen von einer erfolgreichen Seelsorge nicht mehr die Rede sein kann, oder daß, wie auf der Katholikenversammlung in Koblenz gesagt wurde, die Pastoration in solchen Gemeinden ein Hohn ist auf die Seelsorge im Sinne unserer hl. Kirche. Darum brauchen wir auch gar nicht zu staunen über die Berichte, welche uns aus jenen Städten in betreff des kirchlichen Lebens zukommen. Sagte man mir doch vor einigen Jahren in Hamburg auf meine Frage: Wie viel Katholiken haben Sie: „Wir wissen es nicht; es mögen 10 000, vielleicht auch 20 000 sein!“ Von anderer, zuverlässiger Seite hörte ich, daß man damals schon die Zahl auf 30 000 annahm. Die nächste Volkszählung wird wohl erst einigen sicheren Aufschluß geben. Ich habe mich daher auch gar nicht gewundert, daß mir der jetzige Pfarrer von Hamburg sagte: „Es gehört hier zur Seltenheit, daß ein Priester zu einem sterbenden Kranken gerufen wird; die Leute sterben ohne Sakramente dahin; weder die Sterbenden noch deren Verwandte wünschen einen Geistlichen!“ Also völliges Abgestorbensein des katholischen Lebens und Bewußtseins! — Aus Berlin gar wird berichtet, daß von 150 000 Katholiken kaum 15 000 regelmäßig ihre Sonntagspflicht erfüllen. Wo bleiben die übrigen? Schreckliche Zustände! Und wir dürfen behaupten, daß die meisten dieser 135 000 aus katholischen Gegenden stammen, wo sie früher ihre religiösen Pflichten sehr regelmäßig erfüllten; denn es ist eine bekannte Thatsache, daß jene Katholiken, welche aus rein katholischen Gegenden mit ganz geordneten seelsorglichen Verhältnissen in Gegenden kommen, in welchen die Seelsorge nicht gut geordnet ist, am leichtesten zu Grunde gehen. Es ist das leicht erklärlich: sie waren es gewohnt, in den pfarrlichen Verhältnissen der Heimat ihren religiösen Halt und die notwendige Stütze zu finden. Beides haben sie in den neuen Verhältnissen nicht gefunden, dagegen eine Menge Gefahren, von denen sie früher keine Ahnung hatten. Was ist da natürlicher, als daß sie erliegen. Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß, wenn Katholiken, die aus rein katholischen Verhältnissen in gemischte kamen und statt der ländlichen städtische Verhältnisse vorfanden, sofort von dem Geistlichen auf die neuen Gefahren aufmerksam gemacht wurden und von ihm Vorschriften für ihr Verhalten und die Erlaubnis bekamen, den Seelsorger zu besuchen, sie durch den Gegensatz zu Andersgläubigen und durch den Widerstand gegen die Gefahren die eifrigsten und besten Gemeindeglieder wurden, während

andere, welche ohne Stütze den Gefahren ausgesetzt blieben, schon nach ein paar Jahren völlig religiös verwahrlost waren. Wie es in den katholischen Städten mit den sehr großen Gemeinden aussieht, weiß ich allerdings nicht mit Bestimmtheit anzugeben; aber das, was wir gelegentlich über Vorkommnisse in München, Wien u. s. w. lesen oder hören, läßt den Schluß berechtigt erscheinen, daß es dort nicht viel besser steht, als in den großen nordischen Städten.

Daß solche wirklich entsetzliche Verhältnisse nicht länger fortbestehen dürfen, leuchtet jedermann ein. Es fragt sich nur: wie soll Wandel geschaffen werden? Wir antworten: nur dadurch, daß man die Seelsorge ordnet, wie sie »jure optimo« oder praecepto divino geordnet sein soll, d. h. daß man zur Praxis des Mittelalters zurückkehrt, die großen Pfarreien zu zerschneiden und in viele kleine zu zerlegen, mit je einem Pfarrer an der Spitze, dem ein oder mehrere Hilfsgeistliche zur Seite stehen. Nach dem oben Gesagten wird wohl niemand mehr annehmen, daß man die Sache ordnen könne durch Anstellung von Hilfsgeistlichen und Errichtung von Kapellen oder Nebenkirchen. Die Gläubigen wollen den ihnen von Gott gesetzten Hirten, welcher Gott selbst für die Seelen verantwortlich ist, sehen, hören und sprechen; darauf haben sie ein ihnen von Gott selbst gegebenes Anrecht. Und dieses darf ihnen nicht verkümmert werden. Auch wird man uns hoffentlich den Einwand nicht machen: eine große Gemeinde mit einem Pastor primarius und einer ganzen Schar von Kaplänen an der Spitze imponiere den Andersgläubigen mehr, als mehrere kleinere Gemeinden mit je einem Pfarrer und einigen Hilfsgeistlichen. Wir sind im Gegenteil überzeugt, daß vier katholische Pfarreien in Hamburg mit einem frischen katholischen Leben, oder dreißig katholische Pfarreien in Berlin, weit mehr Ansehen und Einfluß haben werden, als die jetzigen meisten Pfarreien mit einer Menge Katholiken, die fast nur den Namen „katholisch" gerettet haben.

Teilung der Pfarreien, wo mit Hilfe der Kapläne die Seelsorge nicht in ausreichender und für das Volk bequemer Weise ausgeübt werden kann, verlangt darum auch das Trid. Sess. 21. Cap. 4 de Ref. besagt: »Episcopi etiam tamquam Apostolicae Sedis delegati in omnibus ecclesiis parochialibus, in quibus populus ita numerosus sit, ut unus rector non sufficiat ecclesiasticis Sacramentis ministrandis et cultui divino peragendo, cogant rectores sibi tot sacerdotes ad hoc munus adjungere, quot sufficiant ad Sacramenta peragenda et cultum divinum celebrandum. In iis vero, in quibus ob *locorum distantiam sive difficultatem parochiani sine magno* incommodo ad percipienda Sacramenta et divina officia audienda accedere non possunt, *novas paro-*

chias etiam invitis rectoribus constituere possint.« Daß in den großen Pfarreien für die Gläubigen nicht bloß eine difficultas, sondern eine magna difficultas beim Empfange der hl. Sakramente, beim Anhören der hl. Messe und Predigt eintritt, und nicht bloß ein magnum incommodum, sondern sogar maxima incommoda damit verbunden sind, weiß jeder, der nur einmal das Gedränge am Beichtstuhl und bei der Messe und Predigt in St. Hedwig in Berlin oder klein St. Michael in Hamburg gesehen, oder der von andern gehört hat, wie viele durch die mit dem Empfange der hl. Sakramente verbundenen Schwierigkeiten sich ganz von der Kirche haben abdrängen lassen. — Die Pfarrer oder Kirchendiener haben beim Vorhandensein dieser Gründe zur Teilung der Pfarreien nach dem Trid. kein Widerspruchsrecht; denn novas parochias instituere possint sc. Episcopi etiam *invitis rectoribus*. Gewiß wird auch kein Pfarrer, der es mit seinem eigenen Seelenheile und dem Heile seiner Pfarrkinder ehrlich meint, beim Vorhandensein jener Übelstände Widerspruch erheben, im Gegenteil nur wünschen, daß ihm Lasten und eine Verantwortlichkeit abgenommen werden, die er nicht zu tragen imstande ist.

4. Aber wie sollen die Mittel zu einer so tief einschneidenden und kostspieligen Maßregel beschafft werden? Daß die zur Teilung einer Pfarrei in zwei oder gar mehr Pfarreien erforderlichen Mittel sehr bedeutend sind, ist auf den ersten Blick einleuchtend: es handelt sich nicht bloß um die Beschaffung und Sicherstellung des Gehalts für den Pfarrer und die Hilfsgeistlichen und Kirchendiener, sondern auch um Beschaffung der notwendigen kirchlichen Gebäude, Kirche, Pfarrhaus, Küsterhaus, um Beschaffung der Paramente und Aufbringung der Kultuskosten. Auch hierüber hat das Trid. Bestimmungen getroffen. In dem zuletzt angeführten 4. Kapitel, 21. Sitzung, fährt das Konzil fort: »Illis autem sacerdotibus, qui de novo erunt ecclesiis noviter erectis praeficiendi, competens assignetur portio arbitrio Episcopi ex fructibus ad ecclesiam matricem quomodocunque pertinentibus; et si necesse fuerit compellere possit populum ea subministrare, quae sufficiant ad vitam dictorum sacerdotum sustentandam; quacunque reservatione generali vel speciali vel affectione super dictis ecclesiis non obstantibus. Neque hujusmodi ordinationes et erectiones possint tolli nec impediri ex quibuscunque provisionibus etiam vigore resignationis aut quibusvis aliis derogationibus vel suspensionibus.« Hierzu hat die Congregatio interpr. Conc. folgende Deklaration gegeben: »Assignatio facienda pro nova parochia prius sit ex fructibus ad ecclesiam matricem pertinentibus; et si ea non sufficiat, tunc demum populus compellendus; et si non potest populus ob paupertatem episcopus debet de suo.«

Es muß also nach diesem Dekrete zunächst die ecclesia matrix mit ihrem gesamten Vermögen eintreten »ex fructibus .. *quomodocunque pertinentibus«*, und insofern dieses nicht ausreicht, müssen die Gläubigen angehalten werden, entweder durch milde Beiträge, Stiftungen oder durch Kirchensteuern das Notwendige aufzubringen. Sollten die Gläubigen unvermögend sein, dann muß der Bischof nach der Deklaration der Interpreten mit dem Vermögen seiner Kirche eintreten. Wie ernst die Väter die als notwendig erkannte Teilung der großen Pfarreien nehmen, geht daraus hervor, daß sie ausdrücklich beifügen, es soll eine solche Teilung durch nichts aufgehoben oder aufgehalten werden können, und alle etwa entgegenstehenden Reservate aufheben. — In den großen katholischen Städten, in welchen reiche kirchliche Fonds oder ein reiches und kirchlich gesinntes Bürgertum vorhanden ist, wird die Teilung der übergroßen Pfarreien verhältnismäßig leicht zu bewerkstelligen sein. Anders jedoch gestaltet sich die Sache in den früher fast ganz protestantischen Städten, in welchen die Kirchen ohnehin schon mit Not zu kämpfen hatten und die Zuzügler größtenteils dem Arbeiterstande angehören. Hier wird die christliche Wohlthätigkeit miteintreten müssen, zumal bei uns auch die bischöflichen Kirchen ihres früheren Vermögens beraubt sind. Wir sind aber auch überzeugt, daß die christliche Wohlthätigkeit gern eintreten wird, wo durch die eingesessenen Katholiken das Notwendige zur Abhilfe nicht geschehen kann; denn die christliche Liebe hat noch nie versagt, wo es sich um eine wirkliche geistige oder leibliche Not handelte.

Zu welchen Opfern übrigens die Katholiken in den großen Gemeinden bereit sind, wenn sie einsehen, daß durch ihre Opfer für die Seelsorge in genügender Weise gesorgt wird, zeigen uns die drei Dekanate in der westfälischen Mark: Bochum, Dortmund und Hagen. In diesen Dekanaten hat die bischöfliche Behörde von Paderborn die Teilung der zu groß gewordenen Pfarreien energisch in die Hand genommen. Das Dekanat Bochum zählte bisher 11 Pfarreien, wird aber in Zukunft 26 Pfarreien haben mit etwa 160000 Katholiken unter 180000 Protestanten. Die Ausgleichung der für ausgeführte und noch auszuführende Kirchen- und Pfarrhaus-Bauten notwendigen Beträge hat die Aufnahme einer Kapitalschuld von 1700000 Mark notwendig gemacht. Um die Seelsorge zu bewältigen, sind mindestens 70 Geistliche notwendig. Für Verzinsung und Amortisation des obigen Kapitals, für Unterhaltung der Geistlichen (sofern ihre Stellen nicht schon fundiert sind) ist ein Jahressteuerbetrag von 150000 Mark aufzubringen. Die Katholiken, zum größten Teil Berg- und Hüttenarbeiter, haben mit Bereitwilligkeit, ja man könnte sagen mit Freuden, diese enorme Last übernommen in der sichern Aussicht, daß nunmehr für ihre religiösen Bedürf-

nisse hinreichend gesorgt wird. — Das Dekanat Dortmund zählte bisher 9 staatlich anerkannte Pfarreien, wird aber in Zukunft deren 26 haben mit 92000 Katholiken unter 160000 Protestanten. Statt der bisherigen 30 werden dort in Zukunft 40 Geistliche amtieren. Wie bei Bochum ist eine Kapitalschuld von 1 1/2 Millionen und ein Jahressteuerbetrag von 120000 Mark von den Katholiken übernommen. — Im Dekanat Hagen ist die Bildung von 2 neuen Pfarreien und die Erhebung von 2 Missionen zu Pfarreien notwendig, und außer den bereits aufgewendeten 300000 Mark noch ein Kapital von 350000 mit einer Jahressteuer von 23000 Mark übernommen. In den drei Dekanaten erfordert die Neuregulierung der kirchlichen Verhältnisse also 3 Millionen 550000 Mark, und für 56 Jahre die Erhebung einer Kirchensteuer von 293000 Mark. Und dieses zahlen die braven, mit irdischen Gütern wahrlich nicht gesegneten Katholiken der Mark mit 60, 70, ja 90 Prozent der Staatssteuer als Kirchensteuer, um zu bessern kirchlichen Verhältnissen zu kommen!

Möge man darum nur überall, wo es not thut, die Regelung der kirchlichen Verhältnisse im Sinne und nach den Vorschriften unserer heiligen Kirche energisch in die Hand nehmen, an den unbedingt notwendigen Mitteln wird es nicht fehlen. Kann man nicht gleich Kirchen bauen mit der Pracht und Herrlichkeit, wie sie unserem erhabenen Gottesdienste entsprechen und wie sie das an irdischen Gütern und Glaubensinnigkeit reiche Mittelalter geschaffen hat, so baue man Not- oder, wie man sie in neuerer Zeit genannt hat, Interimskirchen, damit die Gläubigen dem Gottesdienste beiwohnen und ohne große Beschwerden die hl. Sakramente empfangen können, und überlasse den Bau von definitiven Kirchen der Zukunft. Das Kirchengebäude ist doch nur Mittel zum Zweck; der eigentliche Zweck ist die Rettung der unsterblichen Seelen durch eine hinreichende Seelsorge. Die Kirche zur Zeit der Katakomben hatte auch noch keine definitiven Kirchen, und das war wahrlich nicht die schlechteste Zeit der Kirchengeschichte.

Paderborn. Prälat Propst Nacke.

Das Pfarrhaus.

Mit jeder selbständigen Seelsorgerstelle (beneficium) ist eine eigene Wohnung (Pfarrhaus, Pfarrhof, Pastorat) verbunden, dessen Nießbrauch dem zeitigen Inhaber der Stelle zusteht. Der Seelsorger hat also eine eigene feste Dienstwohnung und braucht nicht, wie die meisten weltlichen Beamten sich eine Wohnung zu mieten. Die Seelsorge würde ja, wenn der Geistliche bald hier bald dort wohnte, sehr darunter zu leiden haben. Darum wird bei der Errichtung einer Seelsorgerstelle wie ein Gottesdienst-

lokal, so auch eine Wohnung für den Geistlichen hergestellt. Nur in Notfällen duldet es die geistliche Behörde, daß ein Kuratgeistlicher eine Zeitlang zur Miete wohnt. Sobald es die Umstände irgendwie gestatten, wird durch Kauf oder Bau ein Haus mit passenden und hinreichenden Wohnräumen beschafft und dem Geistlichen aufgegeben, darin zu wohnen. Daß ein Seelsorger in seiner Pfarrei sich eine Wohnung nach eigenem Ermessen mietet, giebt die geistliche Behörde als bleibende Einrichtung niemals zu, ja sie macht den Bestand der Stelle von dem Vorhandensein einer eigenen Wohnung für den Inhaber derselben abhängig und würde, wenn man hartnäckig ohne triftige Gründe sich weigerte, eine eigene Wohnung für den Geistlichen herzustellen, die Stelle unbesetzt lassen, wenn nicht gar aufheben.

Welche Ansprüche kann nun der Pfarrer bezüglich des Pfarrhauses machen oder, mit anderen Worten, wie muß das Pfarrhaus beschaffen sein?

Zunächst muß man vom Pfarrhause verlangen, was man sonst von jeder ordentlichen Wohnung zu fordern berechtigt ist, nämlich hinreichenden Schutz gegen Regen und Wind, gegen Kälte und Hitze, gegen Tiere und Menschen und soviel Räume (Stuben, Kammern, Küche, Keller, Bodenraum), als den Verhältnissen entsprechend vernünftiger Weise vorhanden sein müssen.

Eine Wohnung, welche feucht ist durch das Grundwasser, welches aus dem Boden oder durch die Wände aufsteigt, oder durch das Regenwasser, welches durch das Dach oder die Außenwände eindringt, ist ungesund und sollte, falls dem Eindringen des Wassers nicht gründlich vorgebeugt wird, polizeilich geschlossen werden.

Ebenso ist eine Wohnung ungesund, wenn sie dem Winde derartig offen steht, daß in den Zimmern selbst bei geschlossenen Thüren und Fenstern Zugluft herrscht. Abgesehen von dem steten Luftzuge, welchen die wenigsten Menschen vertragen können, wird es in solchen Zimmern im Winter nicht warm und im Sommer, besonders wenn sie nach Süden oder Westen liegen, zu heiß.

Auch eine sonst gute Wohnung wird unleidlich, wenn Ratten, Mäuse oder sonstiges Ungeziefer (Wanzen, Heimchen, Küchenschaben, Ameisen) in derselben hausen und trotz aller angewandten Mittel nicht vertrieben werden können. Dadurch kann jemand zur Verzweiflung getrieben werden, so daß er es macht, wie jener Mann, welcher sein Haus anzündete, sich dann mit der Drehorgel vor dasselbe stellte und sang: „Wenn das nicht gut für Wanzen ist, dann weiß ich nicht, was besser ist.“

Ebenso dürfen in einem ordentlichen Hause die Feuerungsanlagen (Herd, Ofen, Kamin) nicht rauchen. Bei richtiger Anlage der Schornsteine — russische Röhren in der erforderlichen Höhe — läßt sich dieses unerträgliche Übel ganz sicher verhüten.

Gegen Menschen, die unbefugter Weise in das Haus eindringen wollen, muß dasselbe abgesperrt werden können. Die Hausthür muß daher fest und mit starkem Schlosse versehen und die Fenster des unteren Stockwerks, wenigstens soweit sie an der Straße liegen, mit Laden von außen oder innen verschließbar sein. Nur so wird dem Bewohner des Hauses die Sicherheit verschafft, ohne welche er sich nicht ruhig aus dem Hause entfernen oder der nächtlichen Ruhe überlassen kann.

Daß endlich eine anständige Wohnung auch die genügende Anzahl entsprechend großer Räume haben muß, ist selbstverständlich.

Das Gesagte gilt für alle Wohnungen in civilisierten Ländern und gilt daher auch für das Pfarrhaus. Doch ohne unbescheiden zu sein, wird man noch etwas größere Anforderungen an dasselbe stellen dürfen. Ist doch das Pfarrhaus die Wohnung des Geistlichen, welcher in gewisser Weise über allen Ständen steht und mit Personen aus allen Ständen zu verkehren hat. Daher muß das Pfarrhaus im Innern und Äußern so eingerichtet sein, daß auch der Höchstgestellte es nicht für entwürdigend ansieht, dasselbe zu betreten.

Im besonderen muß ein Pfarrhaus, dem man das Prädikat gut geben will, folgende Eigenschaften haben:

1. bezüglich seiner Lage.

Das Pfarrhaus muß in der Nähe der Kirche liegen, wenn auch nicht unmittelbar an derselben, doch so nahe, daß kein anderes Haus näher an derselben steht. Dieses verlangt das Interesse des Geistlichen, der Pfarrkinder und der Kirche.

Jeden Tag hat der Geistliche in der Kirche zu thun. Täglich einmal wenigstens, meistens mehreremal muß er in die Kirche, um seine Pflichten und Obliegenheiten als Seelsorger zu erfüllen, um das hl. Meßopfer zu feiern, um die Sakramente der Buße, des Altars, der Taufe, der Ehe zu spenden, um Andachten und Predigten zu halten, um Beerdigungen vorzunehmen 2c. Hat er nun, um von seiner Wohnung in die Kirche zu gelangen, erst einen weiten Weg zu machen, so ist das nicht allein lästig, sondern erfordert auch viel Zeit, welche demselben ohnehin, besonders in großen Pfarreien, sehr knapp zugemessen ist.

Dazu kommt, daß Kirchenbesucher, welche die Thätigkeit des Geistlichen in Anspruch nehmen wollen, früher oder später, als verabredet, oder auch unangemeldet kommen, dann ist immer auf der einen oder anderen Seite Zeitverlust. Dieses ist aber nicht der Fall, wenn die Wohnung des Geistlichen in unmittelbarer Nähe der Kirche ist. Dann kann der Pfarrer vielleicht selbst aus seinem Wohnzimmer die Gläubigen in die Kirche eintreten sehen oder auch ohne sonderliche Mühe durch die Kommenden selbst

in Kenntnis gesetzt werden. So ist ein nahe der Kirche gelegenes Pfarrhaus sowohl im Interesse des Geistlichen als der Gemeindemitglieder.

Auch für die Kirche ist es von nicht geringem Vorteil, wenn das Pfarrhaus in deren Nähe steht. Der Hüter und Wächter des Heiligtums ist der Pfarrer, welcher dafür zu sorgen hat, daß alles weltliche Treiben, aller Unfug, alles Entheiligende von der Kirche fern gehalten wird, daß dieselbe des Abends gehörig verschlossen wird, damit nicht Diebe sich einschleichen und stehlen, daß Beschädigungen derselben verhütet oder recht bald wieder beseitigt werden rc. An Stelle des Geistlichen hat dieses allerdings der Küster zu besorgen. Doch wie gleichgültig und leichtsinnig verfährt dieser oft, zumal wenn er weiß, daß er nicht kontrolliert oder beobachtet wird. Kann der Pfarrer aber von seiner Wohnung aus die Kirche sehen, dann wird er viele Ungehörigkeiten sofort wahrnehmen und kann auch sogleich einschreiten. So gereicht das nahe Pfarrhaus der Kirche zum Schutze und befähigt den Pfarrer, seines Amtes als Schützer der Kirche ohne sonderliche Mühe zu walten.

Darüber, auf welcher Seite der Kirche das Pfarrhaus stehen soll, läßt sich keine bestimmte Vorschrift geben. Das ist bedingt durch die örtlichen Verhältnisse, welche überall anders sind. Hat man beim Neubau von Kirche und Pfarrhaus es in der Gewalt, den Platz für beide zu bestimmen, so stelle man, wenn es irgend möglich ist, das Pfarrhaus so, daß die Hauptzimmer oder wenigstens das Wohnzimmer des Geistlichen die Fenster nach der Kirche hat. Da nach unseren klimatischen Verhältnissen die Lage der Zimmer nach Süden die beste ist, so würde das Pfarrhaus, falls die Kirche nach Osten steht, auf die Nordseite derselben zu stellen sein, und zwar wenigstens in solcher Entfernung, daß es außerhalb des Schattens derselben liegt. Auch wähle man, wenn man es in der Gewalt hat, die Lage des Pfarrhauses so, daß es von allen Seiten frei steht und ein Garten bei demselben liegen bleibt.

2. bezüglich des Äußeren.

Die Façade des Pfarrhauses braucht nicht reich oder gar luxuriös, muß aber sauber und gefällig sein. Das Äußere eines Hauses soll mit dem Innern desselben harmonieren. Was ein Haus äußerlich präsentiert, das muß es auch innerlich bieten, und umgekehrt. Daraus ergiebt sich, daß das Pfarrhaus auch im Äußeren anständig, d. h. bei massiver Bauart sauber verputzt oder gut gefugt und frei von allem Schmutz sei, und bei Fachwerksbau das Holz zudem gut geölt oder mit Farben gestrichen sei. Beschädigungen des Verputzes oder gar abgebröckelte Steine im Mauerwerk, klaffende Risse oder gar angefaulte Stellen an dem Holzwerk sollten sich in den Außenwänden des Pfarrhauses niemals finden. Die Konstruktion

der Façaden des Pfarrhauses stehe mit den Gesetzen der Ästhetik nicht im Widerspruche, sondern trage denselben Rechnung, wenn auch in einfacher und bescheidener Weise. Besonders berücksichtige man, daß das Einzelne zum Ganzen in Proportion stehe, gehe aber nicht soweit, daß man das leider oft angewandte Mittel der blinden Fenster ꝛc. anwendet. Heuchelei ist immer und überall häßlich, aber ganz besonders an einem Pfarrhause. Auch wird man verlangen können, daß, wenn überhaupt von einem Stile die Rede sein soll, nur ein Stil angewandt wird, und nicht von allen Stilen etwas und keiner ganz.

3. bezüglich des Innern.

Die innere Einrichtung des Pfarrhauses ist das Wichtigste und bedingt vor allem den Wert desselben. Ein gut eingerichtetes Pfarrhaus muß die erforderlichen Räume für den Pfarrer und die Wirtschafterin desselben in praktischer und bequemer Gruppierung enthalten.

Der Geistliche hat für seine Person drei Zimmer notwendig, nämlich ein Wohnzimmer, ein Schlafzimmer und ein Nebenzimmer. Diese drei Zimmer liegen am praktischsten so, daß von dem mittleren Wohnzimmer die beiden anderen unmittelbar zugängig sind, damit der Geistliche ganz bequem und ohne alle Umwege in dieselben gelangen, ja durch Öffnen der Thüren dieselben zu einem Ganzen verbinden kann. Besonders bei großer Hitze oder bei längerer Anwesenheit mehrerer Menschen ist dieses sehr angenehm. Das Nebenzimmer bietet ihm Platz für Sachen, welche er nicht auf dem Wohnzimmer unterbringen kann, welche er aber oft gebrauchen und darum zur Hand haben muß, z. B. die Bibliothek, das Pfarrarchiv. Durch Öffnen der Thür des Schlafzimmers kann er dasselbe von dem Wohnzimmer aus durchwärmen und bei großer Hitze abkühlen, indem er des Nachts das Fenster des Wohnzimmers offen läßt. Das Wohnzimmer muß vom Vorplatze aus leicht zu erreichen sein, damit auch Unbekannte dasselbe ohne Mühe finden können. Ebenso darf man daselbst nicht belauscht werden können, da hier oft diskrete Sachen besprochen werden müssen. Es ist daher nicht gut, wenn das Zimmer der Haushälterin unmittelbar an dasselbe grenzt, vielleicht nur durch eine einfache Wand davon getrennt ist oder wohl gar durch einen gemeinschaftlichen, in der Wand stehenden Ofen damit verbunden ist. Dieses muß vom Pfarrzimmer ganz getrennt sein, wenn irgend möglich, in einer anderen Etage liegen. Die Zimmer, welche an die Wohnräume des Pfarrers grenzen, benutze man als Fremdenzimmer, deren zwei (Stube und Kammer) mindestens in jedem Pfarrhause sein müssen. Diese werden doch nur ausnahmsweise gebraucht und dann kann leicht die nötige Vorsicht angewendet werden. Gut ist es, wenn außer diesen beiden Fremdenzimmern noch ein größeres Zimmer vorhanden ist,

welches genügenden Platz bietet bei Konferenzen, Dekanatsversammlungen, Patrocinium ꝛc. Doch kann im Notfalle auch das Fremdenzimmer hierzu dienen, zumal wenn es geräumig ist und vielleicht durch eine Doppelthür mit dem Nebenzimmer oder der Fremdenkammer in Verbindung steht. Die beiden Fremdenzimmer können auch, wenn der Pfarrer wegen Altersschwäche oder Krankheit einen Kooperator hat, diesem zur Wohnung dienen. Diese 5 resp. 6 Zimmer liegen am besten zusammen und bilden das zweite Stockwerk des Pfarrhauses.

In dem unteren Stockwerk bringe man die sämtlichen Räume für die Wirtschaft, für die Haushälterin und die Magd unter. Hierfür sind erforderlich:

a) eine Stube nebst angrenzender Kammer für die Haushälterin;
b) eine Kammer für die Magd;
c) eine Küche nebst angrenzender Speisekammer;
d) wenn es sein kann, ein Eßzimmer;

im ganzen also ebenfalls 5 resp. 6 Zimmer.

Außerdem ist noch ein kühler und trockener Keller notwendig. Auch eine Waschküche ist recht angenehm, wenn auch nicht notwendig, da allenfalls auch die Küche zum Waschen benutzt werden kann.

Würden ein oder zwei Kapläne bleibend in dem Pfarrhause wohnen, wie es in den größeren Pfarreien der Diöcese Hildesheim die Regel ist, so müßten noch 2 resp. 4 Zimmer mehr in dem Pfarrhause sein, da jeder Kaplan wenigstens eine Stube mit angrenzender Kammer haben muß.

Eine Wohnung für einen einzelstehenden Pfarrer würde also, Keller, Waschküche und Bodenraum nicht gerechnet, 10 resp. 12 Zimmer enthalten müssen. Die Gruppierung dieser Zimmer richtet sich nach der Lage des Hauses. Als allgemeine Regel ist festzuhalten:

1. daß man diese Zimmer auf zwei Stockwerke verteilt, indem man die Zimmer für den Geistlichen und die Fremdenzimmer in das zweite Stockwerk und die Zimmer für die Haushälterin und die Magd, die Küche und Speisekammer in das erste Stockwerk verlegt. Alle Zimmer in einer Etage unterzubringen, ist nicht rätlich, einmal weil dann die Zimmer des Geistlichen von den Wirtschaftsräumen nicht getrennt sind und sodann weil die Kosten für das Fundament und das Dach sich verdoppeln,

2. daß man das Wohnzimmer des Geistlichen und der Wirtschafterin nach Süden, die Schlafzimmer nach Osten, die Küche und Speisekammer nach Norden legt,

3. daß man die Treppe nicht mitten in das Haus, nicht in den Vorplatz legt, sondern seitwärts unmittelbar neben dem Eingange in das Haus ein eigenes Treppenhaus anbringt, welches unten und oben geschlossen ist,

um so allen Luftzug abzuschneiden. Die Treppe werde stets mit Podest versehen. Dadurch wird sie weit bequemer und viel weniger gefährlich. Auch wird dadurch der Raum oder wenigstens der bequeme Zugang zu der Lokalität gewonnen, welche für jedes Haus unumgänglich notwendig ist und dessen praktische Anlage viel Schwierigkeiten macht. Auch sei die Treppe nicht zu schmal und zu steil. Die lichte Breite derselben sei nicht unter 1 m und die Stufenhöhe nicht über 0,18 m. Am günstigsten ist eine Treppe angelegt, wenn die Höhe der Stufen 0,15 m und die Breite derselben 0,30 m beträgt. — 0,15 + 0,30 + 0,15 = 0,6 m = der Durchschnittsgröße eines Schrittes.

4. daß nur eine Hausthür auf der Nord- und Ostseite angebracht wird. Die sprüchwörtliche Hinterthür muß wegbleiben. Dadurch wird einmal Raum gewonnen und zwar meistens mitten im Hause, sodann wird der Luftzug verhindert, welcher oft ganz unausstehlich ist, wenn, wie es leider nur zu oft der Fall ist, Vorder- und Hinterthür sich gegenüber liegen und endlich dem Hause eine viel größere Sicherheit gegeben, indem dasselbe nur durch eine Thür zugängig ist und so eine Kontrolle der Ein- und Ausgehenden sich leicht ermöglichen läßt. Die Hausthür ist auf der Nord- oder Ostseite anzulegen, weil sie hier am meisten gegen Wind, Regen und Schnee geschützt ist. Die Süd- und noch mehr die Westseite ist in unseren klimatischen Verhältnissen dem Winde und Regen und auch den Sonnenstrahlen viel mehr ausgesetzt, so daß die Thür hier nicht allein bald schadhaft wird, sondern auch Regen und Schnee durchläßt. Muß die Thür der Ortsverhältnisse wegen auf der Süd- oder Westseite angebracht werden, dann ist sie entweder durch einen Vor- oder Überbau zu schützen oder etwas in das Haus hineinzulegen. Für den Fall, daß eine zweite Hausthür (Hinterthür, Hofthür) vorhanden sein muß, um auf den Hof oder in den Garten gelangen zu können, ist dieselbe so anzubringen, daß jeder Luftzug abgeschnitten wird.

5. daß der Vorplatz (Hausflur), von wo die einzelnen Zimmer zugängig sind, mindestens 2 m breit ist, damit zwei sich Begegnende bequem neben einander hergehen und auch die Thüren der Zimmer nach auswärts aufgehen können. Letzteres ist eine bei Neubauten sehr zu empfehlende Neuerung. Der Vorplatz wird hierdurch ausgenutzt und der Raum, welchen die in die Zimmer aufgehenden Thüren einnehmen, gewonnen. Auch die Schwellbretter in den Thüren, welche in Norddeutschland allgemein im Gebrauch sind, lasse man weg, wenn auch die Bauunternehmer und besonders die Beschußanfertiger (Tischler und Zimmerleute) sich dagegen sträuben. Sie thun dieses nur in ihrem eigenen Interesse, nicht zum Vorteil des Hauses, da sich durch das Schwellbrett einzelne Pfuschereien beim Legen des

Fußbodens und Anschlagen der Thüren leicht vertuschen lassen. Liegt der Beschuß in allen Zimmern derselben Etage in gleicher Höhe und überall ganz horizontal, so können auch alle Thüren bis dicht auf den Fußboden gehen und schließen dann ebenso gut als bei dem Vorhandensein eines Schwellbrettes, das so oft zum Stolpern Veranlassung giebt und beim Auskehren ein unüberwindliches Hindernis ist. Die praktischen Rheinländer haben keine Schwellbretter in den Thüren und fallen daher anfangs, wenn sie zu uns kommen, buchstäblich mit der Thür ins Haus.

6. daß die Zimmer hoch und groß genug und symmetrisch angelegt werden. Die Etagenhöhe sei nicht unter 3,50 m, die Größe der Wohnzimmer nicht unter 20 □ m, der Schlafzimmer nicht unter 10 □ m. Die Fenster in den Wohnzimmern müssen in der Mitte der Fensterwand liegen, so daß beiderseits eine gleich breite Fläche übrig bleibt. In den Schlafzimmern muß ein zugfreier Platz für das Bett, wenn irgend möglich an einer Innenwand vorhanden sein.

Es ließe sich noch einzelnes beifügen, doch das Gesagte, das durchaus keine bindende Norm, sondern nur ein Versuch sein soll, die praktische Einrichtung eines Pfarrhauses hier im „katholischen Seelsorger" in Anregung zu bringen, wird für den Geistlichen, welcher in der Lage ist, ein neues Pfarrhaus zu bauen oder ein altes umzubauen, hinreichen, um manche Fehler nicht zu machen, die bei vielen selbst in jüngster Zeit gebauten Pfarrhäusern leider noch gemacht sind.

Holzminden. Joh. Gerhardy.

Restitutions-Kasus.

(Eingesandt.)

„Kajus, der Sohn nicht ganz armer, aber auch nicht wohlhabender Eltern, zeigt Lust, Priester zu werden. Der Vater kann erst nach langem Zureden seitens des Pfarrers bewogen werden, seine Zustimmung zu geben. Neun Jahre besucht nun Kajus die Schulen und bestärkt seinen Vater immer mehr in dem Glauben, bald einen geistlichen Sohn zu haben. Doch schon im ersten Jahre des akademischen Studiums fühlt er, daß die Pflichten des priesterlichen Berufes ihm nicht zusagen, und führt statt ernster Vorbereitung auf den Priesterstand ein burschikoses Leben. Seinem Vater, dem Gerüchte von diesem Gesinnungswechsel zugetragen waren und der ihn darob zur Rede stellt, beteuert er aber, daß er Priester werden wolle. Im neunten Jahre seines Studiums endlich sattelt er um und wendet sich zur Jurisprudenz, verheimlicht aber auch dieses dem Vater, weil er weiß, daß er für letzteres Studium von demselben keinen Pfennig erhalten würde.

Als studiosus juris treibt ihn sein flottes Leben zum Schuldenmachen und zu Unredlichkeiten. Der Vater hört davon und schickt einen Vertrauensmann, damit derselbe genaue Erkundigungen einziehe und eventuell die Schulden bezahle. Derselbe entdeckt außer einigen kleinen Schulden eine Schuld von ℳ 80 für Mittag- und Nachtessen und eine Veruntreuung von ℳ 200, welche der Student als Kassierer einer Verbindung zurückbehalten hat. Der Vertrauensmann deckt die kleineren Schulden; statt der ℳ 80 bietet er dem Senior der Verbindung ℳ 20 mit der Forderung, daß die Vereinskasse die restierenden ℳ 60 bezahle, weil der Vater des Kajus arm sei und nichts mehr bezahlen wolle. Der Senior geht endlich darauf ein, einenteils um die Verbindung nicht zu prostituieren, anderenteils um zu retten, was möglich ist. Die anderen Mitglieder der Verbindung sind aber damit nicht zufrieden, zumal sie nachher erfahren, daß der Vater den ganzen Betrag bezahlen könne. Dieser aber weigert sich, die rückständigen ℳ 60 zu zahlen, weil er keine Pflicht habe; viel weniger läßt er sich zur Bezahlung der ℳ 200 bewegen. Es fragt sich nun:

1. Hat der Vater die Pflicht, das schuldige Kostgeld für Kajus zu zahlen, auch nachdem derselbe ohne sein Wissen nicht mehr Theologie studierte?

2. Hat der Vertrauensmann an zweiter Stelle diese Pflicht, wenn der Vater dazu sich nicht verstehen will?

3. Ist der Vater schuldig, die ℳ 200 zu bezahlen?

Für alle drei Fragen wird supponiert, Kajus sei zahlungsunfähig und werde es bleiben." —

Antw.: Ad 1. Der Vater ist nicht verpflichtet. Begründung: Einenteils brauchte der Vater für den Lebensunterhalt des Kajus gar nicht mehr zu sorgen, weil derselbe in einem Alter stand, daß er sich selbst hätte unterhalten können; anderenteils hatte der Vater das nötige Kostgeld bestritten, während die Schulden nur von dem flotten Leben des Kajus herrühren; endlich hat Kajus den Vater in einer Frage betrogen, von der es abhing, ob dieser überhaupt gewillt war, irgend etwas für den Unterhalt seines Sohnes zu zahlen. Diese Prinzipien giebt Elbel[1] in seiner kurzen Weise an, part. 3. n. 580: „Si filius sibimet prospicere possit (honesto scil. labore vel arte), jus naturae non amplius dictat, ut pater pro tali filio gerat curam vel alimenta necessaria procuret;" und n. 581: „Colligis, a patre postea solvenda esse debita, quae filius

[1] Das alte und sehr geschätzte Moralwerk von Elbel wird neuerdings von P. Irenaeus Bierbaum ediert und sind bereits die ersten Lieferungen erschienen. Dieses Unternehmen kann nur mit Freuden begrüßt werden. D. Red.

pro alimentorum necessariorum comparatione contraxit, nisi is aliunde habuisset, quo sese honeste potuisset sustentare. Dixi solvenda esse debita pro alimentis necessariis: nemo enim facile obligabit parentem ad solvenda illa debita in lusus, commessationes etc. extraordinarie a filio prodigo contracta; nam haec vel filius debebit ex propriis solvere, vel si non habeat, creditores sibimet debebunt imputare, quod tantum crediderint absque speciali parentum assecuratione." Daß der Vater den Vertrauensmann beauftragt hat, eventuell die Schulden zu zahlen, bewirkt für ihn keine Restitutionspflicht ex justitia: denn dieser Auftrag kann doch wohl nur aufgefaßt werden als promissio, die Gläubiger des Sohnes schadlos halten zu wollen: abgesehen nun von der Kontroverse, ob die promissio verpflichte ex justitia oder bloß ex fidelitate, liegt hier sicher eine Verpflichtung ex justitia nicht vor, weil das Versprechen den Gläubigern nicht einmal bekannt geworden, viel weniger von denselben acceptiert ist.

Ad 2 muß distinguendo geantwortet werden. Der Vertrauensmann hat entweder geglaubt, im Sinne und nach den Wünschen des Vaters zu handeln, oder hat ganz nach eigenem Urteil, unbekümmert nicht bloß um den Wortlaut des von dem Vater übernommenen Auftrags, sondern auch um die Absichten des Auftragsgebers gehandelt. Im ersten Falle hat er nicht gegen die justitia gehandelt und ist also zur Restitution nicht verpflichtet, denn er hat dann als mandatarius gehandelt und es gilt demgemäß von ihm, was wir ad 1 von dem mandans gesagt haben. Im zweiten Falle, d. h. wenn der Vater thatsächlich gewillt war, alle Schulden zu decken, und der Vertrauensmann den diesbezüglichen Auftrag angenommen hatte, so scheint es (salvo judicio meliori) daß dieser per se zum Ersatze der restierenden ℳ 60 verpflichtet ist, und zwar nicht bloß secundario, sondern principaliter. Denn er handelte in diesem Falle nicht als mandatarius, sondern selbständig, und war durch dieses Vorgehen Ursache, daß ein Schaden nicht ersetzt wurde, welcher ersetzt worden wäre, falls er dem Auftrag entsprechend gehandelt hätte. Dieses gilt um so mehr, weil er bei seinem Vorgehen betrüglicher Mittel sich bedient hat. Als Beleg für beide Teile der Begründung zwei Citate aus Elbel, de restit. Nro. 118 sagt derselbe: »Si mandatarius propria dumtaxat malitia damnum inferat, jam non mandans, sed mandatarius ipse tenebitur ad restitutionem.« Und n. 96 beantwortet er die Frage über die Restitutionspflicht desjenigen, welcher einen andern behindert hat an der Erlangung eines Gutes, dahin: »Qui impedit aliquem a consecutione alicujus boni vi, dolo aut fraude, esto nullum jus ad illud bonum habuerit, tenetur ad compensationem damni juxta aestimati-

onem illius boni vel spei habitae ad illud assequendum. Ratio est: quia esto ille alter nondum habuerit actuale jus ad illud . . bonum, mera gratuita voluntate sibi conferendum, habuit tamen verum jus, illud ab alio petendi, et ne in hoc ab alio vi vel fraude impediatur; ergo qui hoc modo illum impedit, vere agit contra justitiam; consequenter obligatur resarcire hoc damnum.« — Daß der Vater nachträglich die weitere Begleichung der Schulden ablehnt, ist sehr wohl vereinbar mit dem gegenteiligen früheren Willen und Auftrag und ändert darum nichts an dem von dem Vertrauensmanne begangenen Unrecht. — Wir sagten, per se liege eine Restitutionspflicht vor; von derselben könnte nämlich abgesehen werden, wenigstens propter bonam fidem, wenn der Vertrauensmann geglaubt hätte, der Vater habe ihm die Ordnung der Schulden überlassen, und überzeugt gewesen wäre, daß für den Vater eine Pflicht, dieselben zu decken, nicht vorliege.

Ad 3. Nach dem ad 1 Gesagten ist der Vater nicht verpflichtet, die *M* 200 zu zahlen.

Paderborn. P. Irenaeus Bierbaum O. S. Fr.

Kongregations-Entscheidungen.

Die studentischen Mensuren bewirken Irregularität.

Um den verabscheuenswerten Duellen entgegenzutreten, hat die Kirche vielfache Strafen gegen die Duellanten festgesetzt. Auf dem Konzile von Trient wurden die früheren Bestimmungen erneuert und unter anderem die lebenslängliche Infamie als Strafe derjenigen ausgesprochen, »qui pugnam commiserint et qui eorum patrini vocantur«. Da die Infamie zu den Irregularitäten gezählt wird, werden alle irregulär, welche unter den Begriff Duellanten fallen. Nach einer kürzlich erfolgten Entscheidung wird von der S. Cong. Conc. die sog. studentische Mensur als ein mit kirchlichen Strafen bedrohtes Duell angesehen, so daß demnach jeder, welcher sich auf Mensuren einläßt, als irregulär zu gelten hat. Die Entscheidung wurde durch eine direkte Anfrage des fürstbischöflichen Ordinariates zu Breslau hervorgerufen. »An, a quibus et ex quonam titulo irregularitas contrahatur, quando duellum *ea ratione* committitur, qua his temporibus inter *Germaniae* Universitatis alumnos fieri solet in casu.« So die Anfrage; sie bezog sich auf die drei Punkte, ob überhaupt infolge der in Deutschland gebräuchlichen Mensuren die Irregularität eintrete, ferner von wem sie kontrahiert würde und endlich auf welchen Rechtsgrund hin. In der Antwort giebt die Kongregation auf jeden Punkt Auskunft. »*Affirmative, a duellantibus eorumque patrinis, ex infamia juris.*« Aus dieser Antwort geht hervor, daß nach Anschauung der Kongregation die besagten Mensuren auf gleiche Stufe mit den Duellen im eigentlichen Sinne gestellt werden. Deshalb fallen, wie beim eigentlichen

Duell, sowohl die Kämpfenden selbst, als auch deren Sekundanten in die Irregularität. Aus demselben Grunde wird als der Titel derselben die infamia juris angegeben, d. h. auf Grund einer Gesetzesbestimmung werden alle Duellanten, also auch alle auf studentische Mensuren sich Einlassenden, als mit Infamie behaftet erklärt und besteht deshalb bei ihnen wegen Mangels des guten Rufes ein Hindernis des Empfanges und der Ausübung der Weihe.

Die obige Entscheidung ist gewiß geeignet, von der Unsitte der studentischen Mensuren abzuschrecken, zumal dieselbe auch indirekt ausspricht, daß die von der Bulle Apost. Sedis auf das Duell verhängte Exkommunikation auch gegen die genannte Mensur gerichtet ist. Otten.

Das Officium votivum Passionis darf nicht in feria VI post Oct. Ascens. genommen werden.

Auf die Anfrage: »An feria VI post Octavam Ascensionis, in qua fit Officium novem lectionum uti infra Octavam ipsius Ascensionis, quae tamen feria est libera, fieri possit Officium votivum Passionis« antwortete die Ritenkongregation unter dem 29. April 1887: »*Negative*«.

Die Commemoratio de Cruce darf nicht dem Officium votivum Passionis in der österlichen Zeit hinzugefügt werden.

Das ergiebt sich aus der Antwort, welche die Ritenkongregation auf die Anfrage erteilte: »Commemoratio de Cruce, quae dicitur tempore Paschali (loco suffragiorum de Sanctis) potestne recitari, quando fit Officium votivum de Passione?« Die Entscheidung lautete nämlich: »*Negative*«.

Invaliditäts- und Alters-Versicherung betreffend.

Nach einer amtlichen Bekanntmachung wird als erste Beitragswoche, für welche demnach der ganze Beitrag zu leisten ist, die Zeit von Donnerstag, 1. Januar 1891 bis Sonntag, 4. Januar angesehen. Die zweite Woche beginnt dann mit Montag, 5. Januar.

Anfragen.

Das Ablaßgebet: „En ego, o bone et dulcissime Jesu."

Anfr.: In dem bekannten Ablaßgebete: En ego, o bone et dulcissime Jesu findet sich eine Variante und zwar in mehreren sonst sehr zuverlässigen Büchern. Die editio typica des Regensburger Breviers liest — quod jam in ore ponebat *suo* David de te, ebenso das Schneidersche Manuale Sacerdotum von P. Lehmkuhl edit. XII. Dagegen schreibt das Diurnale der Regensburger Ausgabe des Breviers und die neueste Auflage des Schneiderschen Werkes: Die Ablässe, bearbeitet von P. Behringer, statt in ore *suo* in ore *tuo*. Welche Lesart ist die richtige?

Antw. Die Lesart „in ore *tuo*“ ist jetzt die einzig richtige; denn so heißt es in der neuesten römischen Raccolta (Sammlung von Gebeten und frommen Übungen, für welche von den Päpsten Ablässe verliehen sind) von 1886, dem offiziellen und maßgebenden Werke der hl. Ablaßkongregation. Das demselben vorgedruckte Dekret vom 24. Mai 1886 sagt: »Ad decidenda dubia, quae forte de sensu concessionis aut de conditionibus lucrandarum Indulgentiarum oriantur, eamden hanc Syllogen normae instar esse debere Sanctitas Sua mandavit.« Nun war freilich fast das Gleiche auch schon bezüglich der ersten officiellen Ausgabe der Raccolta von 1877 bestimmt, — und andererseits ist jene durch die neueste Auflage eingeführte Änderung kaum der Art, daß sie auf den Gewinn des Ablasses einen Einfluß üben könnte; allein durch Einsicht der betr. Akten des Archivs der Ablaßkongregation habe ich mich überzeugt, daß nicht nur die ganze Raccolta bei Gelegenheit der neuesten Auflage wiederum mit größter Gewissenhaftigkeit gesichtet, sondern daß selbst jene geringe Modifikation nur mit ausdrücklicher Gutheißung Sr. Heiligkeit vorgenommen worden ist. In der Audienz vom 25. Mai 1886 trug nämlich der Sekretär der Kongregation dem hl. Vater außer andern auf jene neueste Auflage bezüglichen Bitten auch diese vor: in dem Gebete »En ego« statt »in ore ponebat *suo*« setzen zu dürfen: »in ore ponebat *tuo*«, weil der Kontext und der lateinische Sprachgebrauch dies zu fordern schienen, und Se. Heiligkeit gab hiezu ihre Genehmigung.

Daß noch in vielen Büchern »in ore ponebat *suo*« sich findet, erklärt sich leicht aus der Thatsache, daß alle früheren Auflagen der Raccolta, einschließlich der ersten offiziellen von 1877 diese Lesart hatten. Sie scheint aber wirklich weniger passend; denn der Satz: in ore ponebat suo David propheta de te, o bone Jesu, könnte hier doch kaum etwas anderes bedeuten, als: David propheta dixit de te, o bone Jesu, wie es wirklich in dem einfacheren italienischen Texte heißt. Wird aber »in ore ponebat tuo« gelesen, so haben wir den auch bei uns üblichen Ausdruck: David legte (die folgenden Worte) dir, o Jesu, in den Mund; d. h. er ließ sie gleichsam dich sprechen, o Jesu. Allerdings sind dann die folgenden zwei Worte »de te« ein Pleonasmus und fast überflüssig; allein dies erscheint leichter zulässig, als daß von David gesagt wird: in ore ponebat suo, statt dixit.

Zur weiteren Erklärung diene, daß der lateinische Text überhaupt erst späteren Datums zu sein scheint. In der Raccolta von 1818 findet sich nur der italienische Text. Dagegen enthält das bei Prinzivalli (Resolutiones etc.) unter Nr. 425 aufgeführte Dekret (Urbis et Orbis) vom 10. April 1821 auch die lateinische Übersetzung, wie wir sie jetzt haben: nur hieß es in der Mitte: veram *erratorum* meorum poenitentiam statt veram *peccatorum* etc.; und am Schluß war einfach gesagt: quod jam in ore ponebat suo David propheta: Foderunt etc. Man hat also die Worte »de te, o bone Jesu« nach »propheta« erst später hinzugefügt, offenbar um das italienische: che *disse di voi, o Gesù mio,* il santo profeta David genauer wiederzugeben. In der Raccolta von 1855 steht die lateinische Übersetzung genau so, wie wir sie jetzt kennen (nur heißt es, wie bemerkt: in ore ponebat *suo*), trägt aber den Titel: Para-

frasi latina, lateinische Umschreibung. In der That ist sie nicht so sehr eine wörtliche Übertragung, als eine kurze Umschreibung des italienischen Textes; doch sind für den Gewinn des vollkommenen Ablasses beide Texte und ihre treuen Übersetzungen in andere Sprachen gleichmäßig berechtigt, wie in der Raccolta speciell gesagt ist.

Rom. P. Behringer, S. J.

Ursprung und Bedeutung des Titels „geistlicher Rat".

Vor einigen Wochen fragte ein Freund an, woher der Name „geistlicher Rat" rühre? Er habe vergebens in den größeren und kleineren kanonistischen Werken gesucht, um sich daselbst Aufklärung zu verschaffen; er zweifele, ob überhaupt die „geistlichen Räte" einen Platz in der hierarchischen Gliederung der Kirche einnehmen u. s. w.

Um den Ursprung und die Bedeutung des Amtes eines „geistlichen Rates" in der Verwaltung der Diöcese kennen zu lernen, ist es notwendig, auf den Ursprung und das Amt der Domkapitel zurückzugreifen. Es kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß auf Grund der ursprünglich in der Kirche herrschenden Grundsätze, welche jede absolutistische Regierungsform in kirchlichen Dingen perhorreszieren, und auf Grund der mehr als tausendjährigen Entwicklung der kirchlichen Regierungsverfassung die Kapitel an den Kathedralkirchen als der ordnungsmäßige und gesetzliche Senat der Bischöfe zu gelten haben. Darum nennt auch das Konzil von Trient (Sess. XXIV. de ref. c. 12) die Kanoniker an den bischöflichen Kirchen, indem es dieselben an ihre Berufspflichten erinnert, „den Senat der Kirche". Benedikt XIV., der größte Kanonist aller Jahrhunderte, sagt geradezu: »Et profecto ambigi non potest, quin *etiam hodie* jure Decretalium, Canonici Ecclesiae Cathedralis sint *consiliarii nati Episcoporum;* adeo ut non liceat Episcopo aliquod gravis momenti negotium aggredi, et deliberare, inconsulto Capitulo.« Benedikt beruft sich auf eine Dekretale Alexanders III. (Cap. Novit. de his quae fiunt a Praelat.), welcher den Patriarchen von Jerusalem tadelt, daß er, um sein Kapitel sich nicht kümmernd, andere Kleriker in der Verwaltung der Diöcese zu Rate ziehe; »unde non decet, te, omissis membris, aliorum consilio in Ecclesiae tuae negotiis etc.« Im folgenden Kapitel befiehlt sodann der Papst: »Fraternitati tuae mandamus, quatenus in concessionibus, et confirmationibus, et aliis Ecclesiae tuae negotiis, Fratres tuos (d. i. die Kanoniker) requiras, et cum eorum consilio, vel sanioris partis, eadem peragas, et pertractes; et quae statuenda sunt, statuas et errata corrigas, et evellenda dissipes, et evellas.« Bouix (tract. de capitulis p. 39) sagt deshalb: *»Finis essentialis capitulorum cathedralium est auxiliari et supplere episcopo in ecclesiae seu dioecesis regimine;«* p. 46: »Non antiquo tantum, sed etiam *novo jure* canonici sunt consiliarii nati episcoporum.« Es versteht sich hiernach von selbst, daß es Pflicht der Bischöfe ist, mit ihrem Senate, dem Domkapitel, gemeinschaftlich die Angelegenheiten ihrer Diöcese zu behandeln, und daß dem Amte eines Kanonikers eo ipso das gesetzliche Recht inhäriert (Trid. Sess. 24 de ref. c. 12; Sess. 22 de ref. c. 4), zu den Verwaltungs-

geschäften beigezogen zu werden und bei denselben mit zu beraten. Das kanonische Recht stellt genau die Punkte fest, in welchen der Konsens des Kapitels zur Gültigkeit eines bischöflichen Verwaltungsaktes absolut notwendig ist, während bei anderen Akten zwar der Konsens des Kapitels nicht erforderlich ist, wohl aber das Befragen desselben und das Beraten mit demselben zur Erlaubtheit der Ausführung eines Regierungsaktes verlangt wird. Welches die einzelnen Akte sind, zu welchen teils der Konsens, teils der Rat des Kapitels vom Bischofe einzuholen ist, kann in den kanonistischen Werken ersehen werden; es wäre überflüssig, sie hier anzuführen. Das kirchliche Recht hält hieran so fest, daß der Bischof nicht einmal befugt ist, andere, als die Kanoniker, mit dem Rechte der Stimme zu den Ratsversammlungen des bischöflichen Senats beizuziehen.

Diese letzte Ordnung hat jedoch in späteren Zeiten eine Änderung erlitten. Den Satzungen des gemeinen Rechts entgegen, wornach nur den Kanonikern zusteht, im bischöflichen Rate zu sitzen, und nur solche zu Kanonikern zu berufen sind, welche ihre Amtspflichten persönlich zu erfüllen und die Bischöfe durch Arbeit und Dienstleistung — »opere et officio« — zu unterstützen imstande sind (Trid. l. c.), drängten sich besonders in Deutschland allmählich nur Adlige und solche, denen es nur um die Ehre und Pfründe, nicht um die Arbeit des Kanonikers zu thun war, die dabei aber durch Unwissenheit glänzten, in die Domkapitel. „Da solche Kanoniker und Domkapitel lediglich zum Glanze und zur äußeren Repräsentation dienten und wohl den Anschauungen des blasierten und geistesbeschränkten Pöbels in den niedern und höheren Ständen, nicht aber den Anforderungen eines kirchlichen, für die Leitung und Verwaltung der Diöcese bestimmten Amtes genügen konnten" (Petz, der Bischof und das Domkapitel 1875 S. 11), so waren die Bischöfe gezwungen, gelehrte und tüchtige Männer in Wissenschaft und Praxis aus dem übrigen nichtadligen Klerus auszuwählen, deren sie sich in der Verwaltung der Diöcese bedienten. Diese neue Körperschaft, welche dem Bischofe mit Rat und That beistand, führte zu dem Namen „geistlicher Rat" und gab zu dem Titel „geistliche Räte" Anlaß. Diese „geistlichen Räte" waren keine Kanoniker, ja wegen Mangels des Adels zur Erlangung eines Kanonikates in den meisten Kapiteln unfähig; sie waren lediglich die subsidiarii oder operarii der unfähigen Kapitel, „deren Mitglieder gleich den Drohnen unter den Bienen im unthätigen Genusse von Ehren, Würden und Pfründen lebten." (Petz l. c.) Die Ereignisse der Zeit, oder sagen wir lieber, die Hand Gottes hat in diese Domkapitel eingegriffen und ihnen ein Ende gemacht.

An sich also kennt das Kirchenrecht das Institut der sogen. geistlichen Räte nicht. Jeder Domkapitular ist als solcher eo ipso ein geborener geistlicher Rat, dessen sich der Bischof in der Verwaltung und Regierung der Diöcese zu bedienen hat. Kanoniker sein und dazu den Titel „geistlicher Rat" führen, ist nach kanonischem Rechte eine Tautologie. In den meisten Diöcesen, besonders Süddeutschlands, belohnt der Bischof mit diesem Titel ältere und verdienstvolle Geistliche. In Bayern verleiht auch der König diesen Titel. Wo aber in einer Diöcese noch wirklich geistliche Räte aus dem Domkapitel und dem übrigen Klerus neben den Domkapitularen ernannt werden, da können sie nur als Gehülfen des Generalvikariats oder Konsi-

storiums oder Offizialates betrachtet werden; das Ratskollegium des Kapitels können sie nicht ersetzen, da dies ein kirchenrechtliches Institut ist. Die eigentlichen geistlichen Räte des Bischofs sind auch jetzt noch nach dem gültigen kanonischen Rechte sämtliche Kanoniker der Kathedralkirche. Auch jetzt noch ist geltendes Recht: »Ne quid praesul in negotiis gravioribus *sine capituli consensu* agat.« (c. 4 und 5. De his quae fiunt a Praelato.) Dies geschieht ja auch wohl, Gott sei Dank, in allen Diöcesen Deutschlands.

Heiner.

Eintragung der Namen derjenigen, welche in die Skapulier-Bruderschaften vom Berge Karmel, von der allerheiligsten Dreifaltigkeit und von den Sieben-Schmerzen aufgenommen werden.

Anfr.: „An welche Adresse sind die Namen der in die Skapulierbruderschaften vom Berge Karmel, von der allerheiligsten Dreifaltigkeit und von den Sieben-Schmerzen neu aufgenommenen Mitglieder zu senden?"

Antw.: Im Seelsorger, Jahrg. I. S. 498 f., ist die Anfrage bereits beantwortet. Darnach können die Namen der in die Skapulierbruderschaft vom Berge Karmel Aufgenommenen an das Karmeliterkloster in Würzburg, Regensburg, Raisach (bei Rosenheim), Geleen (holländ. Limburg) eingesandt werden, die Namen der in die Sieben-Schmerzen-Bruderschaft Aufgenommenen an ein Kloster der Serviten in Innsbruck oder Wien, die Namen der in die Bruderschaft von der allerheiligsten Dreifaltigkeit an das Kloster der Trinitarier zu Rom, S. Crisogono in Trastevere. Diesem fügen wir noch hinzu bezüglich des Karmeliterskapuliers die Adressen: Convento dei Carmelitani zu Rom, S. Maria Traspontina oder Via della Panetteria, bezüglich des Skapuliers der Trinitarier Rvdssmo P. Generale del Ordine di Ss. Trinita zu Rom, Via Condotti, bezüglich des Servitenskapuliers an den General zu Rom in S. Marcello. Da in Lippstadt (Diöcese Paderborn) eine kanonisch errichtete Skapulier-Bruderschaft vom Berge Karmel existiert, können die betreffenden Namen auch dahin eingeschickt werden.

Die Oration am Feste der hl. Cäcilia und den Hymnus Te Deum betreffend.

In der Oration des Festes der hl. Jungfrau und Martyrin Cäcilia (22. Nov.) und der hl. Jungfrau und Martyrin Agnes (secundo, 28. Jan.) beten wir, Gott möge geben, ut quam veneramur officio, etiam piae conversationis sequamur exemplo. Officio und exemplo entsprechen sich, haben die gleiche Stelle nach dem Verbum und denselben Kasus, beide sind Ablative. Objekt zu sequamur ist das ausgelassene eam oder eandem (für eam etiam) und sequi exemplo bedeutet „nachfolgen durch ein Beispiel", dadurch daß wir, wie die Heilige es gethan, das Beispiel eines gottesfürchtigen Wandels geben. In einigen Ausgaben findet sich unrichtig exemplum; in einer Venediger Ausgabe finde ich merkwürdigerweise am 22. Nov. exemplo, am 28. Jan. exemplum!

Im Hymnus ss. Ambrosii et Augustini heißt es: Te Martyrum candidatus laudat exercitus, im Hymnus der Vesper und Matutin des

Festes aller Heiligen: Vos purpurati Martyres, Vos Canditati praemio confessionis. In dem Allerheiligen-Hymnus sind die Bekenner weiß, die Märtyrer rot, in dem Te Deum die „Märtyrer" weiß gekleidet gedacht. Die Sache erklärt sich dadurch, daß unter »Martyres« in dem Te Deum nicht bloß die Blutzeugen zu denken sind, sondern alle Zeugen Christi, auch die, welche, ohne ihr Blut zu vergießen, den Namen Jesu vor den Menschen bekannt haben, d. h. alle Heiligen Gottes; daher candidatus cxercitus, das weißgekleidete Heer der Märtyrer, wie wir auch am Feste aller Heiligen weiße Paramente anlegen; darin hat es auch seinen Grund, daß in dem Te Deum außer den Aposteln und Propheten nur die Märtyrer noch genannt werden, nicht die Bekenner und die Jungfrauen, wie es in dem Allerheiligen-Hymnus geschieht.

Den Hymnus in den Laudes von Epiphanie betreffend.

In dem Hymnus zu den Laudes des Festes der hl. drei Könige heißt es gleich zu Anfang: O sola magnarum urbium maior Bethlem. Der Genitiv ist, wie ein geringes Nachdenken ergiebt, nicht von sola abhängig, sondern von dem Komparativ („Bethlehem, die allein größer als die großen Städte!") und steht in griechischer Weise statt des Ablativs: »O sola magnis urbibus maior Bethlem!« Was den Dichter mag bewogen haben, den Genitiv statt des Ablativs zu gebrauchen, ist schwer zu sagen: der Vers würde auch den Ablativ ertragen. Übrigens kommt in der Kirchensprache dieser Gräcismus öfter vor. Im Evangelium des Philipp- und Jakobusfestes (1. Mai) sagt der Heiland (Joh. XIV.): »qui credit in me, opera, quae ego facio, et ipse faciet et maiora horum (= his) faciet«; in der Epistel der Messe unius Martyris: »In virtute tua« heißt es (Sap. 10): »Omnium (= omnibus) potentior est Sapientia«, und in der 4. Lektion (sec. loco) der Matutin des Officiums eines Martyrers vom hl. Ambrosius: »Et graviora latronum (= latronibus) sustinere cogatur supplicia.«

Dr. Rudolphi.

Die erste hl. Kommunion der Kinder.

Die im Artikel Heft 11 des „Seelsorgers" S. 511 (Jahrg. 1890) mitgeteilte Antwort der Congregatio Concilii vom 21. Juli 1888 ist dem Verschieben der Erstkommunion noch weit ungünstiger, als es scheinen möchte. Das geht aus dem scheinbar unbedeutenden Zusatz »juxta modum« hervor. Ich entnehme die authentische Erklärung dieses »juxta modum« der Zeitschrift Nouvelle Revue théologique (Tournai, Castermann), t. 21. page 20 sqq. Dort steht nämlich S. 29: *Modus* est, ne Episcopus parochos prohibeat ab admittendis ad primam communionem iis pueris, de quibus certo constat, eos ad discretionis aetatem juxta Concilium Later. IV. et Tridentini decreta pervenisse. — Sanctissimus vero in audientia diei 23. Julii jussit declarari, verba »ad primam communionem« esse intelligenda ad exclusionem primae communionis in *forma solemni*. — Also darnach hat der Bischof nur

das Recht, die feierliche Zulassung zur gemeinsamen Erstkommunion vor einem gewissen Lebensalter zu verbieten. Der Kardinalpräfekt hat zum Überfluß dies noch formell erklärt mit folgenden Worten: „Der Pfarrer kann die erste hl. Kommunion einem Kinde geben, welches er für unterrichtet hält und von dem sich sagen läßt, daß es hinlängliches Verständnis habe von dem, was es thut, aber privatim, nicht feierlich und öffentlich. Falls es sich darum handelt, die hl. Kommunion in feierlicher und öffentlicher Weise zu spenden, wie es in Frankreich Sitte ist, dann ist das bischöfliche Dekret zu beobachten.“ Also das Alter von 12 Jahren war der römischen Kongregation zu hoch, als daß sie es gewagt hätte, auf dieses die Erteilung der Erstkommunion zu beschränken.

P. Lehmkuhl, S. J.

Liturgisches für Weihnachten.

Ein Pfarrer wünscht, daß der Kaplan während des feierlichen Hochamts in der Christnacht an einem Nebenaltare celebriere. Der Kaplan erklärt, daß er dies nicht thun dürfe; es sei gegen die Rubriken. Ist der Kaplan im Rechte? Ja. Denn obgleich es jedem Priester gestattet ist, am Weihnachtsfeste drei hl. Messen zu feiern, so hat er doch hinsichtlich der Zeit die Rubrik des Missale zu beobachten, tit. 15: »Missa privata quacunque hora *ab aurora* usque ad meridiem dici potest« (ohne für Weihnachten eine Ausnahme zu machen) — dann folgt die Bestimmung der Zeit für Konventualmessen und endlich ist beigefügt, n. 4: »Excipiuntur ab hoc ordine dicendi Missam *conventualem* Missae in Nativitate Domini, quarum prima dicitur post mediam noctem, secunda in aurora, tertia vero in die.« Aus dieser Rubrik erhellt klar, daß in der hl. Christnacht alle Privatmessen verboten sind, da die Rubrik nur die erste Konventualmesse ausnimmt. Zwar ist auch in andern Kirchen in der hl. Nacht eine hl. Messe gestattet, allein es darf nur eine missa solemnis, wenigstens cantata, sein. Cf. De Herdt p. V. n. 2 und 3. Früher war die Meinung sehr verbreitet, daß man gleich nach Mitternacht während oder nach der Missa solemnis auch stille Messen lesen dürfe, besonders an Orten, wo viele Priester und wenige Altäre sind. Die Riten-Kongregation hat jedoch bei jeder Anfrage die Privatmessen in der hl. Nacht für unzulässig erklärt; so zuletzt am 18. Sept. 1781. 1. An in nocte nativitatis D. N. J. Chr. liceat cuicumque sacerdoti ante auroram celebrare Missam privatam absque indulto sedis apostolicae? Et quatenus negative: 2. An contraria praxis, ubi introduci vellet, vel jam esset introducta, declaranda sit abusus et directe opposita legibus ecclesiae, ita, ut per episcopum sit abscindenda? S. R. C. rescribendum censuit ad 1. »non licere«, ad 2. »contrariam consuetudinem declarandam esse abusum et Episcopus curet abscindi.« Dieser Mißbrauch hatte sich früher sogar in Rom eingeschlichen, weshalb zu Anfang des vorigen Jahrhunderts der Gebrauch eingeführt wurde, am Vorabende des Weihnachtsfestes in jeder Kirche Roms promulgieren zu lassen, daß alle Privatmessen ante auroram verboten seien. Wie genau es die Riten-

Kongregation auch am Weihnachtsfeste mit der »Aurora« nimmt, geht aus dem Dekrete vom 16. Febr. 1781 hervor, wo auf die Anfrage: »Utrum sub prohibitione celebrandi Missas privatas post solemnem decantatam in nocte Nativitatis Domini comprehendantur Carmelitae, maxime cum apud illos cantetur Missa solemnis non in media nocte (hoc tempore enim incipit Matutinum) sed circa horam tertiam?« mit »Affirmative« geantwortet wurde. Auf die Frage, ob nicht in kleineren Kirchen und Kapellen, in denen weder Musik noch Gesang zu beschaffen sei, eine stille Messe in der hl. Nacht gelesen werden dürfe, erwidert die Kongregation am 7. Sept. 1850: »Spectare ad Episcopum«, sie stellt es also dem Bischofe anheim. — Es sei noch daran erinnert, daß in der hl. Nacht den Gläubigen die hl. Kommunion nicht ausgeteilt werden darf. Die Ansicht jedoch, daß auch das Beichthören in der Weihnacht verboten sei, ist irrig.

Herdringen. H. Hertkens.

Miscellen.

Die Bücher der hl. Schrift im Officium de Tempore.

In nachstehenden alten Memorialversen ist die Ordnung beschrieben, nach der beim Breviergebet die hl. Schrift gelesen wird.

Disce per hoc, scriptum quid sit vel quando legendum.
Adventus proprie vult sermones Isaiae.
Post *Natale* sacrum recitat sacra lectio Paulum.
Quinque libros Moysi, tibi *Septua Quadraque* misit.
Vult sibi scripta lege Jeremiae *passio* Christi.
Actus apostolicus sequitur post *Pascha* legendus.
Hinc Apocalypsim lege canonicasque vicissim.
Post *Pentecosten* Regum liber exit in hostem.
Inde per *Augustum* retinet Sapientia scutum.
Per totum mensem sapiens Salomon tenet ensem.
Cantat *September* Job, Tobiam, Judith, Esther.
Octobri mense Machabaea trophaea recense.
Iste Ezechiel, Daniel durabunt mense *Novembri.*
Postea tu repetes bis sex in fine Prophetas.

Freiburger Kathol. Kirchenblatt.

Systematische Übersicht der neuesten Erscheinungen

auf den

philosophischen und theologischen Gebieten.

(Anhang zu „Der katholische Seelsorger“ III. 1. Heft.)

Herausgegeben

von der Verlagshandlung Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Alle zwei Monate eine Nummer.

*Werke akatholischer Verfasser sind mit * bezeichnet. — Bei Lieferungswerken findet nur einmalige Titelaufnahme statt.*

Philosophie.

Gutberlet, Lehrbuch der Philosophie 2. Bd. Allgem. Metaphysik. 2. Aufl. Münster, Theissing. M. 2,40

Neumayr, Theorie des Strebens nach Thomas von Aquin. Eine Studie zur Geschichte der Psychologie. (Fortsetzung und Schluſs.) Leipzig, Fock. M. 0,80

Nitsche, Lehrbuch der Logik. 2. Auflage. Innsbruck, Wagner. M. 2,40

Schmid. Erkenntnislehre. 2 Bde. Freib., Herder. M. 9

Theologie.

Allgemeines.

Diöcesan-Archiv, Freiburger. Organ d. kirchlich-histor. Vereins f. Geschichte, Altertumskunde und christl. Kunst der Erzdiöcese Freiburg m. Berücksicht. der angrenz. Diöcesen. 21. Bd. M. 4

Hettinger, Timotheus, Briefe an einen jungen Theologen. Freib., Herder. M. 4; geb. M. 5,80

Inhalt: Der Beruf. Die Vorbildung. Die akademische Bildung. Das Studium der Philosophie. Die Philosophie des Thomas von Aquin. Theologie und Naturwissenschaft. Kunststudien. Das Seminar. Die geistlichen Übungen. Das Studium der Theologie. Die Fundamentaltheologie. Die dogmatische Theologie. Die Moraltheologie. Das Kirchenrecht. Das Bibelstudium. Die Kirchengeschichte. Die heiligen Väter. Die Seelsorge. Die Katechetik. Die Homiletik. Die Liturgik. — Anh.: Der Kreuzweg.

Tavagnutti, katholisch-theologische Bücherkunde d. letzten 50 Jahre. I. Hagiographia. Verzeichnis der über Jesus Christus, die Jungfrau Maria, Heilige, Selige, Päpste u. sonst. ehrwürd. u. fromme Personen v. 1830—1890 erschienenen Lebensbeschreibgn., Predigten etc. System. nach Materien geordnet und mit einem Stich- und Schlagwörter- sowie einem Autoren-Index versehen. 2. Aufl. M. 1,80

— II. Christologische Bibliographie. Verzeichnis der wichtigsten über d. göttl. Heiland Jesus Christus v. 1837 - 1890 erschienenen Werke etc. Wien, Austria. M. 0,60

***Texte u. Untersuchungen** z. Geschichte der altchristl. Litteratur v. O. v. Gebhardt u. A. Harnack. VI. Bd. 4. Hft. Lpz., Hinrichs. M. 9,50

Inhalt: Die ältesten Quellen des orientalischen Kirchenrechts. 1. Buch. Die Canones Hippolyti v. H. Achelis.

Exegetische Theologie.

Becker, die Weissagungen als Kriterien d. Offenbarung. Mainz, Kirchh. M. 3

Güdemann, Nächstenliebe. Ein Beitrag zur Erklärg. d. Matthäus-Evangeliums. Wien, Löwit. M. 0,80

Kaulen, Einleitung in die heil. Schrift alten und neuen Testaments. I. Teil. 3. verb. Aufl. Freib., Herder. M. 2

***Krenkel,** Beiträge zur Aufhellung der Geschichte und der Briefe d. Apostels Paulus. Braunschw., Schwetschke. M. 9

***Löhr,** die Offenbarung Johannis. Ein Beitrag zu ihrer Kritik u. Erklärg. Lpzg., Böhme. M. 1

***Noesgen,** Geschichte der neutestamentlichen Offenbarung. 1. Bd. Geschichte Jesu Christi. 1. Hälfte. Münch., Beck. M. 6

Historische Theologie.

Acta martyrum et sanctorum. Syriace ed. Bedjan. Tom. I. Lpz., Harrassowitz. M. 20

Bellesheim, Geschichte der katholischen Kirche in Irland von der Einführung des Christentums bis auf die Gegenwart. 2 Bd. Von 1509—1690. (Mit 1 Karte.) Mainz, Kirchheim. M. 16,60

Bonsmann, Gregor I. d. Große. Lebensbild. Pad., Junfermann. M. 1

Catechismus ex decreto Concilii Tridentini ad parochos, S. Pii V. Pontificis Maximi et deinde Clementis XIII. jussu editus, nunc ad fidem Manutiani textus juxta editionem quae anno MDCCCLXXI prodiit ex typis S. Cong. de Propag. Fide necnon alia complura authentica exemplaria iteratis curis castigate impressus. — Tournaci Soc. S. Joh. Evangel. Brosch. M 3,60

Die Ausgabe empfiehlt sich nicht nur durch die künstlerische Ausführung & die Sauberkeit des Druckes, sondern auch insbesondere durch die gewissenhafte Arbeit, welche auf ihre Vorbereitung & Ausgestaltung verwendet worden ist. Zweifelsohne dürfte diese Ausgabe sich ebenfalls rasch einen Platz unter den meistbegehrten Ausgaben dieses bedeutenden Handbuches erobern.

Döllinger, die Papst-Fabeln des Mittelalters. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte. 2. Aufl. Mit Anmerkgn. verm. hrsg. v. J. Friedrich. Stuttgt., Cotta M. 3,80

Funk, Lehrb. d. Kirchengeschichte. 2. Aufl. Rottenburg, Bader. M. 6

Gasquet, Heinrich VIII. u. die englischen Klöster. Zur Beleuchtg. der Geschichte ihrer Aufhebg. Aus dem Engl. v. Th. Elsässer. 1. Bd. Mainz, Kirchh. M. 7

Geschichte der Pfarreien der Erzdiöcese Köln. Hrsg. v. Dr. Dumont. XXVIII. Dekanat Königswinter. Von Pf. Maaßen. Köln, Bachem.

Eine Frucht vieljähriger unausgesetzter Arbeit. Die dem Verfasser bei der Bearbeitung sich entgegenstellenden Schwierigkeiten wurden jedoch reichlich aufgewogen durch den höchst interessanten geschichtlichen Stoff, den das Dekanat in reicher Fülle darbietet.

***Kattenbusch,** Lehrbuch der vergleichenden Konfessionskunde. 1. Lfg. Freib., Mohr. M. 3,60

Kraus, die christlichen Inschriften der Rheinlande. 1. Tl. Die altchrtstl. Inschriften v. d. Anfängen d. Christentums am Rheine bis zur Mitte d. 8. Jahrh. m. Textabbildgn. u. 22. Lichtdruck-Taf. Freib., Mohr. M 30

***Kühner,** Augustins Anschauung von der Erlösungsbedeutung Christi im Verhältnis zur voraugustinischen Erlösungslehre bei den griechischen und römischen Vätern. Eine dogmengeschichtliche Untersuchung. Heidelb., Groos. M. 1

Kulturkampf, der, in Bayern u. dessen Bedeutung f. die kathol. Kirche Deutschlands. Von J. Verus. Berlin, Germania. M. 1,50

Mally, J., Historia sacra antiqui testamenti cum introductione in ejusdem testamenti libros sacros. Gran, Buzarovits. M. 3,20

Paret, Priscillianus, e. Reformator d. 4. Jahrh. Eine kirchengeschichtl. Studie, zugleich ein Kommentar zu den erhaltenen Schriften Priscillians. Würzbg., Stuber. M. 6

Pesch, Gott u. Götter. Eine Studie zur vergleich. Religionswissenschaft. (Ergheft. zu den „Stimmen aus Maria-Laach." — 49.) Freib., Herder. M. 1,70

***Pfleiderer,** der Paulinismus. Ein Beitrag zur Geschichte der urchristl. Theologie. 2. Aufl. Lpzg., Reisland. M. 10

Robitsch, Geschichte der christlichen Kirche. 4. Aufl., neu bearbeitet. v. C. Bidmar. II. Abtlg. Die Neuzeit. Reg., Verl.-Anst. M. 6

Schmid, Grundlinien d. Patrologie. 3. Aufl. Freiburg, Herder. M. 1,60

Das Büchlein giebt die Resultate der Detailforschungen, welche andere auf diesem Gebiete mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln angestellt haben, und liefert, seinem Zwecke entsprechend, im kürzesten Ausdruck und in möglichst knapper Fassung nur das Skelett der Patrologie.

Sepp, die Religion der alten Deutschen u. ihr Fortbestand in Volkssagen, Aufzügen und Festbräuchen bis zur Gegenwart. Mit durchgreif. Religions-Vergleichung. München, Lindauer. M. 6

***Usener,** der hl. Theodosios. Schriften d. Theodoros und Kyrillos. Leipzig, Teubner. M. 4

Systematische Theologie.

Constitutiones dogmaticae sacrosancti oecumenici concilii Vaticani. Brix, Buchh. d. k. Press-Ver. M. 0,48

De inhabitatione spiritus sancti in animabus justorum disserit Dr. T. Oberdorffer. Tournaci. Soc. S. Joh. Evang. M. 1,40

Die für Dogmatik und mystische Theologie wichtige Frage ist auf Grund der hl. Schrift und zahlreicher Väterstellen, sowie unter Benützung der grossen Scholastiker des Mittel-

alters und der hervorragendsten Theologen der Neuzeit mit Umsicht und spekulativem Geschick behandelt.

Dörholt, die Lehre v. der Genugthuung Christi, theologisch dargestellt und erörtert. Paderb., Schöningh. M. 6

Inhalt: Einleitung. — Die Wirklichkeit oder Thatsächlichkeit d. Genugthuung Christi. — Über die Notwendigkeit der Genugthuung Christi. — Über die Vollkommenheit der Genugthuung Christi.

„Möge das Buch beitragen", schreibt der Herr Verfasser im Vorwort, „die wahre Erkenntnis dessen zu verbreiten, der sich gewürdigt hat, in der angenommenen Menschheit und ganz besonders in seinem Leiden und Sterben und der glorreichen Auferstehung sich uns Menschen zu unserem Heile zu offenbaren. Wo er der Wahrheit gemäfs erkannt wird, da wird die Liebe zu ihm nicht fehlen."

Elbel, Theologia moralis per modum conferentiarium. Novis curis ed. P. I. Bierbaum. Vol. I. Pars 1. De actibus humanis, conscientia, legibus atque peccatis. Paderb., Bonif.-Druck. M. 2,25

Flugschriften, katholische, zur Wehr' und Lehr'. Nr. 1—11. 16°. Berlin, Germ. à M. 0,10

1. Luther und die Ehe. Offener Brief an das hochwohllöbliche hess. Oberkonsistorium von Gottlieb. 13. Aufl. — 2. Der offene Brief des evangelischen Bundes an die römisch-katholischen Erzbischöfe und Bischöfe im deutschen Reich. Beleuchtet von Gottlieb. 9. Aufl. — 3. Das Christusbild im St. Petersdom. Herrn Dr. G. Wirneck und Herrn Th. Trede gewidmet von Lütke. 9. Aufl. — 4. Die Segnungen der Reformation, geschildert von Luther; in Erinnerung gebracht von einem deutschen Patrioten. 7. Aufl. — 5. Rom und die sociale Frage. Von Barthel. 7. Aufl. — 6. Luthers „Freiheit eines Christenmenschen". Von J. Friedlieb. 6. Aufl. — 7. Ignatius und Luther, od. Freiheit eines Christenmenschen gemäß katholischer Auffassung. 6. Aufl. — 8. Socialdemokraten und Jesuiten. Ein deutsches Wort an das gläubige deutsche Volk von W. Warnkönig. 4. Aufl. — 9. Was kann uns helfen: Kirchenregiment oder evangelische Freiheit? Worte zur Beherzigung von Rohrbacher und Martinet. 4. Aufl. — 10. Das „wallende Blut" zur „Wahrung der protestantischen Interessen". Zu Nutz u. Frommen des Christenvolkes dargestellt v. L. Brodgut. 2. Aufl. — 11. Die Socialdemokratie, bei Licht besehen. Von L. v. Hammerstein.

Hense, die Versuchungen u. ihre Gegenmittel nach den Grundsätzen der Heiligen u. der großen Geisteslehrer. 2. Aufl. Freiburg, Herder. M. 4,50

Hoensbroech, 9 Briefe a. e. Protestanten. 2. Aufl. der „Offenen Briefe von B. v. Rheinfelden." Trier, Paul.-Drck. M. 0,50

***Lehmann, J.,** die Auferstehungslehre d. Athenagoras. Lpzg., Wallmann. M. 1

Lehmkuhl, A., Theologia moralis. Appendix ad I.—V. editionem, exhibens additiones et mutationes in ed. II. usque ad VI. incl. factas. Fr., Herder. M. 0,40

Praktische Theologie.

a) Allgemeines, Liturgik, Homiletik, Katechetik, Kirchenrecht 2c.

Aichner, Compendium juris ecclesiastici ad usum cleri, ac praesertim per imperium austriacum in cura animarum laborantis. Ed. VII. Brixen, Weger. M. 9,60

Cochem v., Erklg. d. hl. Meßopfers. In neuer Bearbeitung von L. Grubenbecher. 18. Auflage. Wohlf. Ster.-Ausgabe mit 1 Stahlst. Köln, Bachem. M. 2,00

Cramer, d. apostl. Seelsorger. 2. Ausg. Dülmen, Laumann. M. 3; gebd. 4,50

Dreher, kathol. Elementarkatechesen ü. die Sittenlehre. Freiburg, Herder. M. 1,20

Grießl, kirchl. Vorschriften u. österreichische Gesetze u. Verordnungen i. Ehe-Angelegenheiten. Für d. Amts-Gebrauch d. Klerus. 2. Aufl. Graz, Moser. Geb. M. 2,40

Häckler, Kontrovers-Katechismus o. wahrheitsgemäße u. leicht verstdl. Darstellg. d. Unterscheidungslehren der römisch-kathol. Kirche u. d. luth.-protestant. Konfession. 2. Aufl. bearbeitet v. Restle. Kempten, Kösel. M. 1,50

Kreienbühl, Beichtbüchlein. Vollständiger Leitfaden für den Beicht-Unterricht und die Beichte der Kinder. (Mit 1 Bild.) Eins., Benziger. Kart. M. 0,35

Kreienbühl, Meß-Andacht, zunächst zur gemeinsamen Anhörung der Schulmesse, jedoch auch zum Privatgebrauche der Kinder. Ebds. M. 0,10

Bei Bezug v. 50 und mehr Ex. Preisermäßigung.

— Der Beichtunterricht und die Beichte der Kinder. Eine theoret. praktische Besprechung f. Seelsorger. Ebendas. M. 1,20

Der Zweck dieses Schriftchens besteht nicht darin, daß ausschließlich die hier aufgestellten Grundsätze zur Ausführung kommen, sondern daß man überhaupt diesem Pastorationszweig die vollste Aufmerksamkeit zuwende.

Krier, d. Beruf. 24 Konferenzen, d. Zöglingen d. bischöfl. Konviktes z. Luxemburg geh. 2. Aufl. Freiburg, Herder. M. 2

Mayer v., d. bibl. Geschichte z. Katechismus. Ein Hausbuch f. d. kath. Familie, zugleich z. Gebrauche f. Katecheten, Lehrer u. Lehrerinnen. (In 10 Lfrgn.) 1. u. 2. Lfrg. Regsb., Verl.-Anst. à M. 0,35

— dto. komplet in 1 Bde. Mit Titelbild und 60 Holzschnitten. Geb. M. 4,50

Allen denen, welchen daran gelegen ist, manche Fragen der Kinder in religiöser Beziehung beantworten zu können, wird dieses Buch nicht unwillkommen sein. Sämtliche Schrifttexte sind entnommen der Vulgata, übersetzt und erläutert von Dr. Loch und Dr. Reischl.

Missale ad usum sacerdotum caecuti-

entium concinnatum. Cum adprobat. S. Rituum congreg. Editio secunda. Reg., Pustet. M. 10

Missae pro defunctis ad commodiorem ecclesiarum usum ex missali Romano desumptae. Accedit Ritus absolutionis pro defunctis ex Rituali et pontificali Romano. Reg., Pustet, Edit. I. post Typicam M. 2. Edit. IV. M. 4.

Mitterer, die wichtigsten kirchl. Vorschriften f. katholische Kirchenmusik. 3. Aufl. Reg., Coppenrath. M. 1

Ordo divini officii dicendi et sacrum faciendi ab universo cleri dioecesis Wratislaviensis juxta ritum breviarii et missalis romani ac proprii Wratislaviensis pro a. D. 1891, composuit A. Sambale. Bresl., Aderholz. M 1,20

Prattes, d. christl. Standesbündnisse, deren Wesen u. Errichtung, Leitung u. Nutzen. Graz, Moser. M. 1,00

Schneider, d. sieben Gaben d. hl. Geistes i. ihren Wirkungen auf d. prakt. Leben. 4. Aufl. Dülmen, Laumann. M. 1,00

Schusters Handbuch zur Biblischen Geschichte. Für den Unterricht in Kirche und Schule, sowie zur Selbstbelehrung. Mit Karten, Plänen und vielen Holzschnitten. Neu bearb. von Dr. Holzammer. 5. verb. Aufl. I. Halbband. (Mit einer Karte.) Freib., Herder. M. 4

Das Werk ist längst ein Lieblingsbuch der Lehrer und Geistlichen geworden, und bei langjährigem Gebrauche erkennt man immer mehr, wie vielseitig, anregend und zuverlässig diese Bearbeitung der heiligen Schrift ist. Der Verfasser will den Katecheten in den Stand setzen, seinen Unterricht mit klarer innerer Überzeugung und mit heiliger Begeisterung zu geben. Er bringt deshalb aus der Naturwissenschaft, Geschichte, Archäologie, Exegese, Dogmatik und Apologetik alle die wertvollen Forschungen und Ergebnisse, welche in unserer Zeit so erfolgreich den Angriffen auf Bibel und Offenbarung entgegengesetzt werden können. Alles das ist hier in einer Vollständigkeit bis zu den letzten litterarischen Erscheinungen gegeben, daß es eine ganze Bibliothek ersetzt.

Stingl, Bestimmungen d. bayeri. Staates ü. d. Verwaltung d. kathol. Pfarramtes diesseits d. Rheines. 2. Aufl. 2 Bde. München, Lindauer. M. 16,00

Taschenbuch für den kath. Klerus. 1891. 13. Jahrg. Würzb., Etlinger. gb. M. 1,20

Thalhofer, Handbuch d. kathol. Liturgik. 2. Bd. 1. Abt. (Theol. Biblth. XIII, 1.) Freiburg, Herder. M. 4,00

Tux, Compendium theologiae fundamentalis. Vol. I. De religione et revelatione. Brixen, Buchh. d. kath. Press-Vereins. M. 3,50

Walafridi Strabonis liber de exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum. Textum recensuit, adnotationibus historicis et exegeticis illustravit, introductionem et indicem addidit A. Knoepfler. Münch., Stahl. M. 2,40

b) Predigten.

Hansjakob, d. Toleranz u. d. Intoleranz d. kath. Kirche. 6 Predigten. Freiburg, Herder. M. 1,50

Kohout, d. Leiden Jesu Christi u. d. Sünde. In 7 Fastenpredigten dargestellt. Linz, Haslinger. M. 1,80

Melcher, 150 Cyklus-Predigten nach d. 3 Hauptstücken d. Katechismus z. Gebrauche f. Prediger u. Katecheten. 3. Bd.: Predigten ü. d. 3. Hauptstück: „Von d. Gnadenmitteln". Kempten, Kösel. M. 3,00

Nagelschmitt, die Hauptgebrechen der Zeit. 7 Fasten-Vortr. Pad., Schöningh. M. 1

— die Zeichen der Zeit. 7 Fasten-Vorträge. Ebendas. M. 1

Vorstehende Fastenpredigten wollen einen Beitrag zur Lösung der socialen Frage bieten, welche gegenwärtig alle Gemüter beschäftigt.

Riedl, ausgewählte, leichtfaßliche Predigten i. 3 Bdn. Aus d. Nachlasse d. Verf. hrsg. v. Schuster. 3. Afl. 1. Bd. Predigten auf alle Sonn- u. Festtage. Gr., Moser. M. 3,60

Schuster, zwei Cyklen Fastenpredigten. I. Der gute Hirt. II. Maria Magdalena. Mit kirchl. Druckerlbs. Gr., Moser. M. 1,40

Thöny, Exercitienvorträge. 3 Cyklen. 1. C.: Worte des Herrn in der Einsamkeit. 2. C.: Drei unendlich wichtige Fragen, gestellt u. beantwortet v. eigenen Gewissen. 3. C.: Die Denkmäler d. göttl. Güte. Ingenbohl (St. Schwyz). M. 2

Wörnhardt, Predigten ü. d. christl. Leben. Missions- u. Exercitien-Predigten nebst e. neuen Reihe v. Exhorten a. d. Tertiaren d. hl. Franziskus, i. 2 Cyklen. I. Bd. 2. Hlbbd. Mü., Stahl. M. 2,40

— II. Bd. Exhorten a. d. Tertiaren v. hl. Franzisks. Neue Reihe. Ebenda. M. 2,60

2 Bde. kompl. M. 9,00

c) Erbauungsschriften.

Allerseelenglöcklein. Besonders zum Gebrauche im Allerseelen-Monat. Augsb., Lit. Inst. Für 100 Stück M. 5

Armenseelen, der, Not und Trost. Ein Armseelenbüchlein, enth. Abbé Louvets Darstellg. d. Fegfeuers nach d. Offenbargn. der Heiligen, nebst e. Anzahl pass. Gebete u. Andachtsübgn. (Übers. d. italien. Ausg.) m. 1. Farbendr. Ebenda. M. 1,50

Auer, Tautröpflein ins Fegfeuer zu Hilf u. Trost d. armen Seelen. Vollst. Gebetbuch. 2. Aufl. M. 1 Farbendr. Ebd. M. 0,50

Berberich, Lasset die Kleinen zu mir kommen! Ein Lehr-, Gebet- u. Spruchbüchlein für die Kinderschwester und zur Erteilung des Religionsunterrichts in den untern Klassen. Freiburg, Herder. br. M. 0,50, kart. M. 0,60

Cochem, v., der große Myrrhengarten d. bittern Leidens Christi. 34. Aufl. Ausg. Nr. 6. Grober Druck, mit 1 Stahlst. Paderborn, Schöningh. M. 1,40

Cordula Peregrina (C. Wöhler), seraphisches Vergißmeinnicht für jedes gute Ordenskind. (M. 6 Stahlst.) München, Pfeiffer. Geb. M. 0,60

Cramer, der große Tag ist da! oder: Heilige Übgn. für die letzten 8 Tage vor der 1. heil. Kommunion ꝛc. 15. Aufl. Dülmen, Laumann. M. 0,10

Deutz, Wegweiser f. die christliche Jugend. Ermahnungen e. Seelsorgers an die heranwachs. Jugend seiner Pfarre. Don., Auer. Geb. M. 1

Dilgskron, stille Tugend. Leben d. hochw. P. Eichelsbacher, C. SS. Red. (Mit Bildnis.) Dü., Laum. M. 0,60

Dirckinck, semita perfectionis. Denuo ed. curavit Roh. Ed. II. Paderborn, Junfermann. M. 1

Erzbruderschaft, der christlichen Mütter. Zu Freib. i. Br. gegründet a. St. Anna-Tag 1861. (Statuten.) Neuer Abdruck. Freiburg, Herder. M. 0,20

Eynatten, Freiin v., Mariensagen. Münch. Literar. Inst. M. 1,60

Feier, d. Rosenkranz-Monats u. Gebet zum hl. Joseph. Fulda, Akt.-Druckerei. 50 Stück M. 1

Gapp, mein liebes Meßbüchlein. Eine kurze Meßandacht zum gemeinschaftlichen Gebrauch f. Kinder. 2. Aufl. (M. Bild.) Reg., Verl.-Anst. M. 0,15

Goffine, Hand-Postille oder christkathol. Unterweisgn. auf alle Sonn- u. Feiertage d. ganzen Jahres. Neue Volksausgabe. Aachen, Barth. Geb. M. 1

Goffine, christkathol. Handpostille. 13. Aufl. Mit Meß-Erklärg., Gebeten, e. Beschreibg. v Jerusalem u. Anh. v. A. Stolz. Volksausgabe. (M. Titelbild u. Holzschnitt.) Freiburg, Herder. M. 2

Gueloz, Andachtsbuch zum Troste der a. Seelen. Nach dem Ital. 3. Aufl. (M. 1 Stahlst.) Reg., Verl.-Anst. M. 1,20

Hausherr, Perlenkranz aus der Schatzkammer d. Herzens Jesu. 4. Aufl. (M. 1 Bild.) Dülmen, Laumann. M. 1

Hofele, unsere liebe Frau von Lourdes. Betrachtungs- und Gebetbuch. 5 Aufl. (M. 1 Farbendr.) Leutk., Roth. M. 1,50

Jeiler, Normalbuch für die in der Welt lebenden Brüder und Schwestern vom 3. Orden des heil. Franziskus. 14. Aufl. (M. 1 Stahl.) Dül., Laum. M. 1

Kalender, f. den Psalmenbund u. Gebetverein U. O. U.! 1891 Hrsg. von J. v. Massow. Augsb., Lit. Inst. M. 0,15

Kaulen, Brot der Engel. Katholisches Gebetbuch. 6. Aufl. (M. 1 Stahlst.) Freiburg, Herder. M. 1

Kieffer, Sankt Elisabeth. Vorbild u. Patronin der deutschen Frauen und Jungfrauen. Lehr- u. Gebetbuch. (M. 1 Bild.) Dülmen, Laumann. M. 1

— die Gnadenschätze der hl. Messe für Lebende u. Abgestorbene. 2. Aufl. (M. 1 Stahlst.) Dülmen, Laumann. M 1

Krebs, Herz-Jesu Büchlein. 32. Aufl. (M. 1 Stahlst.) Ebenda. M. 0,50

Koneberg, geistlicher Krippenbau f. fromme Kinder. Augsb., Lit. Inst. Für 100 Stück M. 5

Liebesopfer, marianisches. Von e. Ordensperson. 4. Aufl. (M. 1 Stahlst.) Dülmen, Laumann. M. 1,50

Liguori, v., stete Hingabe an Gott durch das wahre Gebet u. die aufrichtige Buße. Nach d. 3. Aufl. d. Franzö. Paderborn, Junfermann. M. 0,60

Liguori, v., der Priester i. d. Einsamkeit. Aus d. Ital. 3. Aufl. Reg., Verl.-Anst. M. 2

— Vorbereitung zum Tode, od. Betrachtgn. über die ewigen Wahrheiten. Neu aus dem Ital. 5. Aufl. (M. 1 Stahlstich.) Reg., Verl.-Anst. M. 2

Mahnwort, ein väterliches, an Eltern. Hütet die Unschuld eurer Kinder! Augsb., Lit. Inst. Für 100 Stück M. 1,50

Marien-Andachtsbuch, e., in Liedern. Für inbrünst. Verehrer der hl. Gottesmutter. Pad., Schöningh. M. 1; geb. m. Goldschnitt M. 1,50

Pieper, d. Tochter Mariens. Ein Gebet- u. Erbauungsbuch d. Töchter-Vereins. (M. 1 Farbendr.) Pad., Junf. M. 0,75

Praxmarer, ein Lehrmeister christlicher Erziehung. Lebensbild des ehrwürdigen P. Rem und seine Erziehungsgrundsätze. (M. 1 Bild.) Mainz, Haas. M. 0,30

Redeatis, kurze Lebensbilder v. Heiligen. Nr. 1—12. (Mit 1 Bild.) Eins., Benz. à M. 0,10

Inhalt: 1. Die allersel. Jungfrau und Gottesmutter Maria. — 2. Die hl. Mutter Anna. — 3. Die hl. Katharina, Jungfrau und Martyrin. — 4. Die hl. Klara, Äbtissin. — 5. Die hl. Cäcilie. — 6. Die hl. Elisabeth v. Thüringen. — 7. Die heil. Juliana, Jungfrau und Martyrin. — 8. Der hl. Karl Borromäus. — 9. Der hl. Otto, Bischof v. Bamberg und Apostel der Pommern. — 10. Der sel. Hermann Joseph. — 11. Der hl. Aloysius von Gonzaga. — 12. Der hl. Franz v. Assisi.

Regel-Büchlein für die in der Welt lebenden Mitglieder des 3. Ordens d. seraph. Vaters Franziskus. 9. Aufl. Nach der Konstitution Se. Heil. Papst Leo XIII. Von Leonardus a Clivia. Ausg. Nr. 2 mit großem Druck. (Mit 1 Stahlstich.) Einf., Benziger. Geb. M. 1,88

Sales, v., Philothea. Neu übers. v. F. Permanne. 3. Aufl. (Und Betbüchlein m. 1 Farbendr.) Mü., Lit. Inst. Geb. M. 1

Geschichte.

Gottlieb, üb. mitteralterl. Bibliotheken. Lpzg., Harrassowitz. M. 14

Hammerstein v., Erinnerungen eines alten Lutheraners. 3. Aufl. Freiburg, Herder. M. 2,60

Hansjakob, St. Martin z. Freiburg als Kloster u. Pfarrei. Geschichtlich dargest. m. Titelbild u. 2 Textillustr. Freiburg, Herder. M. 2,50

***Henner,** Beiträge zur Organisation u. Kompetenz der päpstl. Ketzergerichte. L., Duncker. M. 8,80

Jaksch, v., die Einführung d. Johanniter-Ritterordens in Kärnten und dessen Kommende und Pfarre Pulst daselbst. Lpzg., Freytag. M. 1

Jungnitz, Sebastian v. Rostock, Bischof v. Breslau. M. e. Bildnis. Bresl., Aderholz. M. 3,00

Rady, d. Reformatoren i. ihrer Beziehung zur Doppelehe des Landgrafen Philipp. Frankfurt, Foesser. M. 2,25

Saegmüller, die Papstwahlen und die Staaten von 1447—1555. Eine kirchenrechtlich-histor. Untersuchung üb. den Anfang d. staatl. Rechtes der Exklusive in d. Papstwahl. Tüb., Laupp. M. 4,80

Wahrmund, Beiträge zur Geschichte d. Exklusionsrechts bei den Papstwahlen aus römischen Archiven. Leipzig, Freytag. M. 1

Weiß, Benjamin Herder. 50 Jahre e. geist. Befreiungskampfes. 2. Aufl. mit Bildnis. Freiburg, Herder. M. 1,50

Wiedemann, die religiöse Bewegung in Oberösterreich u. Salzburg b. Beginne d. 19. Jahrh. Innsb., Wagner. M. 6,40

Wolfsgruber, Christoph Anton Kardinal Magazzi, Fürsterzbischof v. Wien. 1. Lfg. m. Bildnis. Saulgau, Kitz. M. 1,50

Kunst.

Album religiöser Kunst. Sammlung v. Orig.-Stichen nach Werken v. Cornelius, Dürer, Führich, Holbein, Obwexer, Overbeck, Schongauer, Schraudolph, Steinle u. a. Nebst einer Orig.-Radierung von J. v. Führich. 1. Lfg. vollst. i. 12 Lfgn. Regensb., Verl.-Anst. à Lfg. M. 1,00

Pädagogik.

Bibliothek d. kath. Pädagogik. Hrsg. v. Kunz.. 3. Bd. Ausgew. Schriften v. Columban, Alkuin, Dodana, Jonas, Hrabanus Maurus, Notker Balbulus, Hugo v. Sankt Viktor u. Peraldus. Einleitg. u. Übersetzg. von G. Meier. Freiburg, Herder. M. 3,50

Galle, Erklärung kathol. Kirchenlieder. Ein Hilfsbuch f. Lehrer u. Seminaristen. 3. verb. Aufl. Breslau, Goerlich. M. 1,00

Hake, kathol. Apologetik für Gymnasial-Prima. Freiburg, Herder. M. 2,40

Jahresbericht pädagogischer, von 1889. Hrsg. v. A. Richter. 42. Jahrg. Lpzg., Brandstetter. M. 10,00

Kehr, Geschichte der Methodik d. deutschen Volksschulunterrichts. 2. Auflage. 6. Bd. A. u. B. Gotha, Thienemann. M. 6.
Inhalt: A. Geschichte des Religionsunterrichts in der evangel. Volksschule. Bearbeitet v. Schumann und Sperber. M 2. — B. Geschichte des Religionsunterrichts in der katholischen Volksschule. Bearb. von Bürgel. M 4.

Lebensbilder u. Charakterzüge aus der Kirchengeschichte. Im Anschluß a. d. v. d. königl. Regierung z. Breslau entworf. Lehrplan f. d. Religionsunterricht a. den kathol. Schulen. Mit kirchl. Erlaubnis. Glatz, Hirschberg. M. 0,30

Lindner, allgem. Erziehungslehre. 7. Aufl., neu bearb. von Fröhlich. Wien, Pichler. M. 2,50

— allgem. Unterrichtslehre. 7. Aufl., neu bearb. v. Fröhlich. Ebds. M. 1,50

Repertorium d. Pädagogik, geleitet v. J. B. Schubert. 45. Bd. Jahrg. 1891. 1. Hft. Ulm, Ebner. Jährl. M. 5,40

Wedewer, Lehrb. f. d. kath. Relig.-Unterricht i. d. oberen Klassen f. h. Lehranstalten. II. Abt. Grundriß d. Apologetik. 2. Aufl. Freiburg, Herder. M. 1,40

Jugendschriften.

Aschendorffs Prachtausgaben wertvoller Jugendschriften. I. und II. Bd. Münst., Aschendorff. Geb. à M. 3,75

Inhalt: I. Robinson der Jüngere von Campe. In neuer Bearbeitung von Hellinghaus. (Mit 19 Holzschn. und 4 Bildern in Farbendr.) — II. Der letzte Mohikaner v. Cooper. Verarb. v. Heinrichs. (Mit Titelbild, 8 Tonbildern und 23 Textbildern.)

Axinger, d. Macht d. Kreuzes. Eine hist. Erzählg. f. d. Jugend u. d. christl. Volk. 3. Aufl. M. 1 Stahlst. Straub., Manz. Kart. M. 1,00

Bibliothek für die reifere christliche Jugend. 18. Bd. Reg., Verl.-Anstalt. M. 2

Inhalt: Anna Saint-Ange, oder Sieg treuer Kindesliebe. Nach dem Französischen. 2. Aufl. (Mit 1 Stahlstich.)

Erven, Epheuranken. Erzählgn. a. dem Leben. Für christl. Jugend und christl. Volk. Mit 1 Lichtdruck. Straubing, Manz. Kart. M. 1,20

Familien-Bibliothek. Ausgew. Erzhlgn. u. Schildergn. V. Serie. Nr. 6—10 Einsi., Benziger. Gebd. à M. 0,60

Familienfreund. Unterhaltgs-Bibl. in Romanen und Erzählgn. f. jung u. alt. 43.—45. Bd. Ebend. Geb. à M. 1,20

Jugend-Bibliothek. 1. Bdchn. Münch., Lit. Inst. M. 0,25

Jugend-Bibliothek, in einer Auswahl vorzügl. franz. Jugendschriften in deutscher Übersetzg. für Kinder religiöser Erziehung aus allen Ständen. II. Serie. 12. Bdchn. Reg., Verl.-Anstalt. M. 0,80

Inhalt: Markgräfin Agnes oder das wunderthätige Bild v. Burgau. Eine Erzählung aus den Zeiten der Kreuzzüge.

Kara Mustafa o. d. Türken vor Wien. Hist. Erzählg. a. d. 17. Jahrh. f. d. reif. Jugend und das Volk. 3. Aufl. mit 1 Stahlst. Straub., Manz. Kart. M. 1,20

Kinder-Bibliothek, kath. Hrsg. v. H. Koneberg. 10. und 11. Bdchn. 2. Aufl. Kempten, Kösel. à M. 0,25

Inhalt: 10. Der hl. Franziskus von Assisi, der Patriarch der Armen, von Koneberg. — 11. Loretto und Rom. Von Koneberg.

Koneberg, Kompaß für die Jugend und das Volk. Charakterzüge edler Menschen, dargestellt in Erzählungen. (Mit Bildnis.) Reg., Verl.-Anst. Geb. M. 1

Das Büchlein kann jedem Kinde in die Hand gegeben werden; es ist aber auch für Eltern, Seelsorger und Lehrer berechnet zum Vorlesen, als Belohnung für Fleiß und Wohlverhalten.

Geschlossen am 15. Dezember 1890.

*

Inhalt des ersten Heftes.